

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Neun und dreißigstes Stück.

Zürich, Mittwoch den 13. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath. 2. Juny.

(Fortsetzung.)

Panchaud macht eine lebhafte Schilderung von den häufigen gewaltthätigen Handlungen und selbst Mordthaten, welche im Kanton Leman von fränkischen Soldaten verübt werden, und fodert Hilfe gegen dieses Unglück. Billeter bestätigt diese Angaben, und sagt im Kanton Zürich seyen noch häufiger ähnliche Misshandlungen verübt, und sogar in einem Dorf 7 Personen ermordet worden: zudem hat er wenig Hoffnung für Erleichterung, indem die französischen Soldaten sich laut erklären, sie fragen den Proklamationen ihrer Generale und Commissaire nichts nach. Suter sagt, es sey traurig solche Greuelthaten von Gliedern jener Nation vernehmnen zu müssen, die uns befreit habe; der Gegenstand sey von der größten Wichtigkeit, weil das Leben unsrer Mitbürger über alles gehe, daher fodert er eine Commission zu schleunigster Berathung. Herzog: es werden so häufige und so scheusliche Gewaltthätigkeiten begangen, daß es bald besser wäre, unter der Tyrannie zu seufzen als auf diese Art frei zu seyn. Huber sagt, das Directoriū wendet alles an, um die Lage unsers armen Vaterlandes zu erleichtern: auf die heutige Einladung hin, ist es nun wichtig Thatsachen zu sammeln, und wir an unsrer Stelle, sollen das Directoriū einladen, in seinem warmen Eifer für das Vaterland zu sorgen, fortzufahren: auch fodere ich eine Commission, um eine solche Einladung an das Directoriū zu entwerfen. Dcloes sagt, da alle bisherigen Maafregeln fruchtlos waren, und die Umstände sich täglich verschlimmern, so fodere ich eine außerordentliche Gesandtschaft nach Paris, die dem fränkischen Directoriū die dringendsten Vorstellungen hierüber mache. Nüs macht eine lebhafte und rührende Darstellung von dem Druck, den Veranbungen, Schändungen und Mordthaten aller Art, die durch die französischen Soldaten verübt werden, und sagt, selbst die Vorstellung, daß die Gegenden, die sie auf diese Art behandeln, acht republikanisch gesinnt sind, sey ohne Wirkung, indem die Soldaten zur Antwort geben, die Demokraten müssen mit den Aristokraten

zahlen. Billeter sagt, es sey merkwürdig, daß die patriotisch gesinnten Gegenden und Personen am stärksten mitgenommen werden, und daß die Franken den neuen obrigkeitlichen Gewalten keine Art von Achtung bezeugen: er fodert, daß das Directoriū hierauf aufmerksam gemacht werde, um Maafregeln dagegen zu ergreissen: Augsburger behauptet, dieses in Verbindung mit einigen andern Umständen beweise, daß die Aristokraten die Hand mit im Spiel haben. Schöch fodert, daß man sogleich 20000 Mann anwerbe, sich also auf seine eignen Füsse stelle, dieses dann dem fränkischen Directoriū anzeigen, und dasselbe bitte, seine Truppen wegzu ziehen. Trösch sagt, ehe die Franzosen weggehen können, müssen wir erst uns das Zutrauen des Volks verschaffen, welches ganz leicht ist. Endlich wird zur Beratung der zu ergreifenden Maafregeln eine Commission niedergesetzt und in dieselbe geordnet: Huber, Carrard, Suter, Billeter und Kilchmann.

Die Verhandlung über die Feudalrechte wird wieder vorgenommen.

Rubbi sagt, er habe gehört, daß von einer Vereinigung der beiden entgegengesetzten Parteien in Rücksicht des Zehenden die Rede sey, er wolle also erst diesen vorzuschlagenden Mittelweg vernnehmen, ehe er sich über diesen Gegenstand äussere. Suter folgt diesem Antrag und fodert Mittheilung dieses Vereinigungsmittels. Huber sagt, er habe einen Vorschlag entworfen, der vermutlich keiner Partei ganz gefallen werde, welchen mitzutheilen er aber durch sein Gewissen verpflichtet sey. Dies Jahr soll statt des Zehenden eine billige Taxe auf das zehnbarbare Land gelegt werden; für die Zukunft aber sollen alle Zehenden und Feudalabgaben aufgehoben seyn; diese Loskaufungssumme soll nach Verhältniß des Ertrages des Landes bezahlt werden: z. B. von der besten Juchard Rebland soll 60 Batzen von der schlechtesten 10 Batzen, von der besten Juchard Wiese 20 Batzen u. s. w. entrichtet werden: den Partikularzehendenbesitzern soll vom Staat ihre Schaden bis zu dem zehnfachen Betrag des jährlichen Zehendertrags ersetzt werden: dieseljenigen Gutsbesitzer, welche sich seit 10 Jahren vom Zehenden losgekauft haben, sollen durch den Staat entschädigt werden. Grundzinse

sollen mit dem 15fachen jährlichen Ertrag loskauflich seyn. Wegen den fremden Zehenden soll das Directorate in Negotiation eintreten. Die kleinen Zehenden sollen unentgeldlich aufgehoben seyn.

Billeter behauptet, dieser Vorschlag sey nur annehmlich, wenn diese bestimmte Loskaufungssumme des grossen Zehenden als ein freiwilliges Opfer von Seite der Gutsbesitzer betrachtet werde.

Hüssi freut sich über diesen glücklichen Mittelweg Hubers, dem er ganz bestimmt. Büttler und Merz folgen Hubern ebenfalls mit Beifall.

Pauli sagt, der Zehenden mag nun von Oligarchen, Monarchen, Durchlauchten oder Pfaffen eingezogen worden seyn, so muß er aufgehoben werden, eben so auch der Grundzins, damit das Volk austrofen könne: Es leben unsere Gewalten, es lebe die Republik! (man klatscht).

Nubi sagt, er habe geglaubt, die von Huber vorgeschlagne Loskaufungssumme müsse alle Jahr statt des Zehenden bezahlt werden, nun höre er, daß dieselbe ein für allemal das Land zehendfrei machen solle: diesem könne er nicht bestimmen.

Betsch folgt Hubern ganz und mit Freude.

Bucher sagt, man könne nicht Zuhardenweis sich loskaufen, sondern dieses müsse nach dem Ertrag des Landes bestimmt werden. Zugleich führt er vertheilte, ganz freigewesene Gemeindgüter an, die bei ihrer Vertheilung von den Oligarchen, mit Grundzinsen belegt wurden: daher fordert er unbedingte Befreiung von denselben. Carrard stimmt in Rücksicht der Grundsätze Hubern bei. Wir sind zwischen zwei Klippen, sagt er: würden wir alles unbedingt aufheben, so würden wir uns selbst bei denen, die wir begünstigen wollen, verächtlich machen. Das traurige Mittelalter hat die schweren Feudalabgaben hervorgebracht, und seitdem sind sie oft rechtlicher Weise verkauft worden: wir können in Rücksicht auf Eigenthumsbestimmung nicht auf die Ursprünge zurückgehen, sonst würde alles Eigenthum aufgehoben, denn auch das Grundeigenthum des Landmanns kann einst durch usurpatörische Hände gegangen seyn. Der ist Eigenthümer, der rechtlicher Weise unter dem Schirm der Gesetze gekauft hat: dies ist die rechtliche Seite des Gegenstandes. In Rücksicht der politischen Seite desselben ist die Sache schauslich verworren: traurig habe ich oft den Landmann seine Furchen langsam ziehen und mit seinem Schweiß befeuchten sehen und mit Schaudern an alle Abgaben gedacht, die er am Ende seiner Arbeit zu geben hat! wahrlich wann er sich von allen diesen Beschwerden loskaufen müßte, so bliebe ihm nichts übrig: ohne Feudalrechteaufhebung aber ist keine Freiheit und Gleichheit möglich: aber des Eigenthumsrechtes wegen muß doch entschädigt werden. Wer soll nun entschädigen? der Landmann? er kann nicht, weil er alles hingeben müßte! also die Republik! sie ist ja Ursache der Auf-

hebung, also auch die Entschädigung durch sie billig: außerdem verspricht sie ja in der Constitution jedem Entschädigung, der durch die neue Ordnung der Dinge leidet: also ist diese Entschädigung in der Constitution selbst gegründet. Man wendet hiergegen die Ursachetheit des Staates ein! aber dieser ist immer reich genug, so lange er das Zutrauen des Volkes besitzt! Es ist besser arm als ungerecht seyn! Man will die französische Revolution nachahmen; aber diese ist auf andere Art bewirkt worden als die unsrige und kann uns also nicht zum Beispiel dienen. Daher schafft man Zehenden und Ehrschatz ab, gegen Entschädigung der Partikularbesitzer aus dem Staat, und setzt in Rücksicht dieser Entschädigung eine Commission nieder. Geklatsch und Forderung des Drucks; Carrard widersteht sich dem Druck; auf Nutzens bestimmten Antrag hin, wird er erkannt).

Spiengler unterstützt Hubern und Carrard, und fordert Beschleunigung des Abschlusses. Reillist ab fordert ebenfalls schleunige Abschließung, Dekretierung des Grundsatzes der Aufhebung, und nähere Bestimmung der Ausführung derselben durch eine Commission.

Wyder wundert sich, daß die heftigsten Widersprecher der Entschädigung und Abkäuflichkeit der Zehenden, sich nun in einer Nacht umgeändert haben und sich zu einer etwelchen Entschädigung verstehen wollen: er wünscht eine genaue Untersuchung dieses Gegenstandes, weil wirklich viele Zehenden und Grundzinsen in neuern Zeiten entstanden und dem Volk aufgedrungen worden sind, welche also keiner Entschädigung bedürfen, eben so wenig als die kleinen Zehenden und übrigen Feudalrechte, welche durch Mißbrauch und ungerechte Ausdehnung entstanden sind. Für den grossen Zehenden fordert er Entschädigung; für die Grundzinsen Abkäuflichkeit, und für die nähere Bestimmung aller dieser Gegenstände wünscht er eine Commission: er fordert hiebei Sorgfalt, weil viele Landleute fürchten, bald stärkere Lasten tragen zu müssen, als die bisherigen Zehenden waren.

Genuad stimmt ganz für Huber, indem dieser Vorschlag dem Glück des Volks und der Nation angemessen ist; einzig ist erforderlich, daß auch dieses Jahr die Kaufleute und Rentiers schon zu zahlen, angehalten werden.

Zomini hat den Anträgen von Huber und Carrard noch etwas beizufügen: er glaubt nämlich, der Ehrschatz müsse auch entschädigt werden, indem wirklich Summen bezahlt worden seyen, um Güter, der Gleichformigkeit dieser Auslage wegen, demselben zu unterwerfen, und hinwider in andern Gegenden man sich davon freigekauft habe; eben so glaubt er, der Staat nehme zuviel auf sich, die Zehendenabschaffung zu entschädigen: die Besitzer welche dabei gewinnen sollen die Entschädigung geben.

Carrard fordert, daß morgen über diesen Gegenstand abgesprochen werde. Angenommen.

Das Direktorium verlangt Bestimmung über das Kommando der Baslerischen Wachtruppen, indem dieselben Staabsoffiziere bei sich haben, die von den Truppen selbst ungern vermischt würden. Billeter fordert Verweisung an die Militärikommission. Deloës fordert schleunige Abstimmung. Haas will Beibehaltung dieser Staabsoffiziere. Zimmerman wünscht daß dieses Wachtcorps nicht als Leibwache, sondern als Garnison von Aarau angesehen werde, weil dann keine Vertheilung dieses Truppencorps nothwendig sei. Billeter glaubt, diese Staabsoffiziere können, als überflüssig nicht beibehalten werden. Nuzet meint, diese Truppen können als ein einzelnes Corps angesehen werden, dessen Theile nur dann wann sie auf die Wache ziehen, unter den Oberbefehl derjenigen Gewalt kommen, welche zu bewachen sie den Auftrag haben, und welche nie gemeinsam unter Gewehr treten dürfen, als auf Befehl aller drei Gewalten, die sie zu bewachen haben. Deloës fordert auch Beibehaltung der Staabsoffiziere, und daß dieselben die Oberaufsicht über alle drei Wachtcorps haben. Merni folgt mit noch näheren Bestimmungen Nuzets Antrag; nach langer Berathung wird endlich derselbe angenommen. Carrard will daß man diesen Basler Truppen für ihre gezeigte Bereitwilligkeit durch Abgeordnete Dank bezeuge. Secrétan verlangt dagegen Ehrenmeldung. Nuzet will auf morgen Abends eine allgemeine Revue, um ihnen durch die Präsidenten bei diesem Anlaß danken zu lassen. Die beiden letzten Meinungen werden gemeinschaftlich angenommen.

Senat, 2. Juny.

Muret und Lang berichten im Namen einer Kommission über den Beschlüsse, welcher erklärt, daß derjenige vom 4ten May, welcher alle Personalfeudalabgaben aufhebt, ältere geschlossene Loskaufungen von diesen Abgaben keineswegs betreffen kann. Die Kommission räth den Beschlüsse anzunehmen. Barras widersezt sich dieser Annahme, da der Beschlüsse Verträge zu Tilgung dieser Abgaben, die zwischen der Annahme der Konstitution und dem Dekret vom 4ten May, das jene Abgaben aufhebt, bestehen läßt. Eine nicht mehr vorhandene Sache, kann auch nicht mehr Gegenstand eines Vertrages seyn; nun hat die Konstitution schon die Aufhebung jener Abgaben ausgesprochen. Solche bloß erklärende Gesetze wie das vom 4ten May war, müssen Kraft haben, vom Tage an, an welchem die Konstitution auf die sie sich gründen, ist angenommen worden. Dadurch, daß die Konstitution sagt: die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich, hat sie auch alle Personalfeudalabgaben aufgehoben, und wenn sie in einem folgenden Artikel sagt: der Boden kann mit keinen unabkömmlichen Abgaben belegt werden, so bezicht sich das

auf Realabgaben und auf die Zukunft. Augustini spricht für den Beschlüsse: Barras müßte, meint er, seinen Grundsätzen gemäß behaupten — diese Rechte und Verträge darüber wären immer wichtig gewesen; alle Verträge, die vor dem Geseze geschlossen sind, sollen gültig seyn; wohin würden wir kommen, wenn wir Schlüßen, wie Barras sie macht, das Thor öffnen wollten, und wenn solche Auslegungen geschlossene Verträge auflösen können: aufs wenigste wären die questionirlichen Verträge transactiones super re dubia — die gelten müssen, wäre es auch nur ad redimendam vexam. La Flecher begreift nicht, wie das Direktorium an den grossen Rath die Frage thun konnte, welche den Beschlüsse bewirkt hat; die Sache ist so klar wie möglich, und er will den Beschlüsse annehmen. Usteri sieht ebenfalls nicht ein, wie man über die Annahme zweifelhaft seyn kann; alles was Barras gesagt hat, gehört nicht höher, sondern hätte allenfalls gegen das Dekret vom 4ten May gesagt werden müssen; dieses sagt klar, daß von dato an alle Personalfeudalrechte sollen aufgehoben seyn; wer kann nun denken, daß dadurch ältere Loskaufungen annulliert würden? Die Konstitution hat den Grundsatz ausgesprochen, auf welchen das Gesez vom 4ten May sich gründet; der Grundsatz ohne das Gesez könnte unmöglich gesetzliche Kraft haben. Der Beschlüsse wird angenommen.

Der Beschlüsse, welcher einem gewissen Bolliger seine Waage zu heurathen erlaubt, wird angenommen.

Usteri legt im Namen einer Kommission die nachfolgende Motivierung eines verworfenen Beschlusses vor:

„Der Senat erklärt den Beschlüsse des grossen Raths vom 14ten May, betreffend das Vorurtheil, welches die Schande der Strafe eines Verbrechers auch auf seine Familie ausdehnt, nicht annehmen zu können.“

„Er billigt den ersten Artikel desselben vollkommen, da alle Verbrechen nur die Person angehen, die sie begangen hat, kann die Strafe und die Schande, die aus derselben folgt, niemand anders als die Person des Schuldigen treffen.“

„Obgleich Vorurtheile durch Dekrete nicht abgeschafft werden können — und obgleich es des Gesetzgebers Pflicht ist, dieselben auf andern, mühselig und langsamern, aber sicheren Wegen — durch Erziehungs-, Bildungs- und Aufklärungsanstalten zu bekämpfen, — so kann dennoch eine feierliche Erklärung gegen ein grausames und barbarisches Vorurtheil, das, wo es seine schreckliche Herrschaft noch usurpirt, mit vergifteten Dolchen die Unschuld mordet, und ein racheschreiender Zeuge gegen die bisherigen Staatseinrichtungen ist — dem Gesetzgeber nicht minder Pflicht seyn, und sehr heilsame Wirkung versprechen.“

„Aber bei der feierlichen Erklärung gegen das Vorurtheil, bleibt der Gesetzgeber auch stehen;“

Strafe dagegen kann er nicht aussprechen; noch Entschädigung dem der darunter leidet. Darum verwirft der Senat den 2ten Artikel des Beschlusses, der denjenigen, welcher versuchen würde, die Schande, die ein Verbrecher verdient hat, durch Vorwürfe oder auf andere Weise auf seine unschuldigen Verwandten zu wälzen, als schlechter Bürger angesehen und denunziert werden soll. Wann der Senat jede gesetzliche Strafe hier unanwendbar findet, so missbilligt er hier doppelt die ausgesprochene: die schlechten Bürger sollen so wenig als die verdächtigen und die des Verdachts Verdächtigen in unserm republikanischen Strafkodex zum Vorschein kommen.“

„Nicht annehmbar ist der 3te Artikel, der den durch das Vorurtheil Geschädigten, billige Entschädigung zusichert. Was einem Vorurtheil recht ist, muß es auch dem andern seyn, und welche furchterliche Idee, wenn alle Welt, weil sie durch Vorurtheil geschädigt ist, entschädigt seyn wollte!“

„Wenn der Senat einzige eine feierliche Erklärung gegen das, die Vernunft schändende Vorurtheil will aussprechen lassen, so folgt er übrigens darin dem Beispiel, das am 21. Januar 1790 seine Versammlung, die der Ruhm der Jahrhunderte ist, gegeben hat.“

Der Senat beschließt Einrückung dieser mit Gründen belegten Verwerfung ins Protokoll und Bulletin. — Forneraud legt im Namen der gleichen Kommission die motivirte Verwerfung des Beschlusses über Milderung des Klostersequesters vor; die Einrückung ins Protokoll wird ebenfalls beschlossen.

Frossard bemerkt, die jährliche Kollekte, welche die Mönche des Klosters St. Bernhard für ihr wohltätiges Institut sammeln, werde dieses Jahr, wegen der bedrängten Lage des Vaterlandes, nicht anders als gering ausfallen können; er tragt an, der Senat soll, um seine Achtung für diese Rastalt zu bezeugen, eine kleine Kollekte unter sich, für dieses Kloster sammeln. Unter Beifallsbezeugungen wird sie veranstaltet; sie beträgt 119 Schweizerfranken, und wird dem B. Augustini, Deputirten des Kantons Wallis, zu Handen des Klosters übergeben.

Laflechere berichtet Namens einer Kommission, über den Umkreis, den die erwartete Leibwache von Basel einnehmen soll; sie räth den Beschluss zu verwerfen, weil die Konstitution jedem Rath besonders, die Bestimmung des Umkreises seines Sitzungs-ortes überläßt, und die Wache jedes Raths auf einen solchen geschlossnen Umkreis einschränkt. Muret findet diese Bemerkung zwar sehr richtig, sieht aber nicht, wie in dem gegenwärtigen Aufenthaltsort der Regierung, die Konstitution dem Buchstaben nach, befolgt werden könne; er will darum den Beschluss annehmen. Badon will ihn verwerfen; dagegen soll aber sogleich der Senat den Umkreis seines Sitzes und seiner Wache

bestimmen. Frossard verlangt hierzu eine Kommission. Der Beschluss wird verworfen. Laflechere besauert, daß man eine so zahlreiche Wache in einen so kleinen Ort habe kommen lassen, während 25 Mann für unsre Wache hingereicht hätten. — Eine aus dem B. Hoch, Schwaller und Munger bestehende Kommission soll über den Umkreis der Wache einen Vorschlag machen.

Der Beschluss, welcher den Kanton der Linth in sieben Distrikte eintheilt (deren Hauptorte sind: Werdenberg; Alt St. Johann; Mels; Schwanden; Glarus; Schenis; Rapperswil) wird einer aus den B. Lüthi von Langnau, Krauer und Diethelm bestehenden Kommission übergeben.

Lüthi von Langnau, Mitglied des Senats, anerbietet sich, die rückständigen Verbalprozesse des Senats, unentgeldlich in deutscher oder französischer Sprache ins Protokoll einzutragen.

Frossard und einige andre Mitglieder theilen Nachrichten von den Bedrückungen und Unthaten, welche sich fränkische Militärpersonen in verschiedenen Theilen Helvetiens täglich erlauben, mit. Da die nämlichen Berichte auch dem grossen Rath sind vorgelegt worden, so will der Senat die Vorschläge desselben erwarten.

Nachmittags 4 Uhr.

Der Senat genehmigt nach langen aber wenig interessanten Debatten, den Beschluss, welcher der von Basel eingetroffenen Wache, ihre Offiziers sowie sie solche mitgebracht hat, beizubehalten gestattet; er verwirft einen andern, nach welchem die Präsidenten des Direktoriums und beider Räthe, diese Wache bewillkommen sollen, und erkennt dagegen ehrenvolle Meldung ihres freiwilligen Hieherkommens im Protokoll.

Frossard legt im Namen einer Kommission den Bericht über den Wachenumkreis des Senats vor; der Vorschlag wird angenommen, und die Stadt Aarau ohne die Vorstädte, für diesen Kreis erklärt.

Flugschrift.

6. Plan einer republikanischen Schule. — Unterz. J. J. Stauffer, Pfarrer auf der Nydegg, Bern den 15 May 1798. 4. S. 15.

Getrieben von Vaterlandsliebe und patriotischem Gefühl will der Verfasser sein bisheriges Amt niederlegen und ein Privat-Erziehungsinstitut eröffnen, deren besonderer und eigentlicher Endzweck, neben dem allgemeinen der Menschen und Bürger Bildung, die Bildung helvetischer Bürger seyn soll. Er entwickelt in der vorliegenden kleinen Schrift die Pflichten, die er übernimmt und legt seine Gegenforderungen vor; er verlangt wenigstens 25 Zöglinge, die nicht jünger als 13 und nicht älter als 15 Jahre sind; jeder Zögling bezahlt jährlich 50 Louisdor's.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Vierzigstes Stück.

Zürich, Donnerstags den 14. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. Juny.

Nuzet theilt eine Proklamation des französischen Kommissar Napinaz mit, der zufolge kein helvetischer Bürger ohne Paß ausser seinen Kanton, und nicht ohne Erlaubniß des französischen Kommissärs ausser Landes reisen kann, mit Androhung von Gefangennehmung, Kriegsgericht und Busse im Fall der Nichtbeobachtung des Beschlusses. Secretan: Das französische Direktorium hat uns frei erklärt, diese Proklamation scheint unsrer Freiheit zu wider zu seyn, daher fodre ich Untersuchung der Sache durch eine Kommission. Escher sagt, durch diese Proklamation sind alle Helvetier in Kantonssarrest gesetzt, also ist wohl einleuchtend, daß sie unsrer Freiheit entgegen ist: aber mehr noch, sie ist eben so bestimmt unsrer Konstitution, derselben, die wir von den Franken empfangen haben, zu wider, denn dieser zufolge sollen keine Grenzen mehr in Helvetien statt haben: darum fodre ich Kassirung der Proklamation, mit Ueberweisung dieses neuen Eingriffs in unsre Freiheit, an dieselige Kommission, die wir gestern wegen andern Gewaltthätigkeiten der Franzosen niedergesetzt haben; denn wenn die Sachen so fort gehen, so wird es bald Zeit seyn die Frage in Umfrage zu setzen, von der jüngsthin unsrer Präsident sprach, „Frei leben oder sterben!“ (Geklatsch). Suter: Diese Proklamation ist in vielen Rücksichten unsrer Freiheit und Unabhängigkeit zu wider, daher rufe auch ich mit Escher, frei leben oder Tod! (Geklatsch). Huber fühlt auch die Verlehung unsrer Freiheit, aber da Kassirung eines solchen Urteiles eine zu ungewohnte Maasregel wäre, so wünsche er, daß das Direktorium eingeladen werde die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, und erst wann diese fruchtlos sind, können wir Verfugungen treffen. Trösch entschuldigt die Proklamation, und sagt, sie diene nur zu unsrer Sicherheit. Carrard fühlt den Eingriff den unsre Freiheit leidet; allein da die Proklamation auch zugleich auf Fremde und Franken ausgedehnt ist, so fodert er erst eine Kommission. Huber beharrt auf der Weisung aus Direktorium, weil dies der zweckmässigste Weg zur Hülfe sei. Escher: Freilich haben wir auch schon solche Proklamationen fasst, nämlich die des Kommissärs Pommier, über die

Werthbestimmung der Freiburger Thaler, die gegenwärtige aber greift nun unsre Unabhängigkeit bestimmt und weit allgemeiner an, als jene, und fodert also auch wenigstens die gleiche Energie. Zudem sind wir die Gesetzgeber Helvetiens, nicht Napinaz ist es, wenn also Er Gesetze giebt, so greift er in unsern Beruf, und wir haben aus Aufrag des Volks allein die Pflicht auf uns, Gesetze zu machen, also sollen auch wir uns solchen Eingriffen zuerst widersetzen, ich beharre demnach auf der geforderten Kassation. Nuzet sagt, ja freilich ist Mäßigung und Gelassenheit gut, aber doch nur bis auf einen gewissen Grad: Escher hat völlig recht, wenn er sagt, es gebe uns hier eine fremde Macht Gesetze, und dies laufe der Souveränität unsers Volkes entgegen: nun solle also jeder Gesetzgeber, der in Geschäften vielleicht, in einen andern Kanton sich zu versetzen hat, erst bei der Municipalität, dann beim Statthalter, und endlich bei der Verwaltungskammer, mit zwei Batzen in der Hand unterthanigt sich anmelden, und um Paß bitten, und wenn er ausser Helvetien gehen müßte, sich noch gar beim fränkischen Kommissar melden, um Erlaubniß zu erhalten, für das Vaterland arbeiten zu dürfen; ich fodere daher sogleich eine Adresse an das Direktorium, indem auch ich lieber sterben, als das Vaterland unterdrückt wissen will. Cartier entschuldigt die Proklamation, und findet sie darin vortheilhaft, weil durch dieselbe die Oligarchen gehindert werden, im Lande herum zu ziehen, und Unruhe zu stiften. Nellstab sieht mit Abscheu auf diesen Eingriff in unsre Freiheit, und würde Eschern beistimmen, wenn er nicht auf die Energie des Direktoriums hoffen dürfte. Suter will nun eine Kommission, um zu untersuchen, welche Artikel dieser Proklamation konstitutionswidrig sind. Herzog: unsere Freiheit und unsre Konstitution sind durch diese Proklamation mit Füssen getreten: wir sind unnütz hier, wenn wir uns Gesetze geben lassen! nichts bliebe uns übrig, als auseinander und nach Hause zu gehen, um über unsre verlorne Freiheit zu weinen, also fodere ich Kassation und Niedersezung einer Kommission über Paße. Huber sagt, wir sollen ja nicht ausser die Formen treten, sonst fürzten wir uns in noch grössere Gefahr: das Direktorium hat Pflicht auf sich, uns vor äussern Eingriffen zu sichern. Secretan beharzt auf einer Kom-

mission, um dann erklären zu können, daß diese Proklamation die Schweizer nichts angehe. Hüssi fordert Theilung des Gegenstandes, und in dieser Rücksicht Untersuchung, was davon uns allein angehe, um dann auch dieses allein ausheben zu können: übrigens hat er Ahnung, als ob uns hierdurch alle unmittelbare Kommunikation mit dem fränkischen Direktorium abgeschnitten werden sollte. Hüssis Antrag wird angenommen, und zu der hierzu erforderlichen Kommission ernannt: Kuhn, Nutzert, Secretan.

Das Direktorium zeigt an, daß es vom General Schauenburg die Nachricht eines wichtigen Sieges der fränkischen Republik über die Engländer bei Ostende erhalten habe. Man klatscht und ruft brav!

Die gestern wegen den Ausschweifungen fränkischer Soldaten in Helvetien, niedergesetzte Kommission legt ihren Bericht vor, und trägt an, eine Bothschaft an das Direktorium abzugehen zu lassen, mit der Aufforderung, unseren Mitbürgern vor diesen Bedrückungen und Grausamkeiten jeder Art Schutz zu verschaffen, und alles anzuwenden, was den bedrängten Staatsbürgern Ruhe und Sicherheit gewähren kann, mit der Versicherung, dem Direktorium auf jede ihm zweckmäßig scheinende Art an die Hand zu gehen, indem kein Mitglied der Versammlung die Freiheit des Volks überleben wolle. Diese Aufforderung wird mit Beifall angenommen, und auf Fierzens Antrag der Druck derselben erkannt. Cartier bezeugt besondern Beifall, daß das Direktorium aufgesodert wird, auf die kontrarevolutionären Maasregeln der Oligarchen sorgfältige Aufsicht zu haben.

Die Behandlung der Feudalrechte wird wieder vorgenommen.

Grievet sagt, es sei dringende Nothwendigkeit vorhanden, das Volk von den Feudalabgaben zu befreien, solche dringende Umstände können zuweilen Abweichungen von dem strengsten Recht nothwendig machen und rechtfertigen, daher folgt er Hubers Antrag.

Güter will nicht wiederholen, indem sein erster Antrag theils misdeutet, theils missverstanden, besonders aber übel ausgetrochtet worden ist. Er fordert auch Abschaffung, aber mit billiger Entschädigung, und will nicht einreissen ehe ein neues Gebäude aufgeführt ist. Wenn die Republik, welche man unschuldig nannte, und der man jüngst eine gewisse Entschädigung ihrer Unschuld und Armut wegen, nicht gestatten wollte, nun auf einmal so reich geworden ist, um diese beträchtlichen Entschädigungen zu tragen, so wünscht er ihr dazu Glück. Indessen nähert er sich in Rücksicht der Grundsähe der Entschädigung, Hubers Meinung, und fordert also Abschaffung des Zehenden mit Entschädigung gegen jeden Eigentümer, und Verweisung der näheren Bestimmungen in eine Kommission. Er schließt mit den Wunsch, daß diese Berathung sich zum Wohl des Vaterlandes enden möge.

Billeter: Es entstand Gemur in der Versamm-

lung, als ich letzthin abstimmen lassen wollte; eine Abendgesellschaft hat beide Parteien so ziemlich zu vereinigen gewußt, aber bei solchen Vereinigungsentwürfen darf doch die Gerechtigkeit nicht unterliegen. Man fordert nun eine freiwillige Entschädigung von den bisher Zehendbaren, allein die finde ich immer noch überflüssig, denn die meisten Zehendbesitzer sind Aristokraten, und doch will man immer Mitleiden mit ihnen haben: ich fordere endlich einmal zum Mitleiden für die armen und unterdrückten Landbewohner auf!

Rubbis: Unser Volk hat theils freiwillig, theils gezwungen revolutionirt: man hat ihm Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Willigkeit versprochen, also nicht nur den Besitzern, sondern dem ganzen Volk; ich will auch die Zehenden aufheben, aber mit billiger Loskaufung: nicht unsre Väter, nicht unsre Grossväter sind mit dem Zehenden belastet worden, sondern sie haben den Zehenden als eine auf dem Gut haftende Schulde übernommen; diese Schulde soll, der Konstitution zufolge, losgekauft, nicht geschenkt werden. Man untersuche doch erst genauer, ehe man so schnell zu Werke geht: es sind viele Gegenden, die lieber Zehenden als andere Abgaben bezahlen, und wir müssen doch auch zuerst wissen, was wirklich Staatsbedürfnis ist. Bei dieser Art von Aufhebung gewinnen nur die Reichen, und unter diesen besonders auch die Oligarchen, welche ebenfalls viele Güter besitzen, und um diese zu beschaffen, will man noch den Überrest des Staatsvermögens verschleudern. Besonders in diesen letzten theuren Zeiten haben die Güterbesitzer doch wohl genug gewonnen, und der Handwerker und Arme das durch genug gelitten, um nicht jetzt noch erstere auf Kosten des Ganzen zu beschaffen. Das Oberland hat sich meist von solchen Beschwerden losgekauft, und dadurch den Nationalshatz vermehrt, also ist Verschenkung an andere Gegenden ungerecht. Daher hebe man den kleinen Zehenden unentgeltlich auf, den grossen Zehenden mache man nach einem billigen Maßstab abköpflich. Dieses Jahr lasse man den Zehenden noch entrichten, dann aber denke man über die weiteren Staatsbedürfnisse nach. Vor der Drohung von Trösch, daß die, welche den Zehenden nicht aufheben wollen, für ihren Kopf Sorge tragen sollen, fürchte ich mich nicht!

Haas bestätigt seinen ersten Antrag, und würde Hubern gerne beistimmen, wenn wir in ganz Helvetien gleiche Maasse hätten: daher, bis diese eingeführt sind, und das Land ausgemessen ist, fordert er neuerdings eine Vermögenssteuer auf Abrechnung hin, und eine Auslösungskasse für Entschädigung der Zehendeneigentümern.

Cartier stimmt für Hubers Antrag, und sagt, die Feudalrechte sind ja schon durch die Ebensstitution abgeschafft: einzlig ist bei Hubers Entwurf ganz überflüssig, die Nichtpatrioten für die Aufhebung der Zehenden zu entschädigen. Nach der Aufhebung soll

der Staat die Bezahlung der Geistlichen übernehmen.

Ulmann fodert unentgeldliche Abschaffung, die Entschädigung der Partikularen, Verweisung in eine Kommission, so wie auch die Loskaufung der Grundzinsen.

Carmintran berichtigt die lezthin geäußerte Meinung, welche ihm übel ausgedeutet wurde: ferner sagt er, die grossen und kleinen Zehenden sind keineswegs von gleicher Natur, dann letztere sind nur eine allmähliche ungerechte Ausdehnung der ersten: daher sollen also nur die grossen Zehenden abkäuflich seyn, dieses aber ist nothwendig, denn ohne das würde der Staat entschädigen, also das ganze Volk, das nichts schuldig ist, für diejenigen bezahlen, welche schuldig sind. Hubers Projekt wäre annehmlich, wann nicht die darin bestimmten Ablösungssummen lächerlich klein wären; daher fodere ich neue Verweisung in eine Commission.

Grafenried sagt, wir haben lezthin die Juden befreit ohne Schwierigkeiten zu machen, aber um unsre Mitbürger zu befreien werden tausend Einwendungen und Verzögerungen vorgebracht. (Geklatsch). Daher fodere ich endliche Abschaffung aller Zehenden und unrechtmässiger Bodenzinsen, und Niedersezung einer Commission für Entschädigungen und andere noch erforderliche Bestimmungen: Hubers Entwurf ist unbillig, weil er die Zehendbaren, welche bisher ungerecht belastet waren, wiederum belastet, und weil er überhaupt unausführbar ist: für die Zukunft schlägt er eine verhältnismässig zunehmende Vermögenssteuer vor; so daß armere Partikularen von 1000 — eins, reiche aber von 1000 sechs bezahlen sollen.

Cappani beharrt auf seinem ersten Antrag, indem die armen Landbesitzer unmöglich im Stande sind, ihre Befreiung zu zahlen: er fodert eine Commission über diesen Gegenstand.

Wyder: Diejenigen, welche den Zehenden als Tribut ansehen wollen, widersprechen sich selbst: wie sehr es wichtig ist, nicht übereilt zu handeln, zeigt auch der Umstand, daß jüngsthin die grössere Zahl aus unsrer Mitte ihr System änderte, und folglich ihrer jetzigen Ueberzeugung zuwider gehandelt hätte, wenn früher entschieden worden wäre; eben so ist vielleicht auch noch Eicht hierüber von Bürgern außer unsrer Versammlung zu erwarten, wenn wir dasselbe gehörig zu suchen wissen. Die Entschädigung darf nicht so willfährlich bestimmt werden, und Hubers Bestimmung ist zu niedrig um auch nur einigemassen billig zu seyn: ich fodere daher Niedersezung einer Commission zu näherer Bestimmung und sehe mich gegen Grafenrieds Antrag.

Fischer stimmt ganz Wydern bei.

Penchaud nimmt die Grundsätze von Hubers Entwurf an, und fodert die näheren Bestimmungen darüber von einer Commission, die zugleich auch un-

tersuchen soll, was hier bei den zehndfreien Gütern zu machen sey: eine zweite Commission wünscht er in Rücksicht der Territorialabgabe, welche Monoren vorschlägt und die hauptsächlich zur Zahlung der Geistlichen dienen sollte; auch soll sie einen Entwurf einer Auflage auf die Kaufleute, Rentiers u. s. w. vorzulegen haben.

Herzog sagt, der Zehenden ist eine ausschliessende Abgabe auf dem vierten Theil der ganzen Volksmasse: Hubers Vorschlag ist ein sehr erwünschter Mittelweg zu Abschaffung der Zehenden und Loskauflichkeit der Bodenzinsen: in Rücksicht der kleinen und thischen Entschädigungen fodere ich eine Commission; die Entschädigungen aber sollen billiger Weise nicht auf die zehndfreien Güter fallen.

Hüssi: Das Resultat der langen Berathung kommt mir immer noch sehr dunkel vor: man spricht immer nur von der Unentbehrliekeit der Zehenden und Grundzinsen für den Staat und scheint zu vergessen, daß sie ja der Freiheit und Gleichheit gerade zu wider sind. Zehenden sind eben so gut Abkömmlinge des gebässigen Feudalrechts, als jede andere ähnliche Last. Nur die Worte Freiheit und Gleichheit sind hinlänglich um den Zehenden aufheben zu machen: freilich wünschen viele, die keinen Zehenden zu bezahlen haben, Beibehaltung derselben, allein dies wäre aller Einheit und Gleichheit zuwider. Glaris hat seine ähnlichen Rechte auf Werdenberg aufgegeben, eben so geben es die übrigen ehemaligen Beherrschter auch auf! Von Stund an kennen alle solche Beschwerden weg, und errichte nach Grafenrieds Angabe eine Vermögenssteuer. Die Zehendbaren mögen dann für ihre erhaltene Erleichterung ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes bringen! (Geklatsch.) Man stelle also sogleich alle Zehendenverleihungen ein und hebe heute noch die Zehenden auf. (Geklatsch).

Troye fodert, daß man nicht so viel Ungleichheit in die Loskaufung der Zehenden und Grundzinsen lege, indem sie nicht so ungleichartig seyen. Uebrigens gefallen ihm Hubers Grundsätze, nur sollte die Abschaffungssumme höher angesezt seyn, damit die Schuld, die sich der Staat durch Entschädigung aufladedet, nicht so hoch ansteige, daß sie dem Ganzen wieder drückend vorkomme.

Augsburger: Der Zehenden ist im Ganzen genommen ungerecht: indessen erfodert doch die Billigkeit, daß auch diejenigen, welche sich davon losgeskaft haben, entschädigt werden: er stimmt Hubern bei. (Lerm, weil man abstimmen will.)

Gmüll will den Zehenden aufheben, weil er wider die Constitution ist, aber deswegen soll er doch nicht unentgeldlich aufgehoben werden, sondern mit Entschädigung der Partikularen von denselben, die durch die Aufhebung gewinnen, nicht aber vom Staat denn der Zehenden war bis jetzt ein rechtmässiges Eis

genthum. Nachher führe man eine Vermögenssteuer ein, deren nähere Grundsätze durch eine Commission bestimmt werden sollen.

H e l m i g e r: Wir sollen nicht unsern Geldbeutel zu unsern Gott machen, die meisten von uns sind selbst zehendpflichtig, also sollen wir nicht alle unsre Lasten selbst so schleunig aufheben, sondern auch unserm Gewissen gemäß handeln: wann schon der Stier, wie Trösch sagte, an den Hörnern losgelassen ist, so sollen wir uns doch nicht als losgelassene betrügen, und denken, daß wenn wir schon die alte Ordnung der Dinge aufgehoben haben, wir doch noch durch die göttlichen Gesetze gebunden sind, indem wir diese immer zu beobachten haben. Also fodere ich Loskaufung nach dem Ertrag.

H u b e r trägt nun sein Aufhebungsvorprojekt ohne Bestimmung der Loskaufungssummen aufs neue in folgenden allgemeinen Grundsätzen vor. Von nun an sollen alle Zehenden jeder Art theils mit und theils ohne Entschädigung aufgehoben seyn: Grundzinsen sollen abkäuflich gemacht werden. Die Summe, welche als Loskaufung dienen soll, muß dieses Jahr, ein für allemal, bezahlt werden. Der Staat entschädigt die Eigenthümer der Partikularzehenden: fromme Institute müssen besonders und vorzüglich so wie auch die seit 10 Jahren losgekauften Zehenden entschädigt werden: in Rücksicht der an Fremde gehörigen Zehenden soll das Direktorium in Negotiationen eintreten. Für Einrichtung neuer Auflagen soll eine Commission niedergesetzt werden. Dieser Antrag wird mit Beifall, Jubel und Ruf für seine Abstimmung aufgenommen. Escher fodert den Namen-Ausruf für die Abstimmung, allein er wird mit grossem Stimmenmehr verworfen.

C a r r a r d fodert, daß nicht über alle diese Artikel auf einmal abgesprochen werde, weil vielleicht nur wenige derselben mißfallen und deswegen das Ganze verworfen werden könnte. Huber erklärt, daß laut dem Entwurf selbst, alle Artikel desselben in die Commission zu näherer Bestimmung zurückgesandt werden sollen. **S e c r e t a r** stimmt für Carrard, weil ihm auch einige dieser aufgestellten Grundsätze nicht gefallen. Hüssi will über den ersten Artikel des Entwurfs ausschliessend abstimmen. Endlich wird Hubers Projekt ganz unbedingt mit grossem Stimmenmehr und lautem Jubel angenommen. In die Commission ward geordnet: Kuhn, Carrard, Huber, Kulli, Akermann, Nellstab, Desch, Kilchmann, Muzet und Cartier.

Der Senat hatte am 3ten keine Sitzung.

Großer Rath 4. Juny.

Der Präsident fodert Absendung des gestrigen Schlusses der Versammlung über die Feudalrechte,

an den Senat. Escher bemerkt, da dieser Gegensatz wieder in eine Commission zu näherer Bestimmung zurückgesandt worden, so sey kein vollständiger Schluss und also noch nicht mittheilbar an den Senat vorhanden. **H e r z o g** und **A k e r m a n n** behaupten, die aufgestellten und angenommenen Grundsätze seyen freilich Schluss und müssen also dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden. **H u b e r** will, daß dieser Beschluss nur theilweise übersandt werde, damit das ganze nicht um eines einzigen mißbeliebigen Artikels willen, verworfen werde. **Z i m m e r m a n n** fodert, daß der gestrige Schluss nicht nur übersandt, sondern unter Anzeige von nothwendiger Beschleunigung zugesandt werde, indem die Commission erst dann den Entwurf ausführen könne, wenn die Grundsätze desselben angenommen sind. Trösch stimmt Eschern bei, weil der Senat diesen Beschluss seiner Unvollständigkeit wegen verwerfen müßte. **S e c r e t a r** ebenfalls, weil der Werth dieses Beschlusses nur von seinen näheren Bestimmungen abhänge und der Senat ihn ohne diese nicht mit gutem Gewissen annehmen könnte. **H a a s** glaubt, die dringenden Umstände machen die Mittheilung an den Senat nothwendig. **H e r z o g** und **N e l l s t a b** sprechen für **Z i m m e r m a n n**. Escher behauptet, unter gestriger Beschluss sey eigentlich ohne die beizufügenden Bestimmungen gar nichts; denn die Konstitution fordere ja schon Abschaffung der Zehenden, Grundzins und Feudalrechte; der Beschluss enthalte nichts anders, nur das wie dieser Abschaffung, mache die Hauptache aus, und dieses sey noch nicht entschieden, außerdem würde man den Senat ganz Meister dieser Bestimmungen machen, wenn man ihm die Grundsätze abgesondert übergeben würde, denn diese einmahl angenommen, wären sie unabänderlich, und der Senat würde so lange und so oft unsre Abkaufssummen verwerfen, bis wir die ihm beliebige treffen würden, und um die Zehenden durch die hierdurch entstehende Uuordnung nicht ganz fallen zu machen, wären wir gezwungen immer neue Vorschläge mit Beschleunigung einzugeben, bis wir den beliebigen endlich treffen würden: können wir aber noch an den Grundsätzen Änderungen treffen, so sind wir nicht abhängig vom Senat. **Z i m m e r m a n n** behauptet, unser Beschluss sey eine Entwicklung der Konstitutionsgrundsätze und fodert daher Mittheilung an den Senat. Huber beharrt auf der theilweisen Mittheilung des Beschlusses an den Senat. **P e n c h a u** stimmt für Escher, indem keine dringenden Umstände vorhanden seyen, und bei Verzögerung man für die übrigen Zehenden, wie für den Heuzehenden schon geschehen ist, sorgen könne. **C a r m i n t r a n** findet Mittheilung und zwar theilweise Mittheilung durchaus nothwendig und selbst dringend.

Die Fortsetzung im 41. Stück.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Ein und vierzigstes Stück.

Zürich, Samstags den 16. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. Juny.

(Fortsetzung.)

Garrard sagt, der Senat kann nur Beschlüsse, nicht aber bloße Entwürfe von Beschlüssen annehmen: und nähme er ihn an und wir könnten uns mit ihm nicht über die Auskaufssumme vereinigen, so würde ja das Ganze des Feudalgebäudes und der Zehenden ohne alle Entschädigung zusammenstürzen; er beschwört daher die Versammlung mit Klugheit zu handeln, und sich nicht solcher Gefahr bloszugeben. Haas würde auch für Eschers Antrag stimmen, wenn wir im Jenner statt im Juny lebten, aber die nahe Endte fodere Beschleunigung. Huber ruft, niemand werde denken, daß der Zehenden dieses Jahr noch bezahlt werde. Secretan zeigt, daß durch Einsendung an den Senat die Sache noch mehr verzögert würde, und wenn wir jetzt die Abschaffung des Zehenden bekannt machen, und dann hinten nach erst von Loskaufung sprächen, so würde die Wirkung eben nicht sehr angenehm seyn. Nach einer langen Berathung, in der Billeter, Deloës, Bourgois, Guter ic. für Eschers Antrag, Hüssi aber und einige andere für Zimmerman mit Wärme sprechen, wurde ersterer Antrag mit Mehrheit der Stimmen angenommen, und bestimmt, daß in zwei Tagen die hierüber niedergesetzte Commission den vervollständigten Entwurf der Versammlung vorlegen solle.

Escher theilt im Namen einer Commission einen Bericht über die Ausmünzung einer vorhandenen Silbermasse mit: gerne hätte die Commission bei diesem Anlaß ein ganz neues Münzsystem vorgeschlagen, allein, die Langsamkeit einer solchen Arbeit, das Bedürfniß dieser Ausmünzung, die geringe Summe, die dieselbe beträgt, und die noch zum Theil verworrene Lage Helvetiens machen diese Idee noch unzuführbar: dagegen schlägt die Commission vor: für einmahl den Bernerschen Münzfuß beizubehalten, theils weil er mit dem neuen der fränkischen Republik ganz gleich ist, und die Münzsorten selbst mit den französischen in dem bequemen Verhältniß von 2 zu 3 stehen, theils aber weil die Bernersche Münze die bekannteste und verbreitetste in Helvetien ist. Zum Ge-

präge dieser neuen Münzen wird vorgeschlagen: auf der einen Seite ein leichter Eichenkranz mit der Inschrift: helvetica Republik, auf der andern Seite ein Freiheitshut, mit dem Werth der Münze in Batzen ausgedrückt und der Jahreszahl der Ausmünzung mit 2 Palmzweigen, die sie umfassen. Wyder glaubt, die Commission hätte auch einen Vorschlag für Kupfermünzen machen sollen: Escher sagt, daß das Direktorium nur von Ausmünzung von Silber gesprochen habe, so wäre es zweckwidrig gewesen im Entwurf weiter zu gehen und dadurch vielleicht Vermehrung von Münzen zu veranlassen, da man doch im Sinne habe gelegentlich einen neuen Münzfuß einzuführen. Der Vorschlag wird einmäthig angenommen.

Das Direktorium verlangt Erlaubniß, altes Silber gegen, unter der Garantie der Nation ausgestellte Empfangscheine zum Ausmünzen annehmen zu können, weil ohne dieselbe Wucherer dieses Silber um geringe Summen aufzukaufen. Escher fodert Bewilligung dieses Ansuchens; Wyder wünscht diese Maßregel auszudehnen und zu diesem hin eine Publikation. Carmintan begehrte eine Taxierung aller in Helvetien kursirenden Münzen. Secretan fodert Umprägung aller schweizerischen Geldsorten. Billeter klagt sehr über die verschiedenen Münzsorten Helvetiens und folgt also der Ummünzung. Das Begehrn des Direktoriums wird angenommen und diese verschiedenen Forderungen zu näherer Untersuchung in die Münzcommission gewiesen.

Das Direktorium fodert Bestimmung, ob Salz, Steinkohlen und andere Mineralien, die sich in Helvetien vorfinden, Nationaleigenthum seyn sollen oder nicht. Secretan glaubt, daß Steinkohlen nicht wohl als Nationalgut angesehen werden können; er wünscht Verweisung in eine Commission von sachkundigen Männern. Escher sagt, so sehr er für Schützung jedes Eigenthums gestimmt seye, so sehr hingegen sey er durch seine Überzeugung verpflichtet zu fodern, daß alle im Schoß der Erde liegende und durch Bergbau zugewinnende Mineralien für Nationaleigenthum erklärt werden: denn diese Mineralien sind wahre Nationalschätze, auf welche der Gutsbesitzer der Gegend, wo das Mineral gefunden wird,

Keine rechtliche Ansprache haben kann, und deren zweckmässigste Benutzung der ganzen Nation wichtig ist: würde der Bergbau und besonders der auf Steinkohlen den Partikularen überlassen, so würde was in Helvetien bisher immer der Fall war, nur Raubbau getrieben, wodurch die innerste grösste Masse des Minerals unbenutzt bleibt und dagegen die äussern Stellen des nutzbarer Gebirges durchwühlt, für künftigen zweckmässigen Bergbau verderben und durchaus ungangbar gemacht werden, daß dadurch die Nation ihrer wesentlichsten unterirdischen Schätze beraubt würde. Das aber bei Uebernahme schon vorhandener oder zukünftiger Bergwerke die volleste Entschädigung jedes Privatbesitzers statt haben soll, versteht sich von selbst: übrigens ist dieser Gegenstand so wichtig, so ausgedehnt und zugleich in Helvetien so vernachlässigt, daß ich Verweisung desselben in eine Commission verlange. Dieser Antrag wird einmuthig angenommen und in die Commission geordnet: Escher, Haas, Müller, Huber und Preux.

Preux fodert, daß da der Senat die Sequesterleichterung der Klöster verworfen habe, der Commission aufgetragen werde, einen neuen Entwurf hierüber vorzulegen. Der Antrag wird angenommen.

Zwei Volksrepräsentanten aus dem Kanton Wallis, Mathias Labin von Anniviez und J. B. Jacquier von Savier werden nach Richtigfinden ihres Creditive mit dem Bruderkuß in die Versammlung aufgenommen.

Das Direktorium theilt die Correspondenz mit, die es mit dem General Schauenburg in Rücksicht der mannigfaltigen Beschwerden, die das helvetische Volk von dem fränkischen Militair leidet, geführt hat: so sehr die Versammlung einerseits über das edle und feste Benehmen des Direktoriums sich befreut, so sehr ist sie anderseits über die geringe Aussicht von Erleichterung betrübt.

Das Direktorium zeigt an, daß das Kantongericht des Kantons Bern eine Amnestie über die verschiedenen Verbrechen, welche Anfangs März bei Anlaß der Auflösung der Bernerschen Regierung verübt wurden, ergehen zu lassen wünschte, wegen der Schwierigkeit, sie gehörig aufzufinden und beweisen zu können. Dieser Gegenstand wird in eine Commission gewiesen, in welche Grafenried, Joanni und Hämmerle geordnet werden.

Das Direktorium fodert schleunige Bestimmung über das Schicksal der Klöster, Stifter, Abteien und aller Arten Klostergeistlichen: der Gegenstand wird in die hierüber niedergesetzte Commission gewiesen, in welche statt des abwesenden B. Anderwerth, B. Hüssi geordnet und derselben aufgetragen wird, in 2 T zu rapportiren.

Das Direktorium theilt die Denkschrift eines Spitalverwalters aus dem Kanton Leman mit, worin derselbe vorstellt, daß dieser Spital sein Einkommen

einzig aus den Zehenden ziehe und also im Fall von Zehendenaushebung schleunigst für den Unterhalt desselben gesorgt werden müste. An die Feudalrechtscommission gewiesen.

Huber fodert in Rücksicht der Getreide und anderer Zehenden die gleiche Maafregel der Nichtbeziehung, welche in Rücksicht des Heuzehendes getroffen worden ist. Akermann will, daß diese Maafregel aufgeschoben werde, weil die Endte noch nicht vorhanden ist. Billeter und Deloës stimmen für Hubers Antrag; Edscher, Bourgois und Wyder fodern Aufschub; endlich wird die Sache ebenfalls in die Feudalrechtscommission gewiesen.

Nachmittags.

Das Direktorium zeigt an, daß der fränkische Commissar Rapina eine Kontribution auf einige Klöster Helvetiens gelegt habe und da diese Klöster unter Sequester sich befinden, so fodert es Erklärung hierüber. GySENDÖRFER will, daß dieser Gegenstand in geschlossner Sitzung berathen werde. Suter fodert Aufschub auf Morgens, indem die Nachmittagssitzungen nicht zweckmäßig seyen. Kuhn will Berathung in öffentlicher Sitzung, indem es gut sei, wenn das Volk die Stimmung seiner Stellvertreter Kenne und er sich nicht scheue sein Urtheil frei und öffentlich auszusprechen. Hartmann glaubt, da dieser Gegenstand zum Theil die Finanzen betreffe, daß er in geschlossner Sitzung behandelt werden müsse, denn aus Furcht spreche er nicht so, indem auch der Teufel ihn nicht zittern mache. Bei der Abmehrung fanden sich die Stimmen gleich getheilt, und der Präsident entschied für die geschlossne Sitzung.

Herzog begehrte sogleich einzutreten, indem doch jeder Volksstellvertreter Nachmittags so gut wie Vormittags im Stand seyn werde zu deliberiren. Suter stellt alle die schlimmen Folgen vor, die die Nachmittagssitzungen in Frankreich gehabt haben, und macht einige Bemerkungen über unsre eignen Nachmittagssitzungen. Mit Stimmenmehr wird die Vertagung auf Morgens angenommen.

Senat, 4. Juny.

Nach Verlesung des Protokolls trägt Fornes rau an, es sollen künftig die vom Senat angenommenen Beschlüsse, immer erst in der Sitzung des folgenden Tags unterzeichnet und ans Volkziehungsdirektorium gesandt werden, damit man solche, die auf eine unreife Berathschlagung oder gegen die Konstitution wären angenommen worden, zurücknehmen könnte; die am Samstag Nachmittags gefassten Beschlüsse, sagt er, veranlassen ihn zu diesem Antrag, von dem er jedoch Urigenzgesetze ausnehmen wolle. Büchi v. Solothurn findet diese Meinung langweilig, constitutionswidrig und der Ehre des Senats sehr nachtheilig; ein vom Senat angenommenes

Gesetz, kann von ihm allein nicht wieder zurückgenommen werden, der grosse Rath muß den Vorschlag zu einer solchen Rücknahme machen. Laflechere bemerkt, daß Grossards Antrag von niemand unterstützt sei; dieser erklärt nun, er wolle ihn zurücknehmen, und dagegen fordern, daß der Verbalprozeß jeder Sitzung immer gleich am Schluß der Sitzung verlesen werde; man bemerkt ihm, daß dieses eben so wenig angehe, und schreitet zur Tagesordnung.

Muret verlangt das Wort; er findet es äußerst gefährlich, daß der Senat außerordentlich und unvorgesehen zu jeder Stunde versammelt werden, und in solchen Sitzungen Beschlüsse abschaffen könne. Die Mitglieder des Senats können doch nicht verpflichtet werden, jeden Nachmittag und Abend bei Hause zu seyn, und dennoch sind schon mehrmals außerordentliche Nachmittagsitzungen eine Stunde vorher ange sagt worden; er ist vollkommen überzeugt, daß dabei keinerlei schlimme Absichten statt hatten, aber es könnte in der Folge Missbrauch davon gemacht, und der Senat so versammelt werden, daß diejenigen Mitglieder, deren Abwesenheit man wünschte, nicht unterrichtet würden, er verlangt, daß darüber Bestimmungen getroffen werden. Laflechere, Usteri u. a. unterstützen den Vorschlag. Baslin sagt: Es werde die Ruhe des Staats in der Folge solche schleunige Zusammenberufungen unnöthig machen, bis dahin aber erfodern die Umstände, daß dem Präsidenten Freiheit dazu gelassen werde. Fornerau will dieses ebenfalls, und den Präsidenten nur einladen, so wenig wie möglich Gebrauch davon zu machen. Genhard will, man solle bestimmen welche Anzahl Glieder beisammen seyn müssen, um in solchen Fällen zu deliberiren. Ochs glaubt, außerordentliche Sitzungen dürfen keineswegs allzusehr erschwert werden, und müssen in jedem dringenden Fall statt finden können; er verlangt eine Kommission; sie wird ernannt, und in dieselbe gebraucht Grossard, Lüthi von Langnau und Genhard.

Der Beschluss, welcher die Verwandtschaftsgrade bestimmt, die zwischen den Regierungstatthaltern und den von ihnen zu ernennenden Beamten statt finden können, wird zum zweitenmal verlesen. Augustini glaubt, derselbe sei konstitutionswidrig; der 96 Art. berechtigt die Statthalter, die ihnen zukommenden Ernennungen zu machen, ohne ihnen eine Einschränkung anzugeben; wo nun das Gesetz nicht ausnimmt da sollen auch wir nicht ausnehmen; der 40 Art. dehnt die Verwandtschaftsgrade die zwischen abgehenden und in den Senat aufzunehmenden Direktoren, und den Mitgliedern des Senats nicht statt finden können, nur bis auf die Neffen aus; wo nun die nämliche Ursache zu einem Gesetz ist, da soll auch das nämliche Recht beobachtet werden; er findet weiter, daß der Beschluss unsre Schwäche verrathen würde; in den alten Republiken sprachen Väter über ihre Söhne das

Utheil; er glaubt auch nicht daß der Beschluss ratsam seye, er schränkt die Wahlfreiheit ein, verhindert die bekanntesten Personen zu wählen, die Verwandten könnten oft die besten und würdigsten seyn. Genhard: Was die Konstitution nicht verbietet, das können wir verordnen; gleiches Gesetz kann nicht für vom Volk gewählte und vom Directoriū ernannte gelten; von den Römern können wir hier kein Beispiel absnehmen; wir haben allerdings viele Schwachheiten gezeigt. Ochs tadelt, daß im Eingang des Beschlusses sich die Worte finden: in Betracht daß die untern Gewalten ihre Untergeordneten aus dem Departement wählen werden; man wisse hier erstens nicht was das Wort Departement bedeuten solle; ob Kanton, Distrikt, oder was das unter verstanden wird; dann wird durch jene Stelle eine Frage zum voraus entschieden, die ein besonderes Gesetz erfodert; ob nämlich die Statthalter gehalten sind ihre Untergenten aus dem Ort für den sie bestimmt sind, zu wählen? Er will also den Beschluss verwerten. Lüthi von Sol. findet die Gründe zum Verwerfen nicht hinlänglich, das Wort Departement ist ein allgemeiner generischer Ausdruck, und in der angeführten Stelle ist nur die Supposition enthalten, daß jener Statthalter aus seinem Departement wählen werde. Muret: Der Beschluss ist allerdings sehr schlecht redigirt, aber das ist nicht hinlänglicher Grund zum Verwerfen; wir dürfen um des Eingangs einer Resolution willen dieselbe nicht verwerten, da es nicht der Eingang, sondern die Artikel des Beschlusses sind, welche wir annehmen, diese nur sind hier gut und nothwendig; er will also den Beschluss annehmen. Crauer verweift ihn, weil keine Bestimmung der nicht statt findenden Verschwägerungs-Verwandtschaften sich darin finden; ferner sollte bestimmt werden, woher die Statthalter ihre Beamten wählen müssen, und das sollte wenigstens immer im Distrikt geschehen. Baslin verlangt eine Kommission. Usteri spricht für den Beschluss; alles was man dagegen eingewendet, betrifft entweder die Unvollständigkeiten die man ihm vorwirft, diese können durch einen neuen Beschluss nachgeholt werden; oder die Auffassung des considerant (Eingangs) dieses nehmen wir nicht an; aber das Gesetz anzunehmen ist wichtig, weil viele Regierungstatthalter mit ihren Ernennungen darauf warten. Grossard findet den Beschluss darin unrichtig, da nicht alle Stellen, die die Statthalter zu bestellen haben, darin genannt sind. Der Beschluss wird verworfen, und Grossard Augustini und Barras in eine Kommission geordnet, um die Beweggründe des Verwerfens abzufassen.

Der Senat genehmigt nachfolgende Einladung: „Die gesetzgebenden Räthe an das Volziehungsdirectoriū.“

„Dem grossen Rath ist ein Arrête des Regierungskommissärs bei der Armee in Helvetien, vom 7.

Praireal des 6. Jahrs angezeigt worden, Pässe in der Schweiz und über die Gränzen, sowohl für Schweizerbürger als Ausländer, betreffend; in welchem Arrete einige Artikel die Unabhängigkeit der Nation, die Freiheit der Bürger, die Rechte der Gesetzgeber und die von der fränkischen Regierung angetragne, und von den Völkern Helvetiens angenommene Verfassung beeinträchtigen; die gesetzgebenden Räthe laden Euch also ein, Bürger Directoren, mit Eurer gewohnten Klugheit und Muth, die gehörigen Vorstellungen und Protestationen an den Behörden zu machen, und von derselben Erfolg den gesetzgebenden Räthen zu seiner Zeit Bericht zu erstatten.“ Eben so genehmigt der Senat die Einladung an das Vollziehungsdirektorium, einen Bericht über die Lage Helvetiens und die Bedrückung seiner Bürger (s. die Bothschaft im Republikaner S. 136) mitzutheilen.

Das Direktorium theilt den vom General Schauenburg erhaltenen Bericht von dem Siege über die Engländer bei Ostende mit. Crauer, Bodmer, Laflachere, Muret, sprechen zum Ruhm der fränkischen Armeen: Bodmer drückt sich unter andern aus: Ich wünschte Buonaparte zum Sohn zu haben.

Das Direktorium theilt eine mit dem General Schauenburg geführte Korrespondenz, über die Bedrückungen die sich einzelne Militärs in Helvetien allenthalben zu Schulden kommen lassen, mit, in der vielerlei von drohenden gegenrevolutionären Bewegungen die Rede ist.

Meyer von Arau will nun auf diese Mittheilung hin, der Senat solle seine zwei Beschlüsse zu Einladungen an das Direktorium zurücknehmen, indem es sich nun ergebe, daß einerseits die Verordnung über die Pässe nothwendig seye, und sogar Dank verdiene, anderseits durchaus alles vermieden werden sollte, was bei den fränkischen Behörden Misstrauen und Unzufriedenheit erregen könnte. Usteri widersezt sich; nichts in der Welt, geschweige denn die vorgelesenen Mittheilungen könnten uns vernünftigerweise bewegen, die zwei Beschlüsse zurück zu nehmen: der eine fodert das Direktorium zu Vorstellungen, nicht gegen die Pässe, sondern gegen die alle unsre Unabhängigkeit, alle uns von Frankreich selbst gegebne constitutionelle Freiheit zerstörende Artikel von Napinaz Arrete, zu machen; Der andere verlangt eine mit Belegen verschene Darstellung, der Lage unsers Vaterlandes und der Bedrückungen seiner Bürger. Beweist nun etwa Schauenburgs Brief, daß keine solchen Unthaten vorhanden? geschehen nicht Unthaten französischer Militärs, und grössere Unthaten französischer Kommissars noch täglich? Was sollte uns, über diese, einen Bericht von der vollziehenden Gewalt zu verlangen, abrathen können? Er verlangt Beibehaltung der Schlüsse und Tas- gesordnung. Aangenommen.

Lüthi von Langnau berichtet im Namen einer

Kommission über die Distrikteintheilung des Kantons der Linth. Die Kommission rath den Beschluss anzunehmen. Diethel'm missbilligt den Distrikt, dessen Hauptort Rapperschweil ist; er wird durch den See und die Limmat in zwei Theile gesondert, und man hätte zwei Distrikte daraus machen sollen. Fuchs vertheidigt den Beschluss, die Kummunikation über den See sei gar leicht und bequem. Rubli sagt, es sei ihm gar nicht lieb, daß seine Mitbrüder sich so um einer Kleinigkeit willen zaunken, er weiß nicht ob Chrs geiz oder Eigennutz, oder was daran Schuld ist. Hasch en wäre freilich ungefähr so bequem gelegen als Rapperschweil; er braucht nämlich nicht zu sagen, daß Diethel'm von Lachen, und Fuchs von Rapperschweil sind; beider Gründe seyen zum Theil richtig, aber es lohne sich darum nicht der Mühe, eine Abänderung zu machen. Diethel'm soll sich zur Ruhe legen und trachten daß Lachen in so guten Zustand komme, daß Rapperschweil durch die Ehre, das Distriktsort zu seyn, keine Vorzüge behalte. Der Beschluss wird angenommen.

Grosser Rath. 5. Juny.

Das Direktorium zeigt an, daß das Begehren an General Schauenburg, wegen Einstellung der Pferde requisitionen während der Endzeit, befriedigend aufgenommen wurde.

Der übrige Theil der Sitzung wird bei geschlossner Thüre gehalten.

Senat 5. Juny.

Frossard legt im Namen einer Kommission die Motivirung der Verwerfung des Beschlusses über die Verwandtschaftsgrade der Statthalter und der von ihnen zu ernennenden Beamten vor. Lüthi von Sol. widersezt sich der Anführung aller Gründe, außer dem zten, welcher bemerklich macht, daß in dem Beschluss, den Präsidenten der unteren Gerichte, welche auch vom Statthalter zu ernennen sind, keine Erwähnung geschieht: alle übrigen Gründe seyen ganz unstatthafte um den Beschluss zu verwerfen, wie besonders Usteri gestern diese deutlich gezeigt habe. Man beschließt, nur diesen einen Grund im Protokoll anzugeben.

Frossard berichtet im Namen einer andern Kommission über die Zusammenberufung aufforderlicher Sitzungen des Senats. Es schlägt vor, dem Präsident soll es überlassen bleiben, wann er es nöthig erachtet, den Senat aufforderlich zusammen zu rufen; es wird dies durch gedruckte Karten, auf denen die Stunde bestimmt ist, geschehen.— Um berathschlagen zu können, muß die Hälfte der Mitglieder beisammen seyn, und zwei Drittheile der Unwesenden müssen erklären, daß der Gegenstand der Berathschlagung dringend sei.

Die Fortsetzung im 42sten Stuk.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Zwei und vierzigstes Stück.

Zürich, Sonntags den 17. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Senat 5. Juny.

(Fortsetzung.)

Lüthi v. Solothurn findet den Vorschlag unnütz, weitschweifig und unbestimmt; unnnütz, weil die Uebergang auch sonst in jedem Fall durchs Stimmenmehr müsse erklärt werden; unbestimmt weil man nicht weiß, was eigentlich die Hälfte der Mitglieder ist? Sollen die von Arau abwesenden gezählt werden oder nicht? Weitschweifig vorzüglich wegen der Karten; soll man bei äußerst dringenden Konventionen immer erst 40 bis 50 Karten schreiben? Er will die Sache an die Kommission zurückweisen. Genhard wundert sich, daß ein Kommissionalbericht vorgelegt worden, da die Kommission nie beisammen gewesen sei; er legt ein eigenes Gutachten vor; nach demselben sollen eigentlich bei außerordentlichen Sitzungen immer zwei Drittheile der Mitglieder wenigstens, zugegen seyn; weniger als die Hälfte Mitglieder sollen jedoch Beschlüsse fassen können in Fällen wo das Direktorium, oder die Räthe, oder das Vaterland in Gefahr sind; wenn das Direktorium aufgelöst wäre u. s. f. Zäslin glaubt, das Gutachten der Kommission könnte angenommen werden, die Karten ausgenommen, welche nur unnöthige Weitläufigkeiten verursachen; er verlangt Zurückweisung an die Kommission. Ochs spricht gegen die Maasregeln überhaupt, durch welche man außerordentliche Sitzungen erschweren will, da man dieselben im Gegentheil erleichtern müßte; wir sollen gleichsam in Permanenz hier seyn, jeden Augenblick zum Dienste des Staats und jedes einzelnen Staatsbürgers bereit. Muret erinnert, die Sache selbst, gegen welche Ochs spreche, sei vom Senat beschlossen, und es müßte also erst der Beschluss zurückgenommen werden; das Gutachten will er an die Kommission zurückweisen, weil es eigentlich Gutachten eines Einzelnen, und nicht der Kommission war; die Sache selbst ist sehr wichtig, und außerordentliche Sitzungen führen immer eine Menge Nachtheile mit sich; vor allem muß bestimmt werden, wie viel Mitglieder in derselben nöthig sind, um berathschlagen zu können. — Die Klugheit unserer zwei bisherigen Präsidenten hat allerdings jeden Misbrauch verhület, aber das sichert uns nicht für die Zukunft, und wenn ein-

mal Faktionen sich sollten gebildet haben, so sind außerordentliche Sitzungen eine gefährliche Waffe in ihren Händen. Meyer und Devevey wollen bis zum allgemeinen Reglement warten. Bündt will Tagesordnung, und alles dem Präsidenten überlassen; wir müssen Nachmittags wie Vormittags dem Vaterlande dienen, und sollen nach wie vor Eische Hirn im Kopfe haben. Das Gutachten wird an die Kommission zurückgewiesen. Grossard begehrte, daß ihr zwei Mitglieder zugegeben werden; der Präsident ernennet Muret und Lüthi von Solothurn.

Barras tadelte als Ordnungsmotion zweierlei: 1) daß der Senat als Grundsatz anzunehmen scheine, es könne ein Beschluß, der einem fruhern widerspricht, nicht genommen werden, ehe der fruhere ist zurückgenommen worden. 2) Daz man seit einigen Tagen verschiedene Beschlüsse über innere Polizei der Versammlung getroffen habe, während man früher doch den Grundsatz festgesetzt hatte, daß das Reglement Gesetz sei, und von beiden Räthen angenommen werden solle.

Usteri findet beide Bemerkungen ganz unpassend; der Senat besiegte wohl Grundsätze bei der Annahme oder Verwerfung von Beschlüssen, aber er nimmt keine Grundsätze als solche an, die alsdann bindend wären. In der Erwartung, der grosse Rath würde uns ungesäumt ein allgemeines inneres Polizeireglement senden, hat der Senat Vortheile das bei gefunden, wenn ein solches von beiden Räthen gleichmäßig angenommen würde; hätte er voraussehen können, daß der grosse Rath so lange zögerte, so würde er wahrscheinlich sich selbst ein eigenes Reglement gegeben haben; was sollte ihn nun hindern, dieß bis zum allgemeinen Reglement für besonders wichtige Punkte zu thun? Muret spricht in gleichem Sinn. Auf Lüthi's v. Sol. Antrag geht man zur Tagesordnung über.

Nachmittags 7 Uhr.

Der Präsident zeigt an, daß ihm vor einer Stunde drei Beschlüsse des grossen Rathes seyen zugesandt worden, von denen zweie gar wohl Aufschub leiden, der dritte aber mit der Aufschrift: dringender Gegenstand; in geschlossner Sitzung, versehen sey; obgleich auch dessen Inhalt ihm so dringend zu-

seyt nicht geschienen hätte, so habe er dennoch, um sich keine Vorwürfe zuzuziehen, den Senat ungesäumt besammeln lassen. Er lädt ihn nun ein, sich in geschlossene Sitzung zu verwandeln.

Es geschieht; — nach einigen Minuten wird die Sitzung wieder eröffnet, da nach Verlesung des Beschlusses auf Usteri's Antrag gefunden ward, der selbe erforderne keine geheime Sitzung.

Der Beschluß ist veranlaßt durch ein Urteile von Napinaz, welcher eine Kontribution von 570,000 Li-
vres, auf verschiedene Klöster Helvetiens ausschreibt, und es geht dahin, „dass das Direktorium neuerdings soll aufgesodert werden, mit möglichster Be-
förderung den Bericht über die Lage der Republik, und über die ihrer Freiheit und Unabhängigkeit Ein-
trag thuenden Bedrückungen und Kränkungen, die sie erleidet, einzusenden.“ — Usteri widersteht sich der Annahme des Beschlusses; es ist derselbe geradezu nur Wiederholung eines vor ein paar Tagen genommenen Beschlusses; damals ist das Direktorium schon aufgesodert worden, sobald möglich den gewünschten mit Belegen versehenen Bericht einzusenden; eine Wi-
derholung dieser Aufforderung könnte offenbar zu nichts dienen, als uns etwa einen flüchtigen und unvollständigen Bericht zu verschaffen: das Direktorium wird der ersten Aufforderung Genüge leisten, wir sind ihm dies Zutrauen schuldig. Jäslin ist gleicher Meinung. Fornerau missbilligt den Beschluß in allen Rücksichten: man handelt sehr unklug, immer von Bes-
drückungen, von Beeinträchtigungen unserer Freiheit und Unabhängigkeit zu sprechen; die gestern verlesene Korrespondenz mit dem General Schauenburg sei ein Beweis hiefür; wo fremde Truppen in einem Lande sind, da kann es unmöglich anders seyn, als daß hie und da Unordnungen vors fallen — aber er gesteht, daß er das Direktorium ungern beständig darüber Klage führen sieht; dadurch werden die fränkischen Generale und Kommissäre, ja das fränkische Direktorium selbst nur gereizt und erbittert; da ihre Absichten gut sind, so müssen beständige Klagen ohne hinlänglichen Grund, ihnen sehr widerwärtig seyn — alles was vorgefallen ist, kann am Ende durch Kriegsrecht gerechtfertigt werden. Crauer ist völlig gleich der Meinung; es habe ordentlich das Ansehen als arbeiteten das Direktorium und der grosse Rath daran, das gute Vernehmen zwischen Frankreich und der Schweiz gänzlich zu zerstören; das gestern verlesene Schreiben des Direktoriums an Schauenburg hätte laute Misbilligung verdient. Lästere verwirft den Beschluß ebenfalls, aber nur darum, weil er blosse Wiederholung eines früheren ist; allein tief ge-
fräkt und mit verwundetem Herzen, hat er die beiden vor ihm Sprechenden angehört; nie hat er geglaubt das Mitglieder dieser Versammlung seige genug seyn würden, um die Schritte unsers Direktoriums gegen die fränkischen Behörden zu tabeln; einem Di-

rektorium, das sich mutvoll in die ersten Reihen stellt für unser Eigenthum, für unsre Ehre, für unser Weib und Kinder zu kämpfen — Wie ist es möglich, daß die Schandthaten, die von den Franken begangen worden sind, hier Vertheidiger finden können! Ewiger Dank und Ruhm gebührt dem Direktorium, für die Maasregeln die es bis dahin dagegen nommen hat. Meyer von Arau freut sich, daß Fornerau und Crauer so gut und deutlich nun dasjenige gesagt haben, was er eigentlich seit mehreren Tagen schon gerne gesagt hätte, wann es ihm nicht an Rednersgabe fehlte; er stimmt ihnen ganz bei. Münger ebenfalls. Doch: Niemand wird läugnen, daß Unthaten von den fränkischen Truppen in verschiedenen Theilen Helvetiens sind begangen worden — die Frage ist nur: hat der General nicht sein Möglichstes dagegen gethan? Daß man Vorstellungen und nachdrückliche Vorstellungen gegen alle Unordnungen mache, ist gut; aber die Rügen so kundbar werden zu lassen, kann nur nachtheilige Folgen haben: — von Unabhängigkeit immer zu sprechen, so lange wir fränkische Truppen im Lande haben ist auch nicht zu billigen, auf der andern Seite kann der Senat den Beschluß eben so wenig darum verwerfen, weil er von unsrer Unabhängigkeit spricht; auch der Umstand, daß er Wiederholung eines früheren sey, ist kein Grund zur Verwerfung; er will ihn also annehmen. Mur et wundert sich, daß der allgemeine Eindruck, welchen vor 2 Tagen die dem Senat mitgetheilten Nachrichten von den Schandthaten, welche sich fränkische Militärs an so vielen Orten in Helvetien zu Schulden kommen lassen, verursachten, so bald vorüber gegangen ist und daß man dieselben ist gleichsam für Kleinigkeiten und unvermeidliche Dinge zu erklären wagt; daß man endlich einzelne Ausdrücke in Briefen des Direktoriums, die unsern ganzen Beifall verdienen, mit so viel Menglichkeit rügt. Was die Resolution betrifft, so kann er dieselbe auch nicht annehmen; solche Schlag auf Schlag folgende Aufforderungen können nur Schrecken verursachen, ohne die Nebel, unter denen die Republik leidet, im geringsten zu mildern. Usteri: alles was ich angehört habe, legt mir die Pflicht auf, noch einmal das Wort zu nehmen, um einerseits bestimmt zu wiederholen, daß ich den Beschluß aus keinem andern Grunde verwerfe, als weil er Wiederholung eines früheren ist, und uns keinen bessern, wohl aber einen überzügten und unvollständigen Bericht verschaffen könnte; dann aber, da ich bei dieser Gelegenheit so vielen Zadel des Direktoriums angehört habe, so erkläre ich auch laut, daß seine Schritte gegen Frankreich meinen vollestens Beifall haben, und daß ich ihnen diesen Beifall bis zum letzten Hauch meines Lebens zollen werde; ganz besonders aber billige ich die Publicität, die es seinen Maasregeln giebt; ohne jene würde ich diese für ganz nichtig ansehen; die Publicität allein kann ihnen Kraft

und Nachdruck geben. Ich glaube, das Directoriun hat gehandelt, wie Pflicht und Ehre es ihm geboten und wie es unabhängig von allem Erfolge sich allein unsterblichen Ruhm erwerben konnte. Genhard will den Beschluss annehmen, es hätte sonst das Ansehen als wolle der Senat die Bedrückungen nicht kennen. Der Beschluss wird mit grosser Stimmenmehrheit verworfen.

Grosser Rath. 6. Juny.

Anfangs war wieder geschlossene Sitzung:

Huber trugt im Namen der Feudalrechtcommission vor: denjenigen Grundsatz, den man bei dem Heuzehenden aufgestellt habe, auch auf den Frucht- und übrigen Zehenden anzuwenden; und diesem zufolge eine Publikation ergehen zu lassen, daß kein Zehenden mehr gestellt, sondern von jedem Landmann mit seinem Eigenthum eingeführt werden soll, bis zu der endlichen Bestimmung des Schätzals der Zehenden überhaupt. Angenommen.

Huber legt im Namen der gleichen Commission nachfolgenden Beschluss vor:

In Erwägung, daß nach den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit, und nach dem 11ten und 12ten Artikel der Constitution, die Feudalrechte und Abgaben in unsrer neu geänderten Republik nicht fort dauern können.

In Erwägung, daß bei ihrer Vielfältigkeit und ihren verwickelten Verhältnissen, die strengste Gerechtigkeit bei ihrer Aufhebung nicht genau befolgt werden kann.

In Erwägung, daß im Mittelweg, bei welchem der Staat nicht zu viel einbüßt, und alle Klassen seiner Mitglieder etwas beitragen, der billigste Maassstab ist.

In Erwägung besonders, daß die Klassen der zehndpflichtigen Landbesitzer, welche so lange schon das meiste zu den Bedürfnissen des allgemeinen Wesens beigetragen haben, aller Unterstüzung würdig sind.

In Erwägung, daß diese vorzüglich nöthige Bürgerklasse bei den Umständen der jetzigen Zeit besonders leidet, und daher eine ausgezeichnete Erleichterung verdient, hat der grosse Rath folgenden Beschluss gefaßt:

1) Alle Feudallasten und Rechte sollen theils gänzlich ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben seyn, oder losläufig erklärt werden.

2) Für die grossen Zehenden sollen die Zehendschuldigen, dieses Jahr noch, für jede Tuchard, die in diesem Jahre als angeblümmt den Zehenden zu entrichten gehabt hätten, nach der in unten angeführtem Artikel 3. bestimmten billigen Schätzung, von ihrem Kapitalwerth eine gewisse Geldsumme gleich nach der Bekanntmachung des Gesetzeshaar in die Nationalkasse entrichten. Vermittelt und nach dieser Entrichtung aber, sind und bleiben die grossen Zehenden für ein und allemal abgeschafft.

3) Für eine jede in dem obigen Artikel bestimmte wirklich zehndpflichtige Tuchard, sollen die Besitzer, welche zehndschuldig sind, ein halbes vom Hundert des Kapitalwerths der Tuchard entrichten.

4) Unter grossen Zehenden versteht das Gesetz den Zehden von Gersten, Roggen, Korn, Waizen, Eichorn, Hafer, Emmer, Feldbohnen, und endlich den Heu- und Weinzechenden. Diejenigen, welche bis dahin den Heuzehenden in Geld bezahlt haben, werden ihn auch für diesesmal eben so, wie in den vorigen Jahren, in Geld bezahlen, und zwar in die Staatskasse.

5) Der Staat soll die Zehendbesitzer, es seyen Gemein-

schaften, Schul- und Armenanstalten oder Partikularen, welche eigenthümliche Zehenden ansprechen, und den rechtskräftigen Beweis ihres Eigenthums leisten werden, dafür entschädigen.

6) Diese Entschädigung soll also geschehen: Es sollen in jeden Gemeinden, die 15 Jahre vom 75 bis 89 inclusive zusammengerechnet werden, und hernach sowohl vom mittlern Ertrag in Produkten, als vom mittlern Preis der Produkten dieser Jahre, das Resultat zum Maassstab gewonnen werden, dieser heraus kommende mittlere Umschlag mit 15 multipliziert, soll die Summe des Kapitals seyn, mit welchem die Zehenden Besitzer dann, entschädigt werden sollen.

7) Diese Entschädigung soll ihnen der Staat in fünf Termi- minen, jeden von einem Jahr gerechnet, abtragen; und von der ersten Abtragung, das noch nicht bezahlte mit 4 vom hundert verzinsen. Die Termine sollen von dem Tag der Publikation des Gesetzes an, gerechnet werden.

8) Die Grunds- und Bodenzinsen sollen von den Grunds- und Bodenzinspflichtigen losgekauft werden können.

9) Die Grunds- und Bodenzinsen, welche nicht in Geld bestimmt sind, sondern in Naturprodukten zu entrichten waren, sollen eben so wie die Zehenden, in dem 6ten Artikel geschäzt, und nach diesem Maassstab bezahlt werden; ihre Loskaufung soll ebenfalls auf dem Fuß vom 15ten Pfennig geschehen; das heißt: die mittlere Schätzung mit 15 multipliziert, soll die Summe der Loskaufung seyn, sowohl in Geld als Produkten.

10) Auch diese Loskaufung soll in fünf Termi- minen, jeder zu einem Jahre gerechnet, nebst 4 vom Hundert Zins, wie es im 7ten Artikel wegen dem Zehenden bestimmt worden, bezahlt werden.

11) Es sollen aber diejenigen Bodenzinsen, welche in den letzten fünfzig Jahren erst eingeführt worden, und deren Besitzer ihr Eigenthum durch keinen gesetzmaßigen Urvertrag be- weisen können, von aller Loskaufung freigesprochen seyn.

12) Auch von allen Bodenzinsen, die auf Güter haften, welche durch Naturwirkungen verschwemmt oder verschüttet, und zu aller Urbarmachung unfähig geworden sind, soll alle Loskaufung und Entschädigung aufhören und wegfallen.

13) Alle andere in den vorigen Artikeln nicht genannten Feudallasten sind für jetzt an, und für immer aufgehoben.

14) Die Regierung soll, sobald als möglich, den gesetzgebenden Rathen ein ausführliches Verzeichnis von den Bedürfnissen des Staates, von seinen Beziehungen, Einkünften und Hilfsquellen eingeben.

15) Auf dieses Verzeichnis hin soll ein allgemeines Auslagen-System dem 11ten Artikel der Constitution gemäß, beschlossen und ausgeführt werden.

16) Wie das Eigenthumsrecht von Zehenden und Bodenzinsen erwiesen werden sollte, und welche Behörde diese Be- weise zu untersuchen haben wird, soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

17) Die Entschädigung der Weltgeistlichen und Pfarrherren, welche ihre Competenz ganz oder zum Theil durch Aufhebung des Zehendens verlieren, soll ebenfalls durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, so wie die Unterstützungen, welche die Schul- und Armenanstalten, wegen dem gegenwärtigen Gesetz bedürfen könnten.

18) Die Schätzungen des Werthes der in diesem Jahre wirklich zehndpflichtigen Güter nach Art. 2. soll durch die Kantonsverwalter mit Zusicht verständiger Bürger aus den Gemeinden geschehen.

19) Diejenigen, welche sich von dem grossen Zehenden erst in den letzr verflossenen 10 Jahren losgekauft haben, sollen also entschädigt werden; nemlich, es sollen diejenigen, welche sich das letzte Jahr losgekauft haben, nach der im 6ten Artikel

angenommenen Schätzung, zum roten Pfennig entschädigt werden; das heißt: sie sollen einmal den Ertrag eines Zehnden in dem nämlichen Mittelpreis erhalten, wie in dem genannten 6ten Artikel bestimmt worden. Diejenigen, welche sich vor 2 Jahren losgekauft haben, werden mit dem neunfachen Ertrag eben so entschädigt, und in diesem Verhältniß jedes zurückgehende Jahr um so viel weniger, bis nach dem zehnten Jahre die Entschädigung gleich null wird, und nach dem Gesetz gänzlich wegfällt.

Nuzet fordert Druck dieses Gutachtens in beiden Sprachen. Bourgois, daß dasselbe jetzt übersetzt und in der nächsten Sitzung in Verathung genommen werde. Carrard will daß heute artikelweis dasselbe behandelt werde. Nach einer langen und ziemlich lebhaften und unregelmäßigen Behandlung wird der Druck des Gutachtens und seine schleunigst mögliche Verathung erkannt.

Das Direktorium verlangt Eintheilung der Geschäfte unser die sechs Minister und theilt dazu einige Entwürfe mit. Der Gegenstand wird an die hierüber niedergesetzte Commission gewiesen, welche bis Samstag berichten soll.

Das Direktorium fordert 9000 Bernerfranken zu Besoldung der drei Baslerischen Leibwachen. Genehmigt.

Das Direktorium theilt seine Protestation mit, gegen die Proklamation Kapinaz, in Rücksicht der Pässe die helvetische Bürger haben sollten, um aus einem Kanton in den andern und ausser Helvetien reisen zu dürfen. Die Gründlichkeit und der reine Patriotismus dieser Protestation des Direktoriums werden eifrig beklatscht.

Das Direktorium zeigt an, daß im Obergerichtshof 5 Stellen durch verschiedene Beförderungen erledigt seyen, und nun dadurch und durch die Kantonsreduction dieser verlangte wichtige Gerichtshof, der, der Konstitution zufolge, aus 44 Richtern bestehen sollte, nur noch aus 29 besteht: Es verlangt daher Bestimmung über dessen Ergänzung. Carrard sagt, die Suplanten seyen zu der Ergänzung der erledigten Oberrichterstellen vorhanden, und die vom Volk gewählten Richter und Oberrichter sollen nicht von ihren Stellen durch Regierungsagenten weggenommen werden können. Daher fordert er Untersuchung durch eine Commission. Escher folgt für die Commission, aber aus ganz entgegengesetzten Gründen: die Suplanten haben als solche wirkliche Geschäfte beim Obergerichtshof, also wann sie schon vom Volk hierzu gewählt wurden, so ist damit nicht gesagt, daß sie mit dem öffentlichen Zutrauen auch an die Oberrichterstelle treten könnten, dem welchem eine untergeordnetere Stelle anvertraut wird, übergebt man deswegen noch nicht zuvertrauenswoll eine höhere Stelle. Eben so weiß ich nicht warum Mitglieder dieses wichtigen Tribunals, nachdem sie nun aus Erfahrung die Größe ihrer Pflicht kennen gelernt haben, nicht sollen abtreten können, und warum einer, der sich an einer solchen Stelle unsfähig fühlt, nicht eine andere ihm angemessene sollte annehmen können? Nuzet folgt auch der Commission, glaubt aber kein vom Volk Gewählter könne durch eine andere Authorität von seinem Posten abgerufen werden. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet. Suter, Secretan, Escher, Carmitran, Herzog.

Nuzet sagt, immer noch schmachten die verfolgten Patrioten ohne Entschädigung, daher fordere ich den Rapport der Entschädigungs-Commission. Billeter folgt, weil wirklich deswegen viele Patrioten noch im Elend und in der Armut seyen. Der Antrag wird angenommen.

Hämeler legt diesen Bericht vor, der dem ersten vom 21. May ganz gleich ist, ausgenommen die noch beigesetzte Bestimmung, daß das Kantons-Gericht in jedem Canton über diese Entschädigungen absprechen solle. Herzog sagt, die alten Richter können nicht zur Entschädigung angehalten werden,

wie sie meist nur untergeordnete Behörden waren und nach andern Gesetzen richteten als die neuen seyn werden. Escher: Noch sehe ich in den gleichen Begriffen über die Ungerechtigkeit dieses Gutachtens, die ich schon bei seiner ersten Erscheinung zu äußern mich verpflichtet fühlte; allein da die Grundsäße desselben schon mit beinahe gänzlicher Einstimmigkeit angenommen wurden, so wage ich nicht mehr über diese Grundsäße zu sprechen, und werde mich daher nur an der Form derselben halten. Bei letzterer Zurückweisung in die Commission wurde derselben ein Mitglied beigeordnet, welches ungeachtet seiner Erklärung, es sei selbst Partei in dieser Sache, dennoch erwählt wurde: wahrlich Stellvertreter ich fühle mich gedrungen Euch vor denjenigen Fehlern zu warnen, die unsere ehemaligen Regierungen sich zu Schulden kommen ließen, und besonders vor demjenigen, den jeder freie Mann mit Recht verabscheute — Sie waren auch oft Partei und Richter zugleich, und sollte wohl dieser verabscheungswürdige Fehler im neuen Zustand der Dinge weniger verabscheungswürdig seyn, als in dem alten Zustand? ich glaube gerade das Gegenteil! Nicht daß ich nun etwa gegen die Commission Einwendungen machen wolle, weil sie nur einen Entwurf zu machen hatte; aber davieder sehe ich auf daß die wirklichen Richter zugleich Partei seyen. In verschiedenen Cantonsgerichten sitzen Richter die selbst Entschädigungen fordern: ich verlange ein Gesetz, daß keine Partei, weder die eine noch die andere, selbst als Richter auftreten könne; ich verlange ein Gesetz, daß nicht einmal die Verwandten der Parteien Richter seyn können; hierüber soll die Commission ein neues Gutachten vorlegen. Eben so unbestimmt ist der Entwurf über Bestimmung der wirklichen Fehlaren; die Sitzungen der alten Regierung waren nicht öffentlich, die Meinungen der einzelnen Mitglieder wurden nie eingetragen; wer soll nun entscheiden, wer von ihnen im ersten, zweiten, dritten Grad aristokratisch gesinnt war? wollt ihr nur dem schwankenden Ruf des Publikums darüber folgen? oder wollt ihr die alten Regierungsglieder selbst entscheiden lassen? — Wahrlich beide Mittel wären gleich unzulässlich, also fordere ich auch in dieser Rücksicht Zurückweisung in die Commission, um einen bestimmten Gesetzes-Entwurf vorzulegen.

Nuzet; ich bin das abscheuliche, das gottlose Mitglied von dem Escher spricht, welches wieder seinen Willen in diese Commission geordnet wurde, ungeachtet es selbst Entschädigung fordert: aber ich will erst Herzog und dann auch Escher antworten; die guten Landvögte also, welche die Patrioten verfolgt haben, haben nicht aus sich sondern dem Gesetz gemäß gehandelt; gut, so muß also das Gesetz entschädigen: aber dieses hat kein Geld, kann also nicht entschädigen; so entschädigen dann also die Oligarchen, welche die Gesetze gemacht haben. Nun sagt Escher, man wisse nicht wer die Urtheile gemacht habe, ich frage: sind wirkliche Urtheilsprüche ergangen oder nicht? sind keine da? dies wäre gar artig! sind da? so sind diese wohl auch unterschrieben — wir halten uns an die Unterschriften, und diese werden uns wohl Auskunft geben. Weiter sagt Escher die Kantonsgerichte seien Parteien! ja wohl mag das seyn; auch bewahr mich der Himmel hierüber mich an mein Kantonsgericht zu halten, lieber will ich keine Entschädigung! ich schlage hierüber den Obergerichtshof als Richter vor.

Hämeler sagt: Herzog ist durch Eschers Antrag hinlänglich widerlegt: ich und Cartier sind freilich auch im Fall Entschädigung zu fordern, aber wir sind nicht Schuld daß man uns in diese Commission genannt hat; daher mag ichs wohl leiden daß eine andere Commission ernannt wurde, besonders wenn sie alles thun soll, was Escher fordert: denn dies wäre ja ein ganzes Meer von Gesetzen aus dem man sich nicht herausfinden könnte. (Die Fortsetzung folgt im 43sten Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Drei und vierzigstes Stück.

Zürich, Montags den 18. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. Juny.

(Fortsetzung.)

Billeter: Ich bin freilich auch Parthei, weil mich die Oligarchen, diese Tyrannen, bis aufs Hemd ausgezogen haben: es waren nie keine Gesetze vorhanden, daß man die Menschen unmenschlich behandeln solle, daher können sich weder die Landvögte noch die Oligarchen auf Gesetze berufen. Schoch sagt, die Oligarchen, diese Spitzbuben, haben alles Unheil angestellt: sie haben den Krieg hergeführt durch ihre Verlämmdungen gegen die Franzosen, indem sie sagten, wir würden von ihnen geplündert, beraubt, unsre Weiber und Töchter missbraucht und unsre Söhne als Soldaten weggeführt werden: sie haben manchen ehrlichen Mann ins Elend gestürzt, ich fodere daher, daß man sie alles ihres Haabs und Guts beraube und ins Elend hinaus betteln schicke: der Präsident unterricht den Redner, weil er vom Gegenstand abweiche. Wyder: wir sind unpartheisch und es ist kein Ausstand möglich, weil wir selbst vielleicht alle abtreten müssten: auch könnte die Commission keinen andern Richter constitutionsmäßig vorschlagen. Fierz vertheidigt das Gutachten, doch mag er den Obergerichtshof als Richter annehmen, allein in diesem Fall muß der ganze Prozeß untersucht und die fehlbar erfundenen criminaliter gestrafft werden. Herzog stimmt Escher bei. Sutler: es fehlt gänzlich an Bestimmung des Fehlbaren: niemand als die inquisitorischen Kreise der geheimen Räthe kann hierüber Auskunft geben. Aber bedenkt, B. Stellvertreter, als ich das letztemal hierüber sprach, da erfolgte Stille des Grabes, die allemal entsteht, wenn man eine Ungerechtigkeit einsieht! ich würde auch an die Verweisung in die Commission stimmen, wenn wir noch zahlreich genug wären. Es entsteht Unruhe; einige wollen Vertagung, andere wollen abstimmen: auf diesen Fall fodert Escher das Wort wieder — endlich wird die Vertagung auf nächste Versammlung erkennt.

Senat 6. Juny.

Das Direktorium theilt einen Brief des General Schauenburg mit, worin derselbe die Pferderequisitionen während der Heu- und Kornermüte möglichst einzuschränken, verspricht: auf Küthi's Antrag soll die Freude, die dem Senat diese gefällige Entsprechung verursacht, im Protokoll aufgezeichnet werden.

Der Senat empfängt den Beschluss, welcher das Direktorium bevollmächtigt, Silbergerath von Partikularen zum Ausmünzen anzunehmen, um ihnen den Betrag in 3 Monaten zurückzustellen. Da der Beschluss nicht für dringend erklärt ist, mehrere Mitglieder aber dennoch sogleich darüber zu sprechen wünschen und andere glauben, es könne das erst in der morgenden Sitzung geschehen, so beschließt der Senat nach einigen Debatten, daß bei gedoppelter Verlesung eines Beschlusses, nach der ersten wie nach der zweiten, Discussion statt finden könne; doch das erstemal nicht früher als wann die an der Tagesordnung sich befindenden Geschäfte zu Ende gebracht sind. Lafléchere spricht nun für Annahme des Beschlusses; er sehe darin Vortheile für die Partikularen sowohl, als für den Staat; jene müßten das Silbergerath an südische Bucherer unter seinem wahren Werthe verkaufen, und erhalten dagegen vom Staat den vollen Werth; der Staat gewonne die Interessen von 3 Monaten; zudem befördere der Beschluss auch republikanische Sitten und Einfachheit. Grossard fasst, daß nach dem Beschluss, das Silbergerath dem Finanzminister zugestellt werden; dies wird für die meisten Partikulare sehr unbequem seyn; es sollten in jedem Kanton sichere Behörden an welche die Übergabe geschehen könnte, angewiesen werden. Küthi v. Langnau vermisst die Bestimmung des Werthes in welchem das Silber soll angenommen werden. Augustini glaubt, das Direktorium und der Finanzminister werden schon für dasselbe was Grossard verlangt hat, sorgen. Zäslin und Murat sind gleicher Meinung; am schriftlichsten werden die Obereinnehmer der Kantone hiezu zu beauftragen seyn. Ochs findet Bedenken, den Beschluss anzunehmen, weil er leicht eine erste Veranlassung zu Papiergeld

und allen traurigen Folgen desselben seyn könnte. Die Empfangscheine des Finanzministers, würden während der 3 Monate unvermeidlich verkauft und mit Verlust verkauft werden; man sollte dafür sorgen, daß irgendwo Geld zu baarer Zahlung gefunden werde. L aflechere schlägt vor, die Glieder des Senats sollen sich feierlich verpflichten, alles Silbergeräth, das sie besitzen und das sie entbehren können, der Republik zum Ausmünzen zu übergeben. M uret: der Vorschlag kann kein Gegenstand der Berathschaltung seyn; wir sind gewiß alle zu jeden zweckmäßigen und nothwendigen Opferungen bereit; aber dies könne auch durchaus nur freiwillig seyn; was den Beschluss betrifft, so könnte dem gefürchteten Papiergeld vorgebeugt werden, wenn der Finanzminister das ihm gelieferte Silber nur einschreiben, aber keine Quittungen dafür ausstellen würde. Horner a u glaubt, dieser letztere Vorschlag würde dem Credit nothwendig schaden und die Scheine des Ministers würden eher noch als das Silbergeräth selbst, mit Verlust veräußert werden müssen. Genhard will die Quittungen des Finanzministers für unverkäuflich erklären lassen. L üthi v. Soloth.: der Beschluss von dem die Rede ist, ist einzig durch Partikularen veranlaßt, die gewünscht haben, ihr Silber gegen gemünztes Geld auszutauschen; und nun kommt L aflechere mit der durchaus fremdartigen Aufforderung, die Mitglieder des Senats sollen ihr Silbergeräth in die Münze senden; ein Vorschlag, der ganz besonders geschickt wäre, den Credit der Nation zu schwächen; übrigens nimmt der fränkische Commissar zur Contributionszahlung das Silber in seinem vollen Werth an? Was wollen also die Oligarchen? sie würden ihre Billets an die Zahlung des zweiten Fünftheils geben; der fränkische Commissar wurde alsdann das Geld vom Finanzminister verlangen und der Staat käme nur in grössere Verlegenheit. Usteri spricht gegen den Beschluss; er kann weder Vortheile für den Staat, noch für den Partikularen, wohl aber Gefahr für beide darin finden; was kann der Staat für Nutzen von dreimonatlichem zinslosem Besitz eines am Ende wohl nicht sehr grossen Silbervorraths ziehen? der Partikular befindet sich entweder im Fall, erst in 3 Monaten Baarschaft zu bedürfen und dann wird er unschwer während dieser Zeit sein Silber ohne bedeutenden Verlust absezzen können; oder er bedarf sogleich Geld; dann ist ihm durch die Resolution keineswegs geholfen; das Papier das er erhält — es mag aussehen wie es will — wird mit grösserem Verlust als das Silber verkauft werden; es müßten Mittel aussindig gemacht werden, das Silber gegen baare Bezahlung anzunehmen. L aflechere vertheidigt seinen Vorschlag; seine Absicht war hauptsächlich, durch das freiwillige Beispiel das die Mitglieder des Senats gäben, solche Partikularen, die vielleicht durch eine Art von Schaum, oder aus Furcht Dürf-

tigkeit zu verrathen, sich abhalten ließen, ihr Silber in die Münze zu senden, auszumuntern. Nie hat er gewollt, daß irgend jemand gezwungen würde; er hegt zu viel Achtung für jedes Eigenthum um hieran auch nur zu denken. — Die Fortsetzung der Berathung wird auf Morgen ausgesetzt.

Der Senat bildet sich in geschlossne Sitzung, um eine dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, übergebue Deutscherft des helvetischen Minister Zeltner's anzuhören.

Großer Rath 7. Juny.

Das Direktorium zeigt an, daß im Kanton Sennis einige Streitigkeiten in der Wahlversammlung vorgenommen seyen, deren Entscheidung der Gesetzgebung zustehe. Zwei Deputirte dieses Kantons erscheinen vor der Versammlung und erhalten die Ehre der Sitzung, sie zeigen an, daß die in Appenzell versammelt gewesene Wahlversammlung 12 Mitglieder in die gesetzgebenden Räthe gewählt habe, von denen nur einer schon unter den 6 in Aarau anwesenden die von hinter der Sitter gleich nach Annahme der Constitution gewählt wurden, sich befindet, so daß also 17 statt 12 Repräsentanten aus dem Kanton Sennis vorhanden sind. Escher sagt, da die Gemeinden hinter der Sitter, welche die Constitution zuerst annahmen, laut dem 12 Tit. derselben das Recht hatten Repräsentanten zu wählen, und außerdem ihre Gewählten noch eine Empfehlung vom Commissar Napina z. mitsbrachten, so sey es klar, daß diese constitutionsmäßige Stellvertreter des Volkes seyen: in Rücksicht der nun überzählig gewählten, um nicht die Wahlversammlung aufs neue zusammenberufen zu müssen, glaubt er könnte die gleiche Reduktionsmethode gebraucht werden, welche bei Anlaß der zu zahlreich gewählten Bernerschen Verwaltungskammer statt hatte; nemlich die zuletzt gewählten abtreten zu lassen. Schöch sagt, freiwillig gehe er nicht nach Hause, entweder müsse ihn die Gesetzgebung forschicken, oder die Wahlversammlung der Gemeinden hinter der Sitter ihn nach Hause berufen. Enz stimmt diesem bei, um so mehr, da diese Gemeinden berechtigt gewesen wären alle 12 Stellvertreter des Kantons zu ernennen, weil sie die ersten waren, die die Constitution annahmen. Kuhn anerkennt ebenfalls die Gültigkeit der ersten Wahl, glaubt aber die spätere Organisation des Kantons Sennis könnte hierin einige Modifikationen verursachen, daher fordert er genauere Untersuchung durch eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission gesetzt. Haas, Kuhn und Escher, mit dem Auftrag Morgens ihren Bericht zu machen.

Da sich zeigte, daß keine Commission über die Eintheilung der Arbeiten der sechs Minister vorhanden sei, so wurden in diese Commission, mit dem

Auftrag, übermorgen zu rapportiren, geordnet: Secretan, Escher, Egg von Riken, Deloës und Gysendörfer.

Senat 7. Juny.

Der Beschluss über den neuen Münzstempel der Republik, wird zum zweitenmal verlesen, Frössard findet, da der Beschluss in beiden Sprachen verlesen worden ist, nicht klar, in welcher Sprache nun die Umschriften der Münzen abgesetzt seyn sollen, und da drei Sprachen in Helvetien angetroffen werden, so glaubt er könnte man die allgemeinverständliche lateinische wählen. Lüthi v. Sol. bemerkt, es sei klar, daß in deutscher Sprache die Umschriften seyn sollen, so wie bereits die Umschrift des Siegels der Republik, in dieser Sprache abgesetzt ist. Frössard und Hornerau widersezen sich nun sehr; sie finden, das würde von grosser Konsequenz seyn, und Hornerau meint, gerade weil das Siegel deutsche Umschrift habe, so müsse nun die der Münze wenigstens lateinisch seyn. Berthollet will auf der einen Seite deutsche, auf der andern französische Umschrift. — Man tadelt noch verschiedenes an dem vorgeschlagenen Münzgepräge — z. B. den schwebenden Hut, das viele Laubwerk u. s. w. Der Beschluss wird verworfen.

Der Beschluss, welcher 9000 Schweizerfranken für den Sold der Leibwache von Basel, dem Kriegsminister anweist, wird genehmigt.

Der Senat erhält den Beschluss, welcher den Zehendpflichtigen, ihre Zehenden für dieses Jahr selbst einzusammeln bewilligt, in Erwartung der Verfügungen des über die Zehenden zu gebenden Gesetzes. Lüthi v. Sol. verlangt, daß der Beschluss sogleich und ohne Discussion angenommen werde, indem derselbe nur der zweite Theil desjenigen über die Einführung des Heuzehenden sei, welchen der Senat angenommen hat. Hornerau sagt, er habe sich seiner Zeit dem Beschluss über den Heuzehenden widersezt, und der gegenwärtige sei ungleich wichtiger; er verlangt Aufschub auf Morgen. Frössard unterstützt Lüthi's Meinung. Barras, wir haben einen ersten ungerechten Beschluss genehmigt, und sollen darum nicht einen zweiten gleichartigen auch genehmigen. Usteri ersucht den Senat sehr dringend, den Beschluss erst Morgen in Berathung zu nehmen, aus dem besondern Grunde, weil jener erste Beschluss über den Heuzehenden, in einer außerordentlichen Nachmittagsitzung (von der wahrscheinlich, gleich ihm, mehrere Mitglieder abwesend waren, weil sie zu spät von der Zusammenberufung des Senats unterrichtet wurden) genehmigt worden, und wir uns heute wieder in einer außerordentlichen Sitzung befinden; (die Sitzung war frühmorgens abgesagt, dann aber um 11 Uhr der Senat zusammengerufen worden, wegen eines erwarteten dringenden Beschlusses, der

indessen nicht erschien) der Senat kann um seiner eignen Ehre willen unmöglich zwei Beschlüsse, die freilich zusammenhängen, aber ein sehr wichtiges und sogenreiches Ganze ausmachen, in zwei außerordentlichen Sitzungen annehmen. Lüthi v. Langnau, Crauer und Munger finden Gefahr im Vergug, und wollen sogleich den Beschluss annehmen. Laflerche, Ruepp und Ochs sprechen für die Verschiebung auf Morgen; Ochs bemerkt, daß allerdings der Beschluss wichtigen Einfluß auf die Entscheidung der Hauptfrage über das Zehendgeschäft haben wird. Beim Stimmenmehr durch Handaufheben, zählt man 15 Stimmen die heute entscheiden, und 14 die auf morgen verschieben wollen. Da indeß Bodmer, während er für die erste Meinung die Hand hob, hinzusetzte: man könnte gar wohl bis Morgen warten, so ward die Richtigkeit des Stimmenmehrs von mehreren Mitgliedern bestritten. Crauer vertheidigte sie; es komme auf die Hände an, und nur diese soll man zählen. Man verlangt Namensaufruf, und nun sind 8 Stimmen die heute absprechen wollen, und 21 für den Aufschub bis Morgen.

Grosser Rath 8. Juny.

Da von dem Senat der Beschluss über die neuen Münzen verworfen worden, so fordert Escher einen neuen Vorschlag einer Kommission. Der Antrag wird angenommen, und der Gegenstand an die vorige Münzkommission zurückgewiesen.

Escher berichtet über die Wahlen des Kantons Senni, dem Bericht zufolge sollen die letzten Wahlen dieses Kantons als konstitutionwidrig aufgehoben, und die Wahlversammlung aufgesofort werden, die noch mangelnden sechs Deputirten unverzüglich zu wählen. Trösch will, daß die vier Gemeinden hinter der Sitter, welche schon für sich sechs Repräsentanten gewählt haben, ihre Wahlmänner auch in diese Versammlung zu senden, das Recht haben sollen. Kuhn vertheidigt das Gutachten, indem diese Gemeinden bereits hinlänglich repräsentirt sind, und dazumal, als sie Wahlen vornahmen, der Kanton Senni noch nicht gebildet war. Das Gutachten wird angenommen.

Die Repräsentanten des Kantons der Waldstätte erschienen vor der Versammlung: ihr Kreditif wird von dem Sekretariat richtig befunden, und dieselben mit dem Bruderkuß in die Versammlung aufgenommen. Diese Volksstellsvertreter sind: J. A. Müller und C. F. Bessler vom ehemaligen Kt. Uri, X. M. Kammerkind und F. A. Weber, vom ehevorigen Kt. Schwyz, F. A. Würsch und J. Bonflue, vom ehevor. Kt. Unterwalden, J. B. Blattmann und J. Schiker vom ehev. Kt. Zug.

Secretan rapportirt von der wegen den Dis

triktsgerichtswahlen des Kantons Schafhausen

niedergesetzten Kommission, welche anträgt, diese Wahlen als konstitutionswidrig zu kassiren, übrigens aber die Munizipalität der Stadt Schaffhausen als Munizipalität, nicht aber als Districtsgericht, bis zu neuen Gesetzen über die Munizipalitäten fortzudauer zu lassen. Angenommen.

Die Verhandlung über die Patriotenentschädigung durch die ehemaligen Regierungen, wird fortgesetzt.

Escher sagt: Ich werde nur einige der auffallendsten Gegenbemerkungen zu beantworten haben, die meinen Einwendungen gegen das Kommissionalgutachten gemacht wurden. Auch Nuzet selbst, der doch in der Kommission war, behauptet, dem Gutachten zuwider, er werde sich nie bei seinem Kantonsgericht anmelden: seinem Vorschlag, diesen Gegensatz dem Obergerichtshof sogleich zu übergeben, kann ich wohl bestimmen: weiter aber sagt er, man müsse allererst diejenigen zur Verantwortung ziehen, welche die Urtheile über die Patrioten unterschrieben haben; allein da die Urtheile überall nur von den Kanzleien unterschrieben wurden, welche selbst ohne alles Stimm- und Deliberationsrecht bei den Regierungen waren, so kann dieses, der Gerechtigkeit gemäß, durchaus nicht statt haben. In Rücksicht der Kommission selbst bin ich weit entfernt sie zu beschuldigen, obgleich ich aufrichtig gestehe, daß sie für die Ehre dieser Versammlung etwas unvorsichtig gewählt war: denn wenn auch wir von ihrer Unpartheilichkeit ganz überzeugt sind, so wird das Publikum vielleicht Mühe haben, sich davon zu überzeugen, da mehr als die Hälfte derselben wirklich selbst Entschädigung fordert, in dieser Rücksicht wünsche ich eine andere Kommission. Nun finden einige aus uns, daß es zu weitläufig wäre, Gesetze zu geben, nach denen die Richter über diesen Gegenstand sprechen sollen: B. Repräsentanten, neben der Partheilichkeit der alten Regierungen, worüber beklagten wir uns hauptsächlich? darüber, daß sie ohne Gesetze, nach bloßer Willkür, das heißt, als Despoten richten! aber ist es von unserer Seite weniger Despotie, wenn wir das gleiche thun? Jeder Richter kann nur nach Gesetzen richten, richtet er ohne Gesetze, so ist er nicht mehr Richter, sondern Despot: also wenn solche Gesetze auch noch so viel Arbeit verursachen würden, das gilt gleich viel, wir sind verpflichtet, den Grundsätzen unsrer Verfassung zufolge, jedem Richter erst Gesetze zu geben, ehe wir ihm den Auftrag geben können, nach denselben zu richten: aus allen diesen Gründen beharre ich auf der Zurückweisung des Gutachtens in eine neue Kommission. — Doch eins noch bin ich gezwungen zu berühren: Wyder sagte: wenn wir unter den Richtern Aussicht der Verwandtschaft bilden wollten, so könnten vielleicht wir selbst nicht Richter seyn! Mir war, B. Repräsentanten, ich hörte unsre alten Regenten über unsre inneren Unruhen sprechen: mancher Freund der Freiheit warf ihnen in jenen trauris-

gen Zeiten vor, ihr seyd Partei und Richter zugleich; und dann erhielt man die trostvolle Antwort; wenn wir nicht richten würden, so wäre ja kein rechtmäßiger Richter vorhanden! Ist nicht dies gerade was Wyder uns sagte: hütet Euch also doch, Stellvertreter, in die gleichen Fehler zu fallen, welche iheren Aristokraten vorwerft und mit Recht so bitter vorwerft, wann ihr selbst gerecht seyd! —

Billeter: das Unglück der verfolgten Patrioten ist größer als man sichs vorstellt und eben deswegen leidet die Sache keinen Aufschub. Viele Patrioten haben bei diesen Verfolgungen das Leben eingebüßt: einen fand man im Gefängniß erhängt: Gott weiß wie er um's Leben kam, und dieser Patriot liegt nun zu Stafa im Wald begraben: ein anderer starb vor Gram in der Entfernung von seiner Geliebten: alle haben mehr und minder im Gefängniß an Leibes- und Geisteskräften gelitten: und alles dessen ungeschahet, während die Patrioten noch schmachten, gesahen ihre Mörder und unter diesen besonders Zunftmeister Trüminger, dieser ruchlose Tyrann, noch stolz und drohend auf den Straßen Zürichs umher! Daher fordere ich, daß die 200 Oligarchen von Zürich eine gehörige Summe für die Schadloshaltung zusammen legen und dann selbst ausmachen, wie sie dieselbe unter sich entheben wollen; wollen sie dann noch ihre sauberen Kreaturen mitzählen machen, so mag ich's wohl leiden.

Die Fortsetzung im 44. Stück morgen

Kleine Schriften.

7. Exposé d'un traitement arbitraire et violent éprouvé par un Citoyen d'Ulm, de son Magistrat. — Modèle du Gouvernement aristocratique de la Suabe. 1 Prair. an 6 de la Rep. 4. Strasbourg ch. Heiz. S. 8.
8. Schreiben an Hrn. Hofrat h. Posselt, Verfasser der Weltkunde. 1 Prair. im 6ten J. d. Fr. Rep. 1 Bl. in Fol.

Beide Denkschriften erzählen die höchst unbilligen Krankungen und Verfolgungen, die der in Bern seit vielen Jahren lebende, bekannte Hr. Joh. Georg Heinzmann von Ulm von dem Magistrat seiner Vaterstadt, wohin er sich mit seiner Familie beim Ausbruch des Krieges in der Schweiz begaben hatte, erlitt — weil er revolutionäre Gesinnungen hegen sollte, und weil französische Emigranten mit denen er einen Theil der Weise machte, ihn derselben anklagten.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Vier und vierzigstes Stück.

Zürich, Dienstags den 19. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Großer Rath 8. Juny.

(Fortsetzung.)

Nellstab: Ich hoffte, es würde sich niemand mehr unterstellen, etwas wider den Bericht zu sagen; allein wer sieht nicht, daß Escher die Sache nur mit seinen seichten Gründen zu verlängern sucht! es ist kein unparteiisches Gericht da, dem man den Ausspruch übergeben könnte: und müßte man die Sache aufs neue untersuchen, so kämen Greuelthaten an den Tag, vor denen die Menschheit schaudern würde; Greuelthaten, wie noch nie erhört wurden: ich weiß wohl, daß auch dazumal schon Patrioten sich dieser Tyrannie widerseztet, daß selbst Escher und Usteri und Rahn, Bürkli und andere sich laut dagegen erklärt: auch sollen diese nicht zahlen, aber die Schuldigen sollen zahlen. Würde eine so genaue Untersuchung statt haben, so müßten diese nicht nur zahlen, sondern gestrafft werden. Auch die Regierungen der kleinen Kantone, Glaris ausgenommen, waren dazumal wider die Zürcherischen Patrioten, und begegneten uns mit Verachtung; überhaupt, um traurigen Weitläufigkeiten, und besonders um Strafen auszuweichen, denen ich nicht geneigt bin, wünschte ich, daß die Revision vermieden, und dagegen das Gutachten angenommen würde, mit der Erklärung, daß man den Regierungen überlasse, unter sich auszumachen, wie sie die nothigen Entschädigungen zusammen bringen wollen.

Bourgois behauptet, die Oligarchen seyen schon durch letzteren Schluß als Schuldner der Patrioten anerkannt, daher sollen diese ihre Schulden nach gewohnter Art eintreiben, und sich also erst bei den Districtsgerichten, nachher bei den Kantonsgerichten dafür melden: zur Sicherheit wegen des langsamem Ganges dieses Geschäfts, solle das Vermögen der Oligarchen auf ein Jahr mit Sequester belegt werden.

Akermann erzählt die Geschichte der Einnahme Araus durch die Berner, um daraus zu beweisen, daß die Staabsoffiziere der Berner hier Entschädiger seyn sollen; übrigens stimmt er Bourgois bei.

Nuzet: Der liebe Gott erhalte Escher und seine Menschenliebe, und erleuchte uns beide!

Wer hat in Wallis Kopfen und hängen lassen? diese werden doch wohl aufzufinden und zur Entschädigung zu zwingen seyn. Freilich waren die meisten Mitglieder der Kommission Partei, daher ich gern einstimme eine andere zu ernennen. Der Rechtsgang, den Bourgois vorschlägt, ist den Patrioten, denen man meist alles genommen hat, zu kostbar, daher sie bald abtreten müßten, während die Oligarchen mit ihrem Gelde den Prozeßgang wohl aushalten könnten, daher fodere ich hierüber einen außerordentlichen Gesuchshof, denn bei grossen Nebeln müssen grosse Mittel gebraucht werden. Immer will man mit den größten Schelmen Mitleiden haben, und wenn man Arme erleichtern sollte, so fodert man die allerstrengste Gerechtigkeit!

Escher: Durchaus ungerecht, und allen Gesetzen der Freiheit zuwider ist Nellstabs Beschuldigung, als suche ich die Sache nur zu verzögern! muß nicht jeder Leidenschaftlose fühlen, daß ich einer gerechten Entschädigung, auf gerechtem Wege bewirkt, günstig bin: warlich, wenn ich der Entschädigung feind wäre, ich würde Euch nicht fühlbar zu machen suchen, daß Ihr Euch entehret, und die gerechte Sache zur ungerechten macht, wenn ihr das Gutachten der Kommission annehmet. Die Ehre der Versammlung, und die Gerechtigkeit liegen mir hierbei am Herzen, welche beide gleich dringend fodern, daß ihr nicht Personen, die Partei sind, zugleich als Richter auftreten lasset, und sie ohne Gesetze, also willkürlich und despatisch urtheilen macht: es ist ja nicht gesagt, daß ihr dieses Gegenstandes wegen weitaussehende Untersuchungen zu machen braucht; gebt dem Richter ein Gesetz, wie er sich verhalten soll, wäre es allenfalls nur eines, wie Nellstab vorschlägt so ist doch die Willkürlichkeit dem Richter benommen, kurz, gebt Gesetze, und dann laßt richten, wenn ihr nicht Euch und Eure Sache vor den Augen der ganzen Welt schänden wollt! ich beharre also nochmals auf Zurücksweisung an eine neue Kommission. Die vorgeschlagne Sequestrierung ist eben so unnütz als nachtheilig: denn wahrlich die Oligarchen werden um dieser Entschädigung willen ihre Fabriken und liegenden Gründe nicht veräußern und fortziehen: und wäre irgend eine Gefahr vorhanden, so kann man sie nur gegenseitig alle für einen, und einen für alle verpflichten; schädlich

wäre der Sequester, weil dadurch die Fabriken und Handlungen in Zürich eingestellt, und eine grosse Menge Arbeiter ausser Verdienst gesetzt würden. Und nun noch ein Wort zu Nutzen! ist es denn Mitleiden gegen Schurken, wenn man strenge Gerechtigkeit fordert, und Willkür verabscheut? und ist es allerstrengste Gerechtigkeit gegen den Armen, wenn man vorschlägt, die Armen vom Zehenden frei, und dagegen nur die Reichen ihre Schuldigkeit abzahlen zu machen? und nun kein Wort weiter!

Ruhn: Ich weiß zum voraus, ich werde wieder Aristokrat genannt werden, wenn ich der Gerechtigkeit und meinem Gewissen Zeugniß gebe: aber dies soll mich keinen Augenblick abhalten, diesen gemäß zu sprechen: immer und lange vor der Revolution war ich den Grundsätzen unsrer jetzigen Verfassung ergeben, und eben weil ich sie öffentlich lehrte, mußte ich von meinem Lehramte abtreten, und jetzt werde ich eben so wenig der Oligarchie anhängen als ehemals! Auch ich stimme von ganzem Herzen für Entschädigung, aber die aus interessirten Mitgliedern bestehende Kommission, ungeachtet ich das größte Zutrauen in sie habe, gefällt mir durchaus nicht. Die Hauptfrage ist also diese: Wer soll die Entschädigung bezahlen? Hierbei fürchte ich keine Art von Untersuchung und keine Bekanntwerbung der schuldigen Personen, im Gegentheil ist es gut, die Schuldigen zu kennen und zu strafen, um die Unschuldigen, die sich mit Muth der Unterdrückung widersetzt haben, der Gerechtigkeit gemäß, ungestrraft lassen zu können. Federzeit werde ich mich einem besondern Straftribunal über diesen Gegenstand widersetzen, denk daraus könnte leicht ein Revolutionstribunal entstehen, vor dem jedem Menschenfeind schaudern muß; auch kann die Sache, der Konstitution zufolge, dem Obergerichtshof nicht übergeben werden, sondern sie soll den geraden und gewöhnlichen Gang gehen; in Rücksicht der Kosten können wir von einem Mittel Gebrauch machen, welches unsre Oligarchen in dieser Rücksicht benutzen, denn was diese Gutes hatten, dürfen auch wir gebrauchen, es kommt nicht auf die Quelle, sondern auf die Sache an: wann ein Unbemittelter einen Prozeß hatte, so erhielt er einen Armeschein, für den ein Advokat verpflichtet war, seine Sache zu vertheidigen; oder aber der Staat selbst könnte diese Kosten bestreiten. Um unpartheiische Gerichte zu erhalten, könnte man die Einrichtung treffen, daß der Statthalter, in sofern er nicht selbst Parthei ist, drei Distriktsgerichte vorschlage, von denen jede Parthei eins ausschläge, und das nicht ausgeschlagne, würde Richter seyn: das gleiche Mittel könnte statt haben, wenn die Sache von da an ein Kantonsgericht gezogen würde. Die vorgeschlagne Sequestrirung ist durchaus unnütz; das Ganze also soll an eine neue Kommission zurückgewiesen werden.

Trösch behauptet, alle aristokratischen Regierun-

gen seyen in einer Verbindung mit einander gestanden, und daher sey es nothwendig, daß sie auch gemeinschaftlich zahlen, dieses sei um soviel wichtiger, da einige Aristokraten kein Vermögen mehr haben, und also die Patrioten dieser Kantone wenig Entschädigung erhalten würden: in Rücksicht der Strafbarkeit glaubt er, könne man diese Bestimmung am füglichsten den Oligarchen selbst überlassen, weil sie sich wohl am besten selbst kennen.

Hämmer sagt: er nehme nur das Wort, um zu sagen, daß nicht nur in dem Kanton Leman und Zürich verfolgte Patrioten waren, sondern auch solche im Kanton Solothurn sich befanden; er z. B. könne wegen erlittener Gefängnisstrafe nicht mehr täglich 12 Stunden zu Fuß gehen, sondern müsse nun reisen. Er fordert daher Niedersetzung eines besondern Straftribunals, und daß die ehemaligen Oligarchen, seligen Andenkens, 10 Jahr lang aller Aemter für unfähig erklärt werden.

Hartmann fordert ebenfalls ein besonderes Straftribunal, weles um so viel nothiger sei, da die Oligarchen aller Kantone immer noch unter sich zusammenhängen und Böses treiben.

Billeter: Noch nie bedauerte ich so sehr wie jetzt, daß die alten Oligarchen uns in der Unwissenheit ließen, und ich also nur blossen schlchten Menschenverstand den feinen Spitzfindigkeiten meiner gelehrteten Gegner entgegensezen kann. Ich danke Ruhn für seine Grossmuth, uns nun gar mit Bettelbriefen beschaffen zu wollen, um Patrioten in Stand zu setzen, gegen Oligarchen ihr Recht zu behaupten! ich aber brauche keinen, ich habe einen gedruckten von den lieben Oligarchen erhalten, der mir 1000 grosse Thaler eintragen soll, nämlich mein Signalement und Versprechen auf meinen Kopf von 1000 Thaler. Uebrigens beharre ich auf der schleunigen Beendigung dieser Sache, und fordere bestimmte Vertagung des Raaports, in sofern die Sache in eine neue Kommission zurückgewiesen wird; am besten ist, die Oligarchen machen unter sich aus, wie sie die Entschädigungssumme liefern wollen: sie sind gute Freunde, und kennen sich selbst am besten. Die Zurückweisung des Gutachtens wird angenommen, und in die neue Kommission gewählt: Egler, Schöch, Bourgois, Meyer und Desch; auf Montag wird ihr Bericht gefordert.

Das Direktorium fordert 20000 Schweizerfranken für den Minister des Innern, und 10000 Br. Fr. für den Justizminister. Genehmigt.

Das Direktorium verlangt Verfügungen über die Volksgesellschaften, indem dieselben anfangen der öffentlichen Ruhe gefährlich zu werden. Die Berner Gesellschaft fängt an, mit andern ähnlichen Gesellschaften in Verbindung zu treten, und ihre Beschlüsse bekannt zu machen. Die Lausanner Gesellschaft beklagt sich über den Aristokratismus ihrer Regierungsbehörden, und glaubt, diese Stellen gehörten mit Recht ihr selbst

zu; sie spricht von grossen Mitteln gegen grosse Uebel, von nothigwerdendem Blutvergießen u. d. g. Kurz alles fordert zur Vorsicht auf, um diesem wie einer Schneelauine schnell anwachsenden Uebel, welches die Ruhe und Ordnung der Republik zu zerschmettern droht, in Zeiten zu steuern und von der schrecklichen Erfahrung Gebrauch zu machen, die Frankreichs Revolutionsgeschichte uns so warnend darstellt. Der Gegenstand wird an die schon hierüber niedergesetzte Commission gewiesen, und auf Deloës und Billeter's Antrag derselben aufgetragen, über diese drohende Gefahr des Vaterlandes Donnerstags zu berichten.

Zimmermann fordert eine Commission für Organisation des Archivs des grossen Raths: Deloës will derselben auch eine Revision der ganzen Kanzlei einrichtung austragen; beides wird angenommen und in die Commission geordnet, GySENDÖRFER, Spengler und Deloës.

Das Direktorium zeigt an, daß die Berner Municipalität wegen einer fränkischen Pferdqquisition eine Auflage ausgeschrieben habe. Secretan fordert hierüber eine Commission, mit der Anzeige, er hoffe diese Verfügung werde cassirt werden. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet, Grivel, Egg v. Ryken, Grafenried, Wäber und Külli.

Nuzet sagt, er wünschte für einige Tage zu verreisen, bitte aber um Auskunft wegen dem Paß, indem er nicht möchte vor ein französisches Kriegsgericht geführt werden: man geht zur Tagesordnung über.

Das Direktorium fordert aufs neue Bestimmung bei Anlaß einer Bitte des Sohns eines hingerichteten Patrioten aus dem Kanton Wallis, — ob Revision der Prozesse, die unter der alten Regierung entschieden wurden, statt haben könne. Das Verlangen wird an die hierüber niedergesetzte Commission gewiesen.

Das Direktorium fragt, ob das alte Gesetz, welchem zufolge eine Bürgerin, die in eine andere Gemeinde heurathete, Bürgschaft leisten mußte, noch statt haben solle? die Untersuchung dieser Frage wird an die über Gemeinderechte u. d. g. niedergesetzte Commission gewiesen.

Ein Bürger fragt schriftlich an, ob er seines verstorbenen Bruders Frau heurathen dürfe. Man geht zur Tagesordnung. Kuhn sagt, diese Bitte sei ein Zeichen von einreissender Unsitlichkeit; er fordert eine Commission, die über ähnliche eheliche Gegenstände ein Gutachten entwerfe. Man zeigt an, daß schon eine solche Commission vorhanden sei.

Das Direktorium fordert Bestimmung von Besoldungen und anderen Unkosten der Criminaljustizpflege. Hüssi bemerkt, daß der Justizminister so eben Geld

erhalten habe. Escher sagt, es sei nicht um Geld, sondern um Besoldung bestimmt zu thun. Kuhn will das Direktorium um nähere Erläuterung seines Verlangens befragen. Zimmermann fordert Tagesordnung, weil noch gar keine Bestimmungen über die Criminaljustizpflege vorhanden sind. Nuzet folgt, weil wir nicht immer Bergab, sondern auch zuerst wieder einmal Bergauf decretiren sollen. Die Tagesordnung wird angenommen.

Ein Bürger aus dem Kanton Bern bittet um Zurückziehung der Schweizertruppen in Piemontesischen Diensten, damit sie nicht etwa das Schicksal der Schweizergarden zu Paris erfahren. Die Bitte wird in die hierüber niedergesetzte Commission gewiesen, welche diesem Bürger auf seinen patriotischen Brief antworten soll.

Das Direktorium fordert bei Anlaß einiger Fälle im Thurgau, Bestimmung wem das Pfarrpfänders Colaturrecht gehören soll? Dieser Gegenstand wird bis zur Abschließung über eine in geschlossner Sitzung behandelte Frage vertagt.

Das Direktorium zeigt an, daß die Stadt Bivis der bei Anlaß ihrer Eroberung geplünderten Stadt Sitten, eine Steuer gegeben habe und fragt, ob nicht eine allgemeine Steuer zu bewilligen wäre? Kuhn fordert Ehrenmeldung für die Stadt Bivis, und bits tet, daß die Art der Steuer erst in der Steuercommission berathen werde. Billeter folgt, bittet aber um Ausdehnung dieser Bestimmung auf alle geplünderten Helvetier. Nuzet folgt ebenfalls dieser Auss dehnung, besonders da die Dörfer in der Nähe von Sitten, welches sein Unglück verdient habe, schrecklich geplündert worden seyen. Deloës folgt, weil wirksam die Plünderung sich sehr weit und sehr grausam ausgedehnt habe. Diese verschiedenen Anträge werden angenommen.

Penchaud verlangt, daß die Jäger zu Pferd und zu Fuß, welche mit den Leibwachen von Basel nach Aarau gekommen sind, wieder entlassen werden, theils um ihrem eignen Wunsche zu entsprechen, theils um unnöthige Ausgaben zu verhüten. Haas unterstützt diesen Antrag und rechtfertigt sich gegen die obersrheinische Zeitung, welche ihm durchaus falsche Anträge unterschiebe. Der Antrag wird angenommen. Haas fordert, daß die Basler Artilleristen auch entlassen werden. Deloës ist wider die Zurücksendung der Artillerie. Billeter behauptet, die constituirten Gewalten seyen sich selbst jede Sicherheit schuldig, und will in dieser Rücksicht die Basler Artillerie beibehalten. Haas beharrt in seinem Antrag, weil man die Basler Kanonen, welche hier bleiben sollen, durch argauische Artilleristen im Fall der Noth bedienen lassen könne.

Präsident Zimmermann wird in seinem Präsidium mit Beifallrufung bestätigt, und zu neuen Secretairen erwählt Haas und Penchaud.

Senat 8. Juny.

Die Deputirten des Kantons der Waldstätte
in den Senat

Anton Maria Schmid von Uri

Karl Reding von Schwyz

Felix Stokmann von Unterwalden

Beat Kaspar Heglin von Zug

weisen ihre Vollmachten vor. Lüthi v. Sol. bemerkt, es seye ihm gesagt worden, diese Wahlen wären nicht nach Vorschrift der Konstitution geschehen, sondern die ehemaligen einzelnen Kantone haben jeder bei der Wahlversammlung ihren Vorschlag gemacht und daher komme es, daß hier wie im Gr. Rath, jeder ehemalige Kanton gleich viele Mitglieder zähle; er fordert den Präsidenten auf, die erwählten Deputirten selbst hierüber zu befragen. Der Präsident befragt sie und Reding antwortet: die neue Eintheilung und Zusammenschmelzung der kleinen Kantone habe ungemein viel Spannung und Missvergnügen erregt, um nun dieses zu mindern und gefährliche Eifersucht zu verhüten, hätten allerdings die Wahlmänner jedes ehemaligen Kantons sich erst besonders versammelt und ihren Vorschlag gemacht, diese Vorschläge wären dann aber der ganzen Wahlversammlung vorgetragen worden und von ihr die Wahlen geschehen. Man läßt die vier Deputirten abtreten. Kubli: der gemachte Einwurf gegen die Gültigkeit dieser Wahlen ist sehr wichtig; die Entschuldigung dafür lautet: es wäre sonst Eifersucht entstanden — unter wem? Nicht unter dem Volk! Aber unter den alten aristokratischen Schlangen. Hätten wir's auch so gemacht, der Kanton Glarus würde sich ebenfalls in sein Kämmerlein begeben haben, und die hier sind wären nicht gewählt worden; er will die Deputirten nach Haus senden; sie sollen neue Wahlen constitutionsgemäß vornehmen. Frössard verlangt geschlossne Sitzung, er wird aber nicht unterstützt. Fornerau sieht in dem Wahlverfahren eben nichts, das wirklich gegen die Konstitution wäre. Wenn die Gewählten Aristokraten sind, so soll man sie freilich heim senden; aber dabei muß mit aller Behutsamkeit verfahren werden, und man darf nicht vergessen, daß sie von der ganzen Wahlversammlung gewählt sind. Cräuer bemerkt, daß der Gr. Rath bereits seine Deputirten dieses Kantons, ohne Schwierigkeit angenommen habe. Debevay sagt, man habe bis dahin alle Gewählten, deren Vollmachten richtig befunden worden, ohne weitere Untersuchung angenommen, man werde das auch hier thun, da überdem nichts constitutionswidriges vorgefallen. Lüthi v. Soloth.: Die Vorschläge geschahen so, daß die gesammten Wahlmänner jedesmahl nur gefragt wurden, ob sie dem und dem ihre Stimme geben wollen oder nicht? Ochs sagt: die Freude über die Vereinigung der kleinen Kantone seye so groß, daß man über geringe Unregelmäßigkeiten in der Wahlart sich wegsetzen müsse; solche sind übrigens bei diesen ersten Wahlen ungefähr in allen

Kantonen vorgefallen; ob die Gewählten Aristokraten sind oder nicht — das ist ihm unbekannt; aber gesäßt ist, daß sie bis dahin immer, zu den ersten Stellen von ihrem Volk gewählt wurden. Stapfer spricht gegen die Annahme und will eine Commission. Schneider: wenn man so genau verfahren will, so hätte man es von Anfang an, und nicht erst am Ende thun sollen — Mit grossem Stimmenmehr wird die Annahme der Deputirten beschlossen. Hoch will ins Protokoll einrücken lassen, daß um dieser Annahme willen, ähnliche Unordnungen für die Zukunft nicht sollen geltend seyn — Man geht zur Tagesordnung über — die Deputirten treten wieder herein, erhalten den Bruderkuß und nehmen Platz im Senat.

Der Beschluß, welcher die Zehndpflichtigen betrifft, ihre Zehnden dieses Jahr einzusammeln, und die Bestimmung des Gesetzes abzuwarten, wird zum Atenmahl verlesen.

Augustini: Obgleich beim ersten Anblif die Resolution richtig scheint, so ist sie dennoch mit dem 48. Art. der Konstitution nicht vereinbar; es wird dadurch das Eigenthum verletzt, da nach diesem Artikel bis zum neuen Gesetze alles beim alten Recht und Gewohnheiten verbleiben soll. Ueberdem wird das Publikum, wenn wir den Beschluß annehmen, glauben, die Hauptfrage seye gewissermassen zum voraus entschieden. Laflerere: der Beschluß streitet gegen alle Grundsätze und gegen alle Logik; diese verlangt, daß man die Folgen eines Gesetzes nicht eher anneme, bis der Satz selbst ist angenommen worden. Erst müßte die Frage, solle der Zehnden abgeschafft werden? — im Bejahungsfall die Frage: Wie soll dafür entschädigt werden und wer soll entschädigen? ausgemacht werden; der Beschluß ist ferner unpolitisch, er kann die Gährung nicht dämpfen, welche vorhanden seyn mag; er läßt alles im Zweifel und der Zustand des Zweifels ist bekanntlich am wenigsten geschickt, Beruhigung zu geben. Der Senat kann den Beschluß nicht annehmen, weil er sich dadurch die Hände für nachfolgende Beschlüsse über diesen Gesetzesstand binden würde: denn ich behaupte, nehmen wir diesen an, so wird es uns unmöglich seyn, die folgenden nicht anzunehmen. Der Beschluß ist ungerichtet gegen die Zehndeneigentümer; wir sind hier als Repräsentanten des Volks und sind nicht minder Stellvertreter der Zehndenbesitzer als der Güterbesitzer. Den Zehndeneigentümer, der vielleicht von seinem Zehnden allein zu leben hat, soll die Resolution ihn etwa beruhigen? Er verwirft den Beschluß. Badou verwirft ihn ebenfalls und aus den nehmlichen Gründen; er findet Form und Sache dabei gleich fehlerhaft; der Beschluß entscheidet zwar voraus, daß der Zehnden nicht mehr enthoben werden solle, und thut das zu einer Zeit, wo alle öffentlichen Magazine leer sind; er raubt Städten, Gemeinden, Armenanstalten, Hospitälern u. s. w. den größten Theil ihrer Einkünfte, ehe an irgend einen Ersatz gedacht wird.

Die Fortsetzung folgt morgen.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Fünf und vierzigstes Stück.

Zürich, Mittwoch den 20. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 8. Juny.

(Fortsetzung.)

Crauer: Man giebt der Resolution eine grössere Ausdehnung als sie wirklich hat; sie sagt weiter nichts, als daß das Einstimmen des Zehenden den Zehendpflichtigen gestattet seyn solle; sie ist eine nothwendige Consequenz des schon angenommenen Beschlusses über den Heuzehenden; der Zehenden muss entweder abgeschafft oder losgekauft werden, in beiden Fällen ist der Beschluss nothig; es wäre unklug und unpolitisch ihn zu verwerfen, auch ungerecht, da die Konstitution deutlich spricht. **Küthi v. Langnau:** die Sphäre, in der sich unsre Weisheit herumgetrieben hat, ist lediglich; wollen wir den Beschluss annehmen oder verwerfen? Ich stimme natürlich und ohne Interesse zur Annahme desselben und protestiere mit allen Kräften gegen Bodou, Augustini und Lafschere. Da die Resolution über den Heuzehenden angenommen ist, so würde ja durch Verwerfung der Gegenwärtigen, der Senat in offenharen Widerspruch mit sich selbst gerathen. Man wird den eingesammelten Zehenden in Scheunen und Kellern nothigensfalls immer finden, oder sollten wir zu Misstrauen gegen den Landmann berechtigt seyn, weil er bis dahin als einziger Esel gedient hat? Ich spreche zwar wider den Vortheil meiner eignen Landschaft, die wahrscheinlich bei einem neuen Auflagensystem stärker wird belegt werden, als sie es bis dahin war, aber es ist einmal Zeit der Gleichheit zu rufen und für das Landvolk zu sorgen. **Zäslin** spricht für den Beschluss, den er als eine natürliche Consequenz desjenigen über den Heuzehenden ansieht. **Förner** glaubt bei dieser Gelegenheit seine Grundsätze über die Zehendenabschaffung selbst vorlegen zu müssen. Er kann unmöglich zugeben, daß sie aufgehoben werden, ehe Entschädigung dafür bestimmt werden. Ein grosser Theil der Zehenden ist Eigenthum der Partikularen; wir haben nicht das Recht, dieses Eigenthum anzugreifen; da mit anfangen den Zehenden dieses Jahr aufzuheben, ist unpolitisch, ungerecht und verderblich für den Staat; die wichtigsten Quellen der bisherigen Einkünfte werden dadurch auf einmal verstopt; die Zeh-

hendbesitzer werden mit gegründeten Besorgnissen erfüllt; eine Menge Feinde der neuen Ordnung der Dinge werden dadurch gebildet, er sieht bereits daraus das Papiergeld, das Maximum und alle Uebel entstehen, die in Frankreich gerade aus der nehmlichen Quelle entsprangen. Mit der Bestimmung der Abkaufungssumme der Zehenden und nicht mit ihrer Aufhebung muß der Anfang gemacht werden; mit bloßen Versprechungen ist weder den Armen noch den Hospitalern noch den übrigen Zehendeigenthümern gedient. Die vorgeschlagne Maasregel ist auch keineswegs eine Erleichterung des Volks, sie erleichtert nur eine Klasse derselben auf Kosten der übrigen; das helvetische Volk ist aufgeklärter als das fränkische war; es wird gerne und leicht die Nothwendigkeit und die Vortheile der einstweiligen Beibehaltung der Zehenden einsehen, so lange bis wir ein gleiches, auf alle Staatsbürger sich erstreckendes Auflagensystem werden eingerichtet haben; hoffentlich werden wir zu diesem Stein der Weisen gelangen, allein das erfordert Zeit. **Müret** spricht für den Beschluss; ihn nicht annehmen hieße offenen Krieg zwischen den Gutbesitzern und Zehendeigenthümern erklären; derselbe ist eine Folge des Beschlusses über den Heuzehenden, er tadelt dabei nur, daß beide nicht in den gleichen Ausdrücken abgefaßt sind. **Hoch** und **Frossard** sind gleicher Meinung. **Kubli** wundert sich über die grosse Aenderung, die seit gestern am politischen Himmel vorgegangen; gestern war alles zur Annahme des Beschlusses gestimmt und heute findet sich nun so grosser Widerstand. Er erklärt, die Zehendabgabe für ungerecht, stimmt für den Beschluss; und wird bestätscht. **Usteri:** Ich muß damit anfangen zu bemerken, das was ich gegen den vorliegenden Beschluss sagen habe, allerdings schon gegen den früheren über den Heuzehenden hätte gesagt werden sollen; allein da ich bei der Annahme jenes Beschlusses nicht gegenwärtig war, so kann mich das nicht abhalten gegen einen 2ten gleichartigen, aber meiner Überzeugung nach sehr fehlerhaften Beschluss zu sprechen. Eine unserer ersten und höchsten Pflichten, B. Repräsentanten, besteht darin, daß wir jedes Eigenthum schützen sollen. Der Zehenden ist das Eigenthum, theils einzelner Staatsbürger, theils öffentlicher Institute,

theils des Staats — alle diese in so weit sie von ihren jährlichen Zehendeinkünften leben oder sich erhalten müssen, werden durch einen Beschluss aufs empfindlichste an ihrem Eigenthum gekränkt, der für dieses Jahr ihnen diese Einkünfte nicht zukommen lässt. Ich höre sagen, der Zehenden sey ein ungerechtes Eigenthum und ich habe diesen Ausspruch eben jetzt beklatschen hören! B. Repräsentanten, wir sollen jedes Eigenthum so lange ehren und als rechtmässig schützen, als seine Unrechtmässigkeit nicht ist dargethan worden; nun ist von der Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Zehenden in dieser Versammlung gar nicht die Rede gewesen, geschweige daß die letztere wäre bewiesen worden. Es ist also klar, daß Grundsätze der Gerechtigkeit den Beschluss verwerfen und es könnten mithin Grundsätze der Convenienz allein es seyn, die uns ihn empföhlen. — Allein, B. Repräsentanten, freie Staaten und Verfassungen wie die unsere, können eine andere Convenienz nicht haben und nicht kennen, als abermals die Gerechtigkeit. — Uebung der strengsten und vollsten Gerechtigkeit zu jeder Zeit und für jedermann, ist die erhaltende Schützerin freier und junger Staaten; dieser Göttin allein sollen sie opfern; sie nur kann ihnen jenes Zutrauen und jene Popularität gewähren, nach denen jede andere Convenienz vergeblich strebt; sie verschafft den Beifall aller achten Patrioten, sie gewinnt die schwankenden Gemüther, gebietet Ehrfurcht selbst den Feinden der neuen Ordnung der Dinge, und verschließt den giftthauchenden Mund dem schadenfrohen Neide. — Sie sichert uns den kostlichsten Lohn zu, den unsre Arbeiten uns verschaffen können; das Bewußtseyn pflichtgemäß gehandelt zu haben — ein Bewußtseyn, in dessen Besitz wir ruhig und frohen Muthes, sey es nach Jahren erst, oder in Tagen und Wochen — auf welche Weise es auch seyn mag — die Stelle verlassen werden, die wir gegenwärtig bekleiden; — dagegen jede Convenienz, die außer den Pfaden der Gerechtigkeit wandelt, während sie durch ungerechte Begünstigungen, eine Klasse der Bürger gewinnt, die andere gegen sich empört, und bald auch den Dank jener Begünstigten wieder verliert, weil sie es selbst fühlen müssen, daß eben die rechtlose Willkür von der sie heute begünstigt werden, sie morgen bedrücken kann. — Und wenn B. Repräsentanten, in der Gerechtigkeit allein, jeder freie Staat seine Convenienz finden kann; so gilt dies in ganz besonderem Masse von kleinen und ohnmächtigen Freistaaten. Ich bitte, erinnert Euch, wie oft uns, wie oft unserm Direktorium in diesen letzten Tagen, gegen die Übermacht einer grossen Nation, keine andere Waffe übrig blieb, als die Anrufung der ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit, gegen jene der Convenienz! und wir wollten Grundsätze in unsrer innern Verwaltung misskennen, die wir gegen die grosse Nation anrufen!

B. Gesetzgeber! Ihr wollt frei seyn, also müßt ihr gerecht seyn und ihr werdet den Beschluss verwerfen. — (Man ruft Beifall.) Auch et: es fragt sich: ist der Zehenden gerecht, oder ist er ungerecht? Da die Frage noch unentschieden, so kann man immer ohne Gefahr den Beschluss annehmen. Genhard: die Resolution gründet sich auf den 13. Art. der Konstitution, der auf das Vergangene so gut wie auf die Zukunft angewandt werden muß; er will dieselbe annehmen. Münger findet es sehr sonderbar, daß einige Mitglieder es sogar zur Gewissenssache machen wolten, nicht gegen den Zehenden zu sprechen; vermutlich sind es Städter, die den Schweiß des Manns nicht kennen, und reiche Kapitalisten, welche bisher die Lasten des Staats nicht haben tragen helfen. Der Zehende ist eine Abgabe und eine ungerechte und ungleiche Abgabe; dennoch will man ihn beibehalten! — Was denken auch die Senatoren! die Konstitution spricht ja deutlich, die Abgaben sollen nach dem Vermögen bestimmt werden. Lüthi von Solothurn sagt, es thue ihm leid, daß er weder die Weitschweifigkeit Fornerau's, noch die Declamationskunst Usteri's besitze, die indeß beide ihren Zweck ganz verfehlt haben; es sey jetzt nicht vom Zehenden abschaffen die Rede, sondern die Sache sey lediglich die: der Himmel habe uns den Possen angehängt und uns eine schöne Erndte gegeben, ehe die langen Zehendiscussionen zu Ende gebracht werden konnten. — Die Konstitution schert Aböslichkeit der Zehenden zu; wer die Konstitution also angenommen hatte, der konnte jene fordern; da die Art wie die Abösung geschehen muß, durch das Gesetz noch nicht bestimmt ist, so könnte man anders nicht handeln als wie der grosse Rath gehandelt hat. Ungerechtigkeit ist dabei keine; es ist nur von Einsammeln nicht von Behalten die Rede. — Der Zehende geht den Zehendbesitzern immer erst auf Martinstag und noch später ein; bis dahin kann das Gesetz sprechen; indessen aber gar wohl Aufschub statt finden. Fuchs folgt Bodou's und Usteri's Meinung; er glaubt, wenn man die gegenwärtige Lage der Schweiz betrachte, so müsse die diesjährige Zehendenenthebung noch wendig erscheinen und jeder Zehendpflichtige werde ihn auch noch gerne geben. Bodmer: ich habe das Vergnügen anzugeben, daß man mir bisdahin die Freude gemacht hat, mich Vater zu nennen; also hoffe ich auch man werde mich nun ein wenig anhören — so lange wie einige andere werde ich nicht sprechen; ich werde über den Zehenden etwas, das ich zu Papier gebracht habe, vorlesen: vorher aber muß ich Fornerau antworten, der gesagt hat, der Zehende sey ein Eigenthum. Der erste Zehende war ein Geschenk, das dazu noch mit mancherlei Vorbehalt gemacht ward; wie er nun zu heiligem Eigenthum geworden ist, kann mir weder Fornerau noch Usteri beweisen. — Freiheit und Gleichheit sind schöne Worte; die Ge-

gesetzung soll den Willen des ganzen Volks vorstellen; alle Gesetze sollen nur dahin zielen, seine Gesinnungen zu vollstrecken; — Frohsinn, Gemüthsruhe, Zufriedenheit, soll der Zweck aller Gesetze seyn; die Handhabung der Gesetze erfordert Untkosten, und diese müssen als gleiche Lasten vertheilt werden. Der Zehenden als Last, zum Nutzen des Staats, ist schreidend und ungerecht; wäre er ein geliehenes Kapital, so würde er gerecht seyn; aber da er mit Lust oder Gewalt eingeführt worden, so müssen wir ihn nicht als Kapital, sondern als Last betrachten, und Aufhebung derselben ist die höchste Gerechtigkeit: das Allgemeine wird, wenn diese Lasten wegfallen, gewinnen; das Land wird mit mehr Fleiß, Freudigkeit und Sorgfalt bearbeitet, und viel ungenutzter Boden ursbar gemacht werden. Meyer von Arau sagt: er seye noch vor wenigen Tagen ganz gegen die Aufhebung des Zehenden gewesen, besonders um des Unterhalts der Geistlichen willen, bei näherer Untersuchung aber habe er gesunden, daß der Zehenden gar wohl auf andere Weise ersetzt werden könne; er ließt eine Abhandlung über den Zehenden vor, in der sich die einzige eigne Bemerkung findet, daß, da wir freien Handelsverkehr mit Frankreich erhalten werden, der helvetische Landbauer, mit dem frankischen, wenn jener Zehenden bezahlt müßte, während dieser keinen zahlt, nicht gleichen Preis halten könnte, und dabei der helvetische Landbau nothwendig leiden würde. Ochs bemerkt, die gegenwärtige Diskussion sei allerdings eine wichtige Vorbereitung auf die Hauptberathung über die Zehenden, und könne uns schon ziemlich sichere Aussichten auf dieselben gewähren; — er bittet, daß man doch alle beleidigenden und ungerechtes Misstrauen erweckenden Ausdrücke vermeide, und weder den der gegen die Aufhebung des Zehenden spricht, einen Aristokraten, noch den, der für dieselbe spricht, einen ungerechten Mann nenne; noch seien beinahe alle Hauptfragen, die die Gesetzgebung zu untersuchen haben wird, zurück: wenn wir izt uns schon gegen verschiedendenkende Mitglieder solche Ausdrücke erlaubten, was müßte erst in der Folge und bei noch wichtigeren Gegenständen geschehen! Wenn man für die Zehenden spricht, so spricht man damit keineswegs nur für Oligarchen, reiche Kapitalisten und Geistliche, man spricht auch für Spitäler, Baisen, Armen u. s. w., welche die wahren Eigentümer von einem beträchtlichen Theil der Zehenden sind; und wenn sich unter den Zehendbesitzern viele finden, die keine Patrioten sind, so finden sich hinwieder unter den Zehendpflichtigen deren genug, die es eben so wenig sind; haben nicht die Bauern in verschiedenen Gegenden der Revolution den stärksten Widerstand geleistet? Auf der andern Seite darf, wer gegen den Zehenden spricht, darum noch nicht ein ungerechter Mann genannt werden. Es ist keine Revolution ohne Ungerechtigkeiten, im strengen Sinne des Worts

genommen, möglich. Jede Revolution hebt alte Misbräuche auf, die im Laufe der Zeiten gewissermassen Rechte und rechtmäßiges Eigenthum geworden sind; so kann man sogar sagen, man habe durch Ungerechtigkeit den Städtern ihre Souverainitätssrechte, die sie über das Land ausübten, die sie erschafft hatten u. s. w. genommen. — Ich selbst, sagt Ochs, bin der beste Beweis, wie verzeihlich uns gleiche Grundsätze über die Zehendsache seyn müssen; ich habe viermal meine Meinung darüber geändert. — Wenn man den Zehenden als Auflage ansieht, und er glaubt, das müsse man, so ist es unmöglich sich davon loszukaufen; man kann sich nicht von Abgaben loskaufen, das gäbe eine neue Klasse von privilegierten Steuerfreien; dagegen kann der Staat den Zehenden als Auflage betrachtet, wie jede sonstige Auflage aufheben, sobald er will, und denselben durch andere ersetzen; er hätte gewünscht, daß der grosse Rath damit würde angefangen haben, ein neues, wenn auch nur provisorisches Finanzsystem zu entwerfen, wobei dann alle Klassen der Staatsbürger gleichmäßig ins Auge gesetzt würden, und also füglich auch die Grundbesitzer, aber diese nicht allein; der Schweiz, von dem man soviel gesprochen hat, ist doch mehr der Schweiz armer Taglohner, als der Gutsbesitzer selbst, und die Handwerker in den Städten, diese achtungswerte Bürgerklasse, die am meisten durch die Revolution gelitten hat, darf besonders nicht vernachlässigt werden. — Er rath den Beschluss anzunehmen. Devey will auch annehmen.

Bundt von Appenzell: Da es darum zu thun ist, ob der Zehenden soll abgeschafft werden oder nicht (er wird unterbrochen, und man bemerkt ihm, daß das gar nicht die Frage ist) — weil man die Frage aufgeworfen hat, ob der Zehenden gerecht oder ungerecht sei, so finde ich daß er ungerecht ist. — Gott hat die Welt frei erschaffen, und der Zehenden ist von eisengünstigen und ehrgeizigen Weltlichen und Geistlichen, die schon beträchtliche Summen gezogen haben — — Die Versammlung unterricht ihn, und man bemerkt ihm, daß izt auch davon gar nicht die Rede sei; er verspricht also die Fortsetzung seiner Meinung auf ein andermal.) Schär spricht für Annahme des Beschlusses. Hornerau: Ich frage euch nur noch: wann ihr den Besluß annehmt, und der grosse Rath sendet euch alsdann einen Besluß, daß er den Zehenden ohne Loskauf und Entschädigung abgeschafft habe; was wollt ihr alsdann thun? — Mit 27 Stimmen gegen 22 wird der Besluß angenommen. Er ist folgender:

„In Erwägung, daß die Berathschlagung über die Feudalrechte noch nicht gänzlich und in allen Bestimmungen beschlossen ist;“

„In Erwägung, daß es noch einige Zeit dauern möchte, bis ein vollständiges Gesetz über die Zehenden bekannt gemacht werden könnte;“

„In Erwägung endlich, daß sogleich nach der Heuerndte, die Einsammlung anderer bis dahin verzehnbarren Feldfrüchte anheben wird, und die verzehnbarren Besitzer sowohl, als die Beamten und andere welche Zehenden bis dahin zu beziehen hatten, in Verlegenheit und Ungewissheit darüber gerathen würden, und dies Nachtheil und Unruhe zur Folge haben könnte, wird beschlossen:

„Dass alle diejenigen, welche bis dahin Zehenden zu stellen hatten, angewiesen werden sollen, ihre sämmtlichen Feldfrüchte ganz einzusammeln, um das endliche Gesetz zu erwarten, das über die Zehenden wird abgesetzt und sobald möglich bekannt gemacht werden.

Der Beschluss des grossen Rathes, betreffend die Wahlen des Kantons Senni wird verlesen, und nachdem Bundt etwas von seinen ausgestandenen Leiden und Verfolgungen erzählt hat, wird er angenommen.

Mittag 4. Uhr.

Der Senat erhält und genehmigt den Beschluss, welcher dem Minister des Innern 20,000 und dem Kriegsminister 10,000 Schweizerfranken bewilligt.

Die Berathschlagung über das durch den Staat von Partikularen anzunehmende und auszumünzende Silbergeräth wird fortgesetzt. Devey spricht gegen den Beschluss; die Quittungen des Finanzministers würden ein Papiergegeld, und dieses bald verschäfkt werden. Usteri sagt, er habe sich nun erkundigt, ob man Vortheile des Staats oder der Partikularen bei dieser Maasregel beabsichte, und da ihm das letztere versichert worden, so glaube er, die Absicht werde durchaus verfehlt, indem der Bürger, der sein Geld nach drei Monaten erst bedarf, ohne eben ein scheuslicher Oligarch zu seyn, sein Silber nicht der Republik geben wird, da es sehr verzeihlich ist, wenn er denkt, die dringenden Bedürfnisse der Republik könnten es ihr leicht unmöglich machen, in drei Monaten zu zahlen, und längeres Warten würde ihn dann in Verlegenheit setzen, dagegen er während dieser Zeit sein Silber auf andere Weise gegen Baarschaft umtauschen kann. Fornerau spricht in gleichem Sinne. Der Beschluss wird verworfen.

Der Beschluss, welcher die inkonstitutionell gewählten Distriktsgerichte des Kantons Schafhausen kassirt, und neue Wahlen verordnet, wird angenommen.

Man schreitet zur neuen Präsidenten- und Sekretärenwahl, — und beschließt, daß immer der, welcher nach dem Präsidenten die meisten Stimmen hat, Vizepräsident seyn soll. Lüthi von Solothurn wird mit 17 Stimmen zum Präsidenten gewählt; Ochs hat 13, Zäslin 8, Usteri 4, Augustini 2 Stimmen. Zäslin und Berthollet werden zu Sekretären gewählt.

Grosser Rath, 9. Juny.

Nach der Verlesung des Protokolls äussert Secretan den Zweifel, ob diejenige Kommission, welche wegen den wohltätigen Steuern niedergesetzt worden,

wirklich dem Protokoll zufolge einen allgemeinen Auftrag erhalten habe. Kuhn behauptet, dieser allgemeine Auftrag sei der Kommission auf seinen Antrag hin gegeben worden. Penchaud behauptet, die Steuer der Stadt Biis für Sitten, könne nicht, dem Protokoll zufolge, unter die übrigen geplünderten Gemeinden des Wallis vertheilt werden. Haas folgt Kuhns Antrag; Secretan beharrt auf seinem Zweifel, und wird von Ackermann, Preux und Deloës unterstützt. Escher glaubt, der allgemeine Antrag sei wirklich gegeben worden, und fordert, wenn dies allenfalls nicht statt gehabt hätte, daß die Kommission gegenwärtig beauftragt werde, über Steuerneinziehen, Austheilen und ähnliche diesen Gegenstand betreffende Umstände ein Gutachten zu entwerfen, indem das Steuergeben und Empfangen, und die Art desselben, von ausgedehnten moralischen Folgen auf die verschiedenen Theile der Nation seyn könne. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Capani verlangt eine Kommission zu Entfernung von Strafgesetzen wider den Gebrauch adelicher Titel und Petschaften. Escher erklärt sich ebenfalls für die Grundsätze völliger Gleichheit, zeigt aber, daß ähnliche Strafgesetze leicht in Lächerlichkeiten ausarten, und daß ein Gesetz, sogleich alle Staatsbürger zum Gebrauch neuer republikanischer Petschaften aufzufordern, beschwerlich, kostbar und selbst in langer Zeit nicht einzuführen wäre; er fordert daher wegen dringender Berathungen Aufschub für diesen Gegenstand. Trösch will, daß sogleich alle adlichen Titel eingeschafft werden, um dieselben zerstören zu können. Kuhn folgt Escher, und widersezt sich den Anträgen von Trösch, weil diese adlichen Titel zum Theil wichtige historische Dokumente enthalten, und wir uns in dieser Rücksicht vor dem Vandalismus der Franken hüten müssen; auch bittet er den für jeden Helvetier so ehwürdigen Namen von der Flüh nicht zu verstümmeln. Die Kommission wird angenommen, und in dieselbe geordnet: Capani, Trösch, Von der Flüh, Egg von Ryken und Enz.

Die Stadt Büren bedauert in einem Schreiben die, im Krieg der Berner Oligarchen gegen die Freiburger abgebrannte Brücke über die Aare, und fordert Bestimmung, ob dieselbe durch die Nation, oder aber von den Berner Oligarchen, welche Urheber des Krieges waren, hergestellt werden solle. Cartier erzählt, daß die Brücke zu Olten ebenfalls durch die Berner abgebrannt worden sey, und zwar mit noch mehr Grausamkeit als zu Büren, indem sie hier auf die Einwohner geschossen haben, welche das Feuer löschen wollten: er fordert daher Untersuchung durch eine Kommission. Naf sagt, es bedürfe keiner Kommission, es verstehe sich von selbst, daß die Oligarchen von Bern diese Brücke auf ihre Kosten herstellen sollen. Kuhn fordert, daß niemand ohne Verhöhr verurtheilt werde, und verlangt daher neuerdings die Kommission, die angenommen wird, und in dieselbe geordnet: Carmintran, Enz, Cartier, Koch u. Nellstab. Die Forts. morgen.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sext und vierzigstes Stück.

Zürich, Donnerstags den 21. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. Juny.

(Fortsetzung.)

Die Gemeinde Embrach im Kanton Zürich verlangt Bestimmung, wer die Pfarrer zu wählen habe? Cartier wünscht hierüber ein Kommissionsgutachten. Enz fordert, daß sogleich bestimmt werde; die Gemeinden selbst hätten das Wahlrecht. Die Kommission wird angenommen, und in dieselbe geordnet: Carmiran, Enz, Cartier, Koch u. Nellstab.

Ein Bürger von Wdorf im Kanton Baden, wünscht seine Bache heurathen zu können. Auf Nellstab's Antrag wird diese Bitte bewilligt.

Deloës bringt ein abgeändertes Gutachten über die Sequestererleichterung der Klöster, welchem zu folge die Ausschreiber über die Klöster von den Statthaltern gewählt, und dem Bernhardsebergkloster alle Freiheit ertheilt werden soll, ausgenommen den Verkauf seiner liegenden Güter. Jo mini und Escher verlangen, daß die Klösterausschreiber von den Verwaltungskammern gewählt werden. Nutzert macht eine Schilderung von der traurigen Lage des Klosters zu St. Mauriz. Das Gutachten wird mit der angebrachten Abänderung angenommen.

Weber verlangt eine Kommission für die Distrikteintheilung des Kantons der Waldstätte: sie wird angenommen, und in dieselbe geordnet: Haas, Weber, Von der Flüh, Katmann, Bäsler, Camenzin und Escher.

Thorin zeigt an, daß der von der Wahlversammlung zu Freiburg gewählte Suppleant in den Obergerichtshof seine Stelle nicht angenommen habe, und wünscht daher, daß die noch nicht aufgelöste Wahlversammlung eine zweite Wahl vornehmen dürfe. Einmuthig genehmigt.

Das Direktorium übersendet einen sehr umständlichen Entwurf der Gemeindeverwaltungen. Kuhn fordert, daß dieser Entwurf der Kommission, die sich mit Organisation aller unteren Gewalten im Staat beschäftigt, übergeben werde, und wünscht den Namen Munizipalität, statt dessen: Gemeindeverwaltung, auch bemerkte er, daß auf die Geburts- und Todtenlisten besondere Sorgfalt gerichtet werden müsse. Escher folgt, und bemerkte, daß dem Entwurf zufolge

die Gemeinden die Hälfte und die Statthalter die andere Hälfte dieser Munizipalitäten, aus Besorgniß, die Gemeinden möchten sich durch Launen irre führen lassen, ernennen sollen, da er aber behauptet, die Statthalter könnten noch weit eher Launen haben als eine ganze Gemeinde, so verwirft er den Antrag, und will, daß die Gemeinden unbedingt ihre Munizipalitäten wählen sollen. Deloës freut sich über diesen Entwurf, und folgt Kuhn und Escher, eben so folgt Fierz. Carmiran ebenfalls, wünscht aber, daß die Geburts- und Todtenlisten von zweien Behörden, also doppelt geführt werden. Bourgois verwirft den Plan, indem er in das Eigentumsrecht der kleinen Gemeinden eingreife. Secretan behauptet, der Plan sei, ungeachtet seiner Weitläufigkeit, unvollständig. Der Entwurf wird der vorgeschlagenen Kommission zugewiesen.

Die Freiheitsfreunde von Bern fordern daß alle Innungen sogleich aufgehoben, und ganz unbedingte Konkurrenz gestattet werde. Auf Gysens dörfers Antrag geht die Versammlung zur Tagesordnung über diesen konstitutionswidrigen Vorschlag. Die gleiche Gesellschaft klagt in einer zweiten Adresse über die Munizipalität und den Regierungsstatthalter von Bern. Kuhn rechtfertigt die Munizipalität und fordert Tagesordnung. Bourgois widerlegt sich der Tagesordnung. Escher beharrt auf derselben, indem schon über diese Klagpunkte Verfügungen getroffen worden, und weil nur Individua, nicht aber ganze Gesellschaften, solche Bittschriften einlegen sollen. Man geht zur Tagesordnung.

Der Regierungsstatthalter von Zürich fragt, wie nahe Verwandte in den Distriktsgerichten gemeinschaftlich sitzen dürfen. Die Frage wird an die Verwaltungskommission gewiesen.

Das Direktorium fragt, ob die Einzugsgelder in die Gemeinden nicht sollen abgeschafft seyn. Escher will die Sache durch die Kommission der Gemeindebürgerechte untersuchen lassen. Nach folgt, besonders weil das Direktorium die Sache aus einem falschen Gesichtspunkt ansiehe. Deloës folgt ebenfalls. Die Untersuchung wird in diese Kommission gewiesen.

Das Direktorium fordert Bestimmung über die Freiheit des Fischens: an die schon über diesen Gegenstand niedergesetzte Kommission gewiesen.

Senat 9. Juny.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Zürichtheilt den Entwurf einer Sektionseinteilung der Stadt Zürich zur Genehmigung mit. Escher fodert Tagesordnung, weil ein Gesetz die Beschaffenheit dieser Eintheilung bestimme, die Gesetzgebung sich aber nicht mit der einzelnen Anordnung abgeben könne. Die Tagesordnung wird einmuthig angenommen.

Hierz fodert Verwandtschaftsbestimmung welche zwischen den Statthaltern und denen von ihnen zu ernennenden Agenten statt haben könne, und Erklärung, daß die Distriktsgerichtsschreiber aus den Distrikten, in denen sie angestellt werden, gewählt seyn sollen. Zimmerman begeht Tagesordnung, weil ersteres schon bestimmt sei, letzteres aber einen kleinen Lokalitätsgeist verrathen würde. Die Tagesordnung wird angenommen.

Die Gemeinde Wipkingen wünscht in den Distrikt Zürich versetzt zu werden. Auf Nellstabs Antrag geht man zur Tagesordnung über.

Ein Bürger von Hombrechikon im Kt. Zürich, wünscht seine Base zu heurathen: diese Bitte wird gewährt.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Zürich fragt, ob die Abzugsgelder beim Ausziehen aus einer Gemeinde, Distrikt oder Kanton in andere, noch statt haben sollen? Escher findet die Aufhebung der Abzugsgelder der Konstitution gemäß, wünscht aber die Untersuchung der Sache im allgemeinen betrachtet, durch eine Kommission. Nuzet folgt, und will besonders auch diese Aufhebung gegen Fremde. Secretan will die Abzugsgelder in Helvetien sogleich aufheben. Kuhn folgt diesem, und fodert Bestimmung des Gegenrechts gegen Auswärtige. GySENDÖRFER begeht diese Aufhebung als der Konstitution gemäß, vom 12. April, dem Tag der Proklamirung der helvetischen Republik an gerechnet. Nuzet begeht, daß diese Aufhebung vom Tage der Constitutionsannahme eines jeden Kantons an gerechnet werde. Kuhn zeigt, daß Nuzet's Antrag zum Schaden der zuerst vereinigten Kantone gereichen würde, und stimmt also für GySENDÖRFER. Jomini fodert eine Kommission hierüber, wegen dem Abzug gegen Fremde. Endlich wird die Aufhebung des Abzuges in Helvetien einmuthig anerkannt, und des Abzuges gegen Fremde wegen, eine Kommission niedergesetzt, in die Egg von Ryken, Grafenried und Stofar geordnet werden.

Von Kesch, im ehevorigen Amt Murten, gehen Berichte ein, daß die Chorrichter noch in den ehevorigen Standessänteln in die Kirche gehen: es wird sogleich ein Gesetz dagegen ausgefertigt.

Auf den Antrag eines Mitgliedes wird ein Gesetz entworfen, welchem zufolge jeder helvetische Staatsbürger die Nationalfotarde tragen soll.

Das Vollziehungsdirektorium theilt seine an den Kommissar Napinct, über die durch ihn von Schweizerbürgern verlangten Pässe, gesandten Vorstellungen mit.

Die Versammlung bildet sich in eine geschlossne Sitzung, um Usteri's Uebersetzung der von dem helvetischen Minister in Paris, an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen Denkschrift anzuhören.

Die Sitzung wird wieder eröffnet, und der Beschluss, welcher die Jäger zu Fuß und zu Pferd, und die Artilleristen der Basler Leibwache nach Hause kehren läßt, und sie das Dankes der gesetzgebenden Räthe versichert, wird angenommen.

Auf Antrag eines Mitgliedes werden die Ochs, Usteri, Zäslin, Muret und Bertholet, in eine Kommission geordnet, um die Einleitung des Protokolls, welches den Verbalprozeß der ersten gemeinschaftlichen Sitzung beider Räthe enthalten soll, und einige andere dahin einschlagende Gegenstände zu besorgen.

Lüthi von Langnau berichtet im Namen einer Kommission, über die bei Haltung außerordentlicher Sitzungen zu beobachtenden Vorsichten. Die Kommission schlägt vor: 1) es sollen gedruckte Zusammenberufungskarten für jede Stunde des Nachmittags von 3 bis 7 Uhr, verfertigt, und durch dieselben ausgeladen werden. 2) Um Berathschlagungen eröffnen zu können, muß die Hälfte der Mitglieder beisammenseyn. — Genhard hält die Karten für überflüssig. Ochs ist sehr zufrieden, daß dem Präsidenten keine Einschränkungen in Zusammenberufung außerordentlicher Versammlungen vorgeschrieben werden; auch die Karten billigt er; anstatt der Stunde aber solle das Wort sogleich auf dieselben gedruckt werden, weil es Fälle geben kann, wo auch später als 7 Uhr der Senat zusammenberufen werden muß. In Rücksicht auf die Zahl der zu Berathschlagungen nöthigen Mitglieder, sollte doch wenigstens nur die Hälfte der in Arau anwesenden Mitglieder erforderlich seyn; wo möglich sollten auch die Kranken nicht mitgezählt werden; endlich könnte es so dringende Fälle geben, in denen selbst auch nur zehn versammelte Glieder einen Beschluß fassen müßten: die Gefahr, die damit verbunden seye, verberge er sich keineswegs, aber eben so wenig jene, die aus willkürlicher Abwesenheit solcher Mitglieder, welche nützlichen Maasregeln hindernisse in den Weg legen wollten, entstehen könnten. Fornerau billigt die Karten, und will deren besondere für jede Stunde des Tages und der Nacht haben; er verlangt daß die Hälfte aller wirklichen Mitglieder zu Eröffnung der Versammlung erforderlich seyen, und daß, indem wahrscheinlich je dringender die Fälle sind, desto wichtigeren Maasregeln auch genommen werden, zwei Drit-

Weile der anwesenden Mitglieder den Gegenstand für urgent und in außerordentlicher Sitzung zu behandeln, erklären müssen. Er a u e r verlangt zwei Drittheile aller Mitglieder um eine außerordentliche Sitzung eröffnen zu können. L a f l e c h e r e : Nach der Art wie einige Mitglieder von den außerordentlichen Sitzungen sprechen, sollte man glauben, der gesetzgebende Körper wäre ein Wachtkorps, das jeden Augenblick sich bereit halten müßte, zu den Waffen zu greifen. Er will, daß dem Präsidenten soll überlassen seyn, den Senat, wann er es nöthig findet, zusammenzurufen; zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder sollen aber dann die Urgenz erklären, ehe der Gegenstand in Berathung genommen wird. Man beschließt hierauf, es sollen Karten gedruckt werden, die zu außerordentlichen Sitzungen den Senat so gleich zusammenzurufen; von allen wirklichen Mitgliedern müsse wenigstens die Hälfte versammelt seyn um die Sitzung zu eröffnen; zwei Drittheile der Anwesenden müssen die Urgenz erklären.

Der Beschluß, welcher die versammelte Wahlversammlung des Kantons Freiburg berechtigt, die Stelle seines Suppleanten im Obergerichtshof der sie nicht angenommen hat, neu zu besetzen, wird verlesen. F o r n e r a u tadelt das Direktorium, welches die Electoralversammlung dieses Kantons, ohne Bewilligung der Gesetzgebung und gegen die Konstitution wieder zusammentreten ließ. U s t e r i verlangt Tagesordnung über diesen ganz unstatthaften Tadel; die Konstitution sagt nicht, ob die Electoralversammlungen permanent oder unterbrochen ihre jährlichen Berrichtungen vornehmen sollen; dagegen bestimmt sie die von ihnen vorzunehmenden Wahlen; und diese konnten im gegenwärtigen Jahr nicht gleich hintereinander vorgenommen werden. Als man die Deputirten in die Gesetzgebung wählte, waren noch keine Distrikte vorhanden; es konnten also auch noch keine Distriktsgerichte gewählt werden. A u g u s t i n i ist gleicher Meinung. Das Direktorium mußte den Beschluß über die Distrikteintheilungen vollziehen und also notwendig auch die Wahlversammlungen neu zusammenrufen lassen. Man geht über F o r n e r a u's Antrag zur Tagesordnung über und nimmt den Beschluß an.

F r o s s a r d verlangt gedruckte Verzeichnisse aller Glieder des Senates, die dem Präsidenten bei Ernennung der Commissionen dienen können. Man geht zur Tagesordnung über.

A m z o n t e n J u n y war keine Sitzung in beiden Räthen.

Großer Rath 11. Juny.

B o u r g o i s trägt im Namen eines sterbenden Bürgers aus dem Kanton Leman die Bitte um Legi-

timation seines ausserehelichen einzigen Sohnes vor; und sagt, solche Legitimation sey unter der alten Regierung gewöhnlich gewesen. E s c h e r sagt: Die Legitimation war als einzelne Gunstbezeugung unter der alten Regierung freilich häufig, allein in unsrer neuen Republik soll der rechtliche Zustand einzelner Staatesbürger nicht mehr von bloßer Gunst abhangen; das her fodere ich über den Gegenstand dieser Bitte im allgemeinen betrachtet Niedersezung einer Commission. S e c r e t a n verlangt, daß diesem Begehrn sogleich entsprochen werde, weil es von keinen erheblichen Folgen sey, indem die Erblichkeit nicht unmittelbar mit der Legitimation verbunden ist. K u h n folgt S e c r e t a n. E s c h e r sagt, er stimme bei, daß auch unehliche Kinder einen rechtlichen bürgerlichen Stand, als Menschen, den Menschenrechten zufolge, in der Republik haben sollen; allein da mit der Legitimation gänzliche Gleichsetzung mit ehelichen Kindern verbunden zu seyn scheine, so halte er die Leichtigkeit der Legitimation höchst gefährlich für die Moralität und sehe sie als ein sehr wirksames Mittel der Beförderung der Ehelosigkeit an. K u h n beharret, weil es gegenwärtig um einen einzelnen Fall zu thun sey, und man schon jetzt allgemeine Gesetze hierüber entwerfen könne, ohne die Folge der allgemeinen Gesetzgebung auseinander zu reissen. B o u r g o i s kann nicht begreifen wie man so hart seyn könne, nur einen Zweifel, in Rücksicht der Gewährung einer solchen Bitte zu haben: ob man denn unmenschlicher als die alten Oligarchen seyn wolle, die nie eine solche Bitte abschlügen! E s c h e r sagt: Gesetzlichkeit und Verwaltung aller Willkür sey nicht Härte: wenn in Leman die Legitimation häufig war, so war sie hingegen sehr selten in der nordöstlichen Schweiz, wo die Allgemeinheit derselben die Begriffe der Moralität und also die Sitthlichkeit selbst unfehlbar schwächen würden; die Gesetzgebung sey verpflichtet nicht nur auf einzelne Theile, sondern auf den Geist der ganzen Nation Rücksicht zu nehmen: er beharret daher auf seinem Antrag. J o m i n i stimmt für Gewährung der Bitte. N u z e t sagt, werden wir dann niemals Menschen werden; sollen unsre Gesetze, die dem Naturrecht geradezu widersprechen, immer noch die Menschlichkeit von uns entfernt halten! Das heiligste Recht der Natur, sein eigen Kind anzuerkennen, will man dummen Vorurtheilen aufopfern: hat doch in der allerheiligsten katholischen Kirche, ungeachtet der Dutzenden von Todsünden, die sie bestimmt, die Legitimation allgemein statt, und man wagt es in einer neuen Republik sich derselben zuwiderzusetzen? ich fodere Gewährung der Bitte. K u h n sagt, in den Bernergesetzen war die Legitimation erlaubt, bis jetzt haben wir noch keine andern Gesetze, wir sollen also, der Konstitution zufolge, im ehemaligen Kanton Bern den Bernergesetzen gemäß handeln, und also die begehrte Legitimation gestatten. C a r m i n t r a n folgt K u h n.

W e b e r will diesen Fall gestalten und die allgemeine Bestimmung verschieben. K u n s t o r und K o c h folgen diesem letzten Antrag, welcher beinahe einmäthig angenommen wird. J o m i n i fragt noch, ob der Chr. schaz, der laut den alten Gesetzen in Folge der Legitimation bei Erbsachen statt hatte, auch hier eintreten soll. K o c h fodert Tagesordnung, weil diese Art Chr. schaz, als persönliches Feudalrecht, schon aufgehoben ist. — Tagesordnung angenommen. G r i v e l und G r a f e n r i e d schlagen im Namen einer Commission vor, die Kontribution der Berner Munizipalität auf ihre Gemeinde, wegen einer Pferderequisition der Franken, als constitutionswidrig zu kassiren. J o m i n i glaubt, solche Gemeindescontributionen seyen erlaubt, besonders im gegenwärtigen Fall, wo die gewöhnlich nicht sehr sanft gefoderten Requisitionen der Franken nicht Zeit genug lassen, sich bei der Regierung Raths zu erholen und um Hilfe zu bitten. K u h n folgt J o m i n i, und fodert Rücksendung dieses Gutachtens in die Commission, damit dieselbe untersuche, ob diese Requisition der Franken den ganzen Staat, oder aber nur die Gemeinde Bern angehe. G r a f e n r i e d vertheidigt das Gutachten, indem er behauptet, die Munizipalität sey über die Grenzen ihrer Rechte hinausgetreten. E s c h e r : Wir haben ja schon vor 2 Monaten ein Gesetz gemacht, daß Befreiungen an die Franken die ganze helvetische Nation angehen sollen, folglich soll die Kontributionsausschreibung der Bernermunizipalität aufgehoben werden. K u h n sagt, jede Gemeinde habe das Recht, sich in Rücksicht ihrer Gemeindesbedürfnisse zu besteuern, also habe auch die Gemeinde Bern das Recht; übrigens aber stimmt er E s c h e r n bei. K o c h stimmt für E s c h e r n und K u h n, indem dieses Besteueren der Gemeinden im ganzen Kanton Bern üblich sey. N u z e t findet die Maßnahme der Berner Munizipalität so sehr constitutionswidrig, daß er sich wundert, daß die Commission es in ihrem Gutachten bei der bloßen Kassirung bewenden lasse und nicht auf einen derben Verweis angetragen habe. S e c r e t a r folgt der Kassirung wegen des Dekrets der Nationalisierung aller fränkischen Requisitionen. J o m i n i beharrt auf der Rücksendung des Gutachtens an die Commission. E r ö s a g glaubt, man soll das Direktorium hierüber versuchen lassen was es gut finde. G r a f e n r i e d anerkennt das Recht einer Gemeinde sich selbst besteuern zu dürfen, und erklärt, diese Kontribution der Berner Munizipalität nur ihrer Form wegen verworfen zu haben. H a m m e r fodert einen Verweis für die Berner Munizipalität. K o c h warnt, daß man nicht eher niederreissen bis man sich ein anderes Obdach verschafft habe, und da dieses Besteueren der Gemeinden bisher allgemeine Uebung derselben und das einzige Mittel war, durch das sie ihre innern Bedürfnisse befriedigen könnten, so fodert er Belbehaltung derselben bis etwas anders dafür eingeführt ist;

ausserdem sehen es die Gemeinden als eine Freiheit an, ihre Gemeindesachen nach eigner Willkür, obwohl aus eignem Vermögen besorgen zu können. G y s e r stimmt auch wider das Gutachten. E s c h e r glaubt, die Beesammlung wisse nicht genau, wovon die Rede sey, wenigstens steige ihm selbst ein Zweifel darüber auf: Fodern die Franken der Berner Munizipalität Pferde für die Armee? in diesem Fall ist der Gegenstand Nationalssache! betrifft aber die Forderung nur Transportpferde für einige Tage, so ist der Gegenstand Gemeindesache und die Munizipalität berechtigt, dafür nach Gutbefinden zu sorgen. Er verlangt auf jeden Fall Rückweisung des Gutachtens an die Commission um den Gegenstand besser zu untersuchen. — Es wird angezeigt, daß es nur um Transportpferde zu thun sey. D e l o e s folgt der Rückweisung und bittet den Fall der Gemeindesbesteuerung noch nicht im Allgemeinen, sondern nur im gegenwärtigen einzelnen Fall zu behandeln. R e l l s t a b spricht für das Gutachten. K u h n fodert, zufolge des 48. §. der Konstitution Beibehaltung der alten Gebräuche, bis neue Gesetze vorhanden sind, und also Verwerfung des Gutachtens. W e b e r spricht für das Gutachten, indem diese Gemeindesbesteuerung ihrer Form nach das Ansehen einer Kontribution habe, deren Ausschreibung nicht den Munizipalitäten zu stehen könne. B i l l e t t e r stimmt ebenfalls für das Gutachten, indem sonst der Staatsbürger von allen Geboten her gedrückt würde. A u g s p u r g e r sagt, daß sich wohl eine Gemeinde für ihre besondern Angelegenheiten besteuern könne, allein daß dieses durch die Gemeinde selbst, nicht aber durch die Vorgesetzten derselben geschehen müsse. M i c h e l hingegen behauptet diese Besteuerungen geschehen im Oberland durch die Gemeindesvorgesetzten, daher verwirft er den Rapport. C a r m i n t r a n stimmt diesem bei, und die Zurücksendung des Gutachtens in die Commission wird beschlossen.

S e c r e t a r und E s c h e r legen ein Commissionsnalgutachten über den vom Direktorium eingegangenen Entwurf der Abtheilung der Staatsgeschäfte unter die 6 Minister vor, welchem zufolge sie denselben im Allgemeinen annehmen, aber einige Abänderungen vorschlagen, welche K u h n verwirft, indem er sagt: statt Verproviantirung soll Getraidepolizei in den Geschäften des Ministers des Innern vorkommen: ferner verwirft er die Trennung der ausswärtigen Getraideanschaffung von den Geschäften des Ministers des Innern: auch fodert er einen besondern Archivarius, statt die Archive dem Justizminister zu übergeben, und endlich macht er Einwendungen gegen die Trennung der bürgerlichen Baukunst von der Militärbaukunst. H a a s . stimmt K u h n bei.

Die Fortsetzung im 47. Stück.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sieben und vierzigstes Stück.

Zürich, Samstags den 23. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 11. Juny.

(Fortsetzung.)

Escher billigt die erste Einwendung gegen das Gutachten; die zweite hingegen verwirft er, indem es bei den vielen Geschäften des Ministers des Innern durchaus hinlänglich sey, wenn er dem Minister des Aussern anzeigen, wie viel Getraide er ihm aus dem Auslande, also durch auswärtige Negotiationen zu verschaffen habe: daher also dieses auswärtige Geschäft dem übrigens wenig beladenen Minister des Aussern seiner Natur nach zufallen müsse. Den Archivarius will Escher gerne annehmen: allein zu dem 4ten Begehren kann er durchaus nicht stimmen, indem er sagt: Civil- und Militärarchitektur sind nur den Namen nach mit einander verwandt, die Sachen selbst aber wesentlich verschieden: man glaubt aus Deconomie diese Gegenstände vereinigen zu müssen, aber Dekonomie am unrechten Orte angebracht ist Verschwendung: dieser Fall war unter den alten Regierungen häufig: um keinen Architekt zu unterhalten, mussten Zimmerleute, Ingenieurs oder Astronomen, Häuser, Brücken und Thürme bauen, und dann wurde so gebaut, daß durch die Unkunde der Baumeister in 10 Jahren Summen verschwendet wurden, aus denen man ein Duzend Architekten lebenslänglich hätte unterhalten können: jede Ersparnis durch welche die Besorgung der Staatsgeschäfte in irgend einer Rücksicht vernachlässigt wird, ist dumme Verschwendung. Ich beharre also auf der Trennung der Civilarchitektur von der Militärarchitektur, damit ja kein Minister etwann einst aus Märgheit oder Unverständ Feldingenieure zu Baumeistern machen könne. Secretan sagt, da Escher zum Theil selbst sein eignes Feld nicht vertheidigen will, so gebe auch ich nach, jedoch den Archivar ausgenommen, der durchaus unter einem, und zwar am zweckmässigsten unter dem Justizminister seyn müßt. Koch vertheidigt das Gutachten gänzlich und sagt, er empfinde seinen Werth besser, als die Verfasser desselben: Verpflichtung ist allgemeiner und zweckmässiger als Geträidepolizei: Archive müssen durchaus unter den Ministern stehen: die beiden übrigen Gegenstände sind von Escher hinlänglich ent-

wickelt. Billeter will das Gutachten zurückweisen, und Haas, Koch und Kuhn der Commission beisammenordnen. Das Gutachten wird durch Stimmenmehr angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß die Basler Leibwache täglich 300 Schweizerfranken koste und diese Ausgabe bei dem gänzlichen Geldmangel der Regierung durch Reduktion der Wache vermindert werden könnte. Da diese Bothschaft nicht in beiden Sprachen gleichlautend ist, so wird sie dem Direktorium zugesandt.

Die Versammlung verwandelt sich in geschlossne Sitzung.

Senat 11. Juny.

Der Beschluss, welcher den auf die Klöster gelegten Sequester mildert, durch die Verwaltungskammern Administratoren der Klostergüter ernennen läßt, und das Kloster St. Bernard von allem Sequester befreit, so jedoch, daß seine Güter nicht veräußert werden können — wird verlesen und auf Murets Antrag für dringend erklärt. Fornerau bedauert, daß in dem übrigens guten Beschlusse, sich ein Artikel finde, der denselben beinahe unannehmlich macht: die Verwaltungskammern sollen nemlich für die von ihnen ernannten Klosterverwalter verantwortlich seyn; wie ist das möglich; wer würde unter dieser Bedingung Administratoren ernennen wollen? Badou ist ganz verschiedner Meinung; diese Verantwortlichkeit verpflichtet die Verwaltungskammern, nur solche Personen zu ernennen, welche vollkommenes Zutrauen verdienen; es ist eine Kette von Verantwortlichkeit nothwendig. Augustini ist gleicher Meinung; es liege in der Natur der Dinge, daß jeder, der etwas für Fremde verwalten soll, verantwortlich sey. Reding unterstützt die gleiche Meinung; die Responsabilität der Verwaltungskammern ist nothwendig und diese gefahren dabei nichts; sie können sich von den Verwaltern Bürgschaft leisten lassen: ohne diese Responsabilität wäre zu besorgen, daß solche Aemter, durch Neigung, Empfehlung, Verwandtschaft, u. s. w. an Leute überlassen würden, die derselben wenig würdig wären. Barras: es fragt sich, sind die religiösen Gesellschaften Eigentümer ihrer Güter oder

find sie es nicht: ich behaupte sie sind es; — also folget natürlich, daß man ihnen den Gebrauch dieser Güter lassen muß, wenn nicht Gründe vorhanden sind, sie derselben zu berauben — er glaubt nicht, daß solche Gründe vorhanden sind und will also, man soll es bei den schon vorhandnen Geschenken bewenden lassen; der verhängte Sequester sollte einzig darin bestehen, daß die Klostergüter unveräußerlich, Verzeichnisse desselben aufgenommen und Rechnungen gegeben würden: übrigens aber sollen die Klöster den freien Genuss ihres Eigenthums haben und ihnen keine Verwalter gegeben werden, es wäre dann, daß ein verschwenderisches Verfahren einzelner Klöster, für solche es nothwendig machen würde: er verwirft also den Beschluß. Genhard bemerkte, die von Barras vorgetragne Meinung sey hier gar nicht an ihrem Platz; sie hätte gesagt werden müssen als der Sequester beschlossen ward; dieser schlägt eigne Verwaltung der sequestrierten Güter aus, hz ist es einzg um Linderung des verhängten Sequesters zu thun. Fornet au vertheidigt seine erste Meinung; nach Bassou's Grundsäzen müßten die Verwaltungskamern für alle von ihnen zu ernennenden Verwalter, Einnehmer u. s. w. des ganzen Kantons, verantwortlich seyn; er wünscht, daß man Leute finde, die patriotisch und auch reich genug sind, eine solche Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen. Ruepp: ohne jene Responsabilität würden alle Klostergüter in der größten Gefahr seyn. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, welcher die Beamten in Keschz, Kanton Bern, die noch den Mantel mit der Standesfarbe tragen, betrifft, wird angenommen.

Der Beschluß, welcher dem B. Bueler von Hombrückton seine Baase zu heurathen erlaubt, wird vorgelegt. Augustini: gewiß ist's, daß die katholische Religion es nicht erlaubt. — Der Präsident bemerkte ihm, daß wir von dem, was die katholische Religion erlaubt, oder nicht erlaubt, hier keine Notiz nehmen. Der Beschluß wird angenommen, und eben so der welcher dem B. Frey von Uedorf gleiche Bewilligung ertheilt.

Der Beschluß, der das Tragen der Nationalkordé allen Staatsbürgern zur Pflicht macht wird genehmigt und Grossard's Bemerkung, daß das Gesetz ohne Strafbestimmung unvollständig sey, nicht unterstützt.

(Nachmittags, 4 Uhr.)

Der grosse Rath übersendet eine, durch die von Rapinat auf verschiedene schweizerische Klöster ausgeschriebene Kontribution veranlaßte Bothschaft des Direktoriums, welche die Gesetzgebung einlader zu berathen, ob auf den Fall, daß alle Gegenvorstellungen bei dem fränkischen Commissar ohne Erfolg bleiben sollten, nicht von denselben ein dreimärtischer Aufschub des, nächsten Mittwoch zu Ende gehenden Zahlungstermins zu verlangen wäre, nach Verfluß dessen

sich dann die Republik für die von ihr mit Sequester belegten Klöster zu zahlen verpflichten würde. Der grosse Rath sendet weiter seinen hierauf in geheimer Sitzung genommenen Beschluß, nach welchem das Direktorium soll eingeladen werden, einen Elboden an Rapinat zu senden, um von ihm Verlängerung des Zahlungstermins für die ausgeschriebene Kontribution zu erhalten.

Nachdem die Urgenz erklärt worden, bemerkte Augustini der Beschluß enthalte etwas sehr verschiedenes von dem, was das Direktorium in seiner Bothschaft verlangt; da es indeß immer besser ist zu unterhandeln, als gar nichts zu thun, so will er den Beschluß annehmen; nur kann er sein Erstaunen nicht bergen, daß der grosse Rath, die Bothschaft des Direktoriums mehrere Tage bei sich behalten hat, und uns heute erst, da übermorgen der von Rapinat ausgesetzte Zahlungstermin zu Ende geht, den gegenwärtigen Beschluß sendet. Usteri klagt ebenfalls über die Zögerung, die der grosse Rath in das Geschäft gebracht hat. Schon seit 8 Tagen sei demselben das Kontributionsarreté von Rapinat vorgelegt, und wo er nicht sehr irre, so habe auch schon eine frühere Bothschaft des Direktoriums Anleitung verlangt, wie es sich dabei in Rücksicht des, auf die Klöster verhängten Sequesters zu benehmen habe; er kann nicht ganz bestimmt versichern, ob wirklich eine solche Bothschaft vorhanden ist, weil der grosse Rath dies ganze Geschäft in geheimer Sitzung behandelt und überhaupt seit einiger Zeit besonderes Vergnügen daran zu haben scheint, und vielleicht öfters ohne Noth geheime Sitzungen zu halten: die vorgegangne Zögerung setzt nun freilich den Senat in die Verlegenheit entweder den Beschluß annehmen zu müssen, oder durch seine Verwerfung den angearbeiteten Zahlungstag, ehe etwas geschehen ist, heranzücken zu lassen; dennoch kann er den ihm ganz unzweckmäßig scheinenden Beschluß nicht annehmen; was kann durch ein blosses unbestimmtes Begehr um Aufschub gewonnen werden; Rapinat bewilligt vielleicht 8 oder 14 Tage Aufschub, und unsere Verlegenheit ist gerade wieder die nämliche; es scheint, ganz andere Maafregeln hätten getroffen werden sollen. Genhard will annehmen. Neuret ebenfalls; der Beschluß besteht in einer Einladung; das Direktorium hätte unsreitig für sich und ohne Autorisation der Rath unterhandeln können, und er sieht es nicht gern, daß dasselbe über Sachen, die zu seiner Kompetenz gehören, stets Einfragen thut. Lüthi von Solothurn bemerkte, es erhelle ja aus der Bothschaft deutlich, daß das Direktorium allerdings schon Vorstellungen gemacht und Unterhandlungen eröffnet habe, da es nur auf den Fall, wenn alle Vorstellungen fruchtlos seyn sollten, weitere Anweisung verlangt; er begreift nicht wie darauf hin, der grosse Rath einen Beschluß hat fassen können, der einzg dahin geht, daß ein Elbode an Rapinat abgesandt

werde; er will, wie Usteri, den Beschluss verwiesen. Zäslin will den Beschluss annehmen, da auf den Fall des Mislingens der Negoziationen, der grosse Rath andere Beschlüsse fassen können. Ruepp will ihn auch annehmen, weil es nichts schaden könne. Fornerau verlangt Vertragung auf morgen, und eine Kommission. Devvey widersezt sich, zeigt die Urgenz, und will den Beschluss annehmen. Laflehere: Das Direktorium hat ganz sicher Vorstellungen gemacht; diese werden ohne Erfolg geblieben seyn; um nun die Ehre der Legislatur, welche den Sequester, der eine Art von Eigenthumsakt ist, auf die Kloster gelegt hat, nicht zu gefährden, verlangt es weitere Verhaltungsregeln: da aber die Resolution diesem Verlangen auf keine Weise entspricht, so will er sie als ganz unzweckmässig verwiesen. Grossard sagt: der grosse Rath sei in geheimer Sitzung zu diesem Beschluss durch Gründe bewogen worden, die sich ebenfalls nur in geheimer Sitzung dem Senate vortragen lassen; er verlangt eine solche. Schneider protestirt gegen geheime Sitzung. Laflehere spricht dafür; er glaubt, es sei überhaupt nicht zu billigen, daß der Senat Geschäfte und Beschlüsse öffentlich behandle, die der grosse Rath in geschlossener Sitzung behandelt hat; so oft ein Drittheil der Mitglieder geheime Sitzungen verlangt, glaubt er, sollte sich die Versammlung in eine solche bilden. Usteri glaubt nicht, daß der Vorgang des grossen Raths, den Senat verpflichten könne, Gegenstände, die jener geheim behandelt hat, ebenfalls nicht öffentlich zu behandeln; so oft es ihm scheint, daß geheime Behandlung unnöthig sei, wird er wie bis dahin, öffentliche Sitzungen verlangen. Der Geist unserer Konstitution will durchaus öffentliche Behandlung der Geschäfte; geschlossne Sitzungen können einzigt statt finden, wenn im Lauf der Diskussionen über ein Geschäft, Aufschlüsse und Eröffnungen zu machen sind, die der, welcher sie giebt, nicht gern öffentlich geben mag; also mag wohl Schliessung der Sitzungen, wie Laflehere will, von einem Drittheil der Mitglieder bewirkt werden können; aber sehr wichtig ist es, daß alsdann auch die Wiedereröffnung geschlossener Sitzungen sehr erleichtert werde; ohne dies könnte die Versammlung durch eine Minorität ihrer Glieder in beständiger geschlossener Sitzung erhalten werden; die geheimen Sitzungen sind ihm mit auch darum sehr zuwider, weil sie an unsere ehemaligen geheimen Räthe erinnern, die er eines grossen Theils unsers politischen Unglücks anlagt. — Die Versammlung bildet sich nun in geschlossne Sitzung, und nach Wiedereröffnung derselben wird der Beschluss angenommen.

Grosser Rath. 12. Juny.

Muzet flagt, daß das Protokoll weder vom Präsidenten noch von den Sekretären unterschrieben ist. Huber erinnert an ein Gesetz, welches hierüber

gemacht ward. Escher zeigt, daß dieses des langen Abschreibens wegen schwierig sei, und fordert Verweisung an die Revisionskommission des Bureau. Muzet erneuert seinen Antrag. Secretan fordert ebenfalls Verweisung an die Kommission, welche auch angenommen wird.

Der Präsident zeigt an, daß die Behandlung des Gutachtens der Zehendenkommission an der Tagesordnung sei. Muzet fordert, daß vorher die Entschädigung der Patrioten beschlossen werde. Billeter folgt Muzet. Herzog fordert erst Abschließung dessen, was den ganzen Staat angehe, ehe man nur einzelne Persönlichkeiten behandle: Huber folgt Herzog. Muzet fordert das Wort, die Versammlung erkennt abstimmen zu wollen, und giebt der Zehendenbehandlung den Vorzug. — Muzet und Billeter entfernen sich aus der Versammlung. Herzog flagt über das gesetzwidrige Vertragen der sich entfernenden Mitglieder, und fordert daß sie zur Ordnung gewiesen werden. Man geht aber zur Tagesordnung über.

Man liest den gedruckten Beschlussentwurf über die Feudalrechte, von der dazu geordneten Kommission vor. Escher nimmt das Wort und sagt: Ullererst erkläre ich, daß ich meiner Pflicht gemäß, aus Überzeugung, wider dieses Gutachten sprechen werde, und daß ich also weder aus Spaz spreche, noch zu Gunsten irgend einer Faktion, dessen man mich in Rücksicht meines letztern Vortrags über den Zehenden beschuldigte! überhaupt betrachtet, gestehe ich aufrichtig, daß dieses Gutachten im ganzen genommen, sehr man gelhaft und verworren ist, und selbst in Rücksicht seiner äussern Form eine Umschaffung verdient. Durchaus undeutlich ist, ob die im 2. §. als angeblümte angegebenen zehndbaren Güter, und die im 3. §. angezeigten zehndpflichtigen Grundstücke verschieden, oder aber das gleiche zählen müssen: sind es wirklich die gleichen Güter gemeint, so ist dann keine Abkaufsumme, von der bei Eröffnung des Vereinigungsprojekts die Rede war, vorhanden: wenn aber was wahrscheinlich ist, im 2. §. die Bestimmung für Entschädigung des diesjährigen Zehenden ausgelassen worden, so erscheint also dann ein halb p. C. des Werths der Güter, als Abkaufsumme für die Güterbesitzer. V. Stellvertreter, welch eine Abkaufsumme für eine Schuld die jährlich 10 p. C. vom ganzen Ertrag bezahlte! wahrlich hier zeigt sich eine Inkonsistenz, die ich nicht begreifen kann: ein halb vom Hundert des Werths wäre ein Trinkgeld für die Abkäuflichkeit, aber es als Abkaufsumme selbst zu bestimmen, würde unsre Versammlung schänden: entweder ist der Zehenden kein Eigenthum, oder er ist eins: ist er keins; nun wohl an dann, so hebt ihn unentgeldlich auf! ist er aber Eigenthum, wie Ihr es durch diese, obwohl elende Abzahlung, mehr aber noch durch die Entschädigung, die Ihr den Privateigentümern bestimmt, anerkannt, so bedenkt, daß Eigenthum ein ausschliessendes Ges-

nugrecht eines Einzigen ist, dem die Pflicht aller übrigen Menschen entgegen steht, diesen ausschliessenden Genuss nicht zu stören: folglich hat der Güterbesitzer kein Recht auf den Zehenden seines Landes, weil nach Eurer eignen Anerkennung ein anderer, Eigenthümer davon ist. Also fodere ich, daß die Kommission eine ganz andere Loskaufungssumme, eine, die dem Eigenthumsrecht gemäß ist, vorschlage. Warum laut §. 4. diesenigen, welche den Zehenden bisher in Geld bezahlten, ihn auch dies Jahr ausschliessend wieder in Geld bezahlen sollen, begreife ich nicht, und fodere auch hierüber genaue Bestimmung. Laut §. 5. soll also der Staat die Privatzehendbesitzer entschädigen, also soll es die ganze Nation thun, also auch ihr Armen, für die man immer vorgab, eigentlich sorgen zu wollen; auch ihr müßt das Euch gehörige Staatsgut hingeben, um die reichen Gutsbesitzer, die nun seit zehn Jahren alle Lebensmittel, besonders auch euch, in einem außerordentlich hohen Preise verkaufen, mit dem Zehenden zu beschicken! wahrlich ist sollte es doch bald fühlbar werden, was ich früher über die Aufhebung des Zehenden zu äussern wagte, daß die nächste Folge davon die seyn werde, die Reichen noch reicher, und die Armen noch ärmer zu machen — Huber ruft: Escher gehe außer die Ordnung, indem er die schon anerkannten Grundsätze angreife — Escher fährt fort: Nein, ich greife nur die zu grosse Ausdehnung der mir durchaus ungerechtscheinenden Grundsätze an: dadurch also, daß der Staat die Privatzehendbesitzer gänzlich entschädigen soll, dadurch wird der Staat auf viele Jahre hin, außer Stand gesetzt werden, die gehörigen Anstalten zur Aufzucht des Nationalwohlstandes zu treffen: dadurch besonders wird er außer Stand gesetzt, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für die grosse, bisher ganz vernachlässigte Volksklasse anzulegen, um diese auf einen höhern Grad der Kultur und Glückseligkeit zu erheben: warlich ich kenne kein Mittel, wie die untere Volksklasse empfindlicher gedrückt, wie der ächte Aristokratismus wirksamer erhalten werden kann, als durch diesen Vorschlag unsrer Kommission. Und, B. Stellvertreter, was würdet ihr von einem Manne sagen, der Schulden übernahme, ohne sie zu kennen, und der sich Zahlungstermine festsetzen würde, ohne zu wissen was er für Einkünfte hat? ich wage nicht auszusprechen, was Ihr sagen würdet, denn laut dem 6. §. übernehmt Ihr eine Schuld, die vielleicht Millionen stärker ist, als ihr vermuthet, und laut dem 7. §. versprecht Ihr diese Schulden in fünf Terminen, innert fünf Jahren mit Zinsen zu bezahlen! ich ende mit der Erklärung: daß ich nur im ganzen Vaterlande den Staat, und nur in der Sorge für die ganze Nation den ächten Patriotismus erblicken, und daß ich also diesem Entwurf nicht beistimmen kann.

Secretan will nicht mehr in die Grundsäze

eintreten, da sie schon angenommen worden, sondern nur einzelne Unvollkommenheiten des Vorschlags berühren: er wünscht daß ein Termin bestimmt werde, innert welchen die Güterbesitzer den ihnen aufgelegten halben p. C. des Werths ihrer Güter bezahlen sollen: ferner, da die Schätzung der Güter schwierig ist, und noch wegen der Entschädigung für die Privatzehendbesitzer eine andere Schätzung, nämlich die des jährlichen Ertrags statt haben muß, so wünscht er den Entwurf so abgeändert, daß nur eine Schätzung statt haben müsse: endlich glaubt er, eine Entschädigung für diejenigen Gutsbesitzer, welche sich seit zehn Jahren vom Zehenden losgekauft haben, sei eben so überflüssig als dem Staat beschwerlich.

(Die Fortsetzung im 48sten Stück Montags.)

Der Minister der Finanzen der helvetischen eben und untheilbaren Republik an die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde der Freiheit in Lausanne.

Arau, den 3. Juny 1798.

Bürger!

Ein öffentlicher Beamter kann keine kostlichere Bezahlung finden, als die ihm der Beifall seiner Mitbürger, derer besonders, welche zuerst die Grundsätze unserer politischen Wiedergeburt ausgesprochen haben gewährt.

Vom Vollziehungsdirektorium an die Stelle des Finanzministers ganz unvermuthet gerufen, habe ich nur feurige Liebe des Vaterlandes, strenge und aussdauernde Abhänglichkeit an die wahren Grundsätze, und die lebhafteste Begierde Gutes zu wirken, in mein neues Amt gebracht: meine eingeschränkten Kenntnisse bedürfen des Beistandes aller aufgeklärten Patrioten, und ich werde mich glücklich schätzen, wann die Einsichten aller durch Erfahrung und Patriotismus das zu fähigen Bürger mich unterstützen und leiten wollen.

Der grosse Rath hat so eben über die grosse Frage der Zehenden abgesprochen: er hat die Aufhebung desselben beschlossen: gewiß wird derselbe unabänderlich nach eben den Grundsätzen handeln, und ich werde mit dem lebhaftesten Vergnügen der vollziehende Minister aller zum Wohl und zur Ruhe unsers Vaterlandes, und zur Befestigung des Reiches der Freiheit und Gleichheit abzweckenden Gesetze seyn. Auf diesem Wege bin ich gewiß, mich Eurer Achtung würdig zu machen.

Gruß und Bruderliebe.

(Unterzeichnet) Finsler.

Da das erste Vierteljahr des schweizerischen Republikans mit dem zwey und funfzigsten Stück zu Ende geht, so sind die Liebhaber ersucht, das Abonnement aufs zweite Vierteljahr oder für 52. Nummern, mit 1 Fl. 15 Kreuzer zu erneuern.